



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor – Studiengang „Maschinenbau“

Vom: 02.02.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649,650) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.01.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.02.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Im Bachelor-Studiengang Maschinenbau erwerben die Studierenden eine berufliche Qualifikation als Maschinenbauingenieur/-in auf dem Gebiet des allgemeinen Maschinenbaus. Dies wird unter anderem durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht. Besonderer Wert wird auf den Praxisbezug des Lehrstoffs sowie auf die individuelle Betreuung der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Tutorinnen und Tutoren gelegt.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Maschinenbau mit dem berufsqualifizierenden Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.



Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	136/138	210

- (2) Der Studiengang enthält ein praktisches Studiensemester. Dieses wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (3) Die im 7. Semester zu belegenden drei Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt neue Wahlpflichtmodule inklusive der Prüfungsform, der Prüfungsdauer, den zugehörigen ECTS-Punkten, der Gewichtung und der Modulbeschreibung und gibt diese bekannt. In Tabelle 3 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Die Festlegung auf drei Wahlpflichtmodule erfolgt verbindlich mit der Prüfungsanmeldung. Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls in einem Semester ist, dass es bis Ablauf der 3. Vorlesungswoche von mindestens 5 Studierenden gewählt wurde. Zu beachten ist darüber hinaus, dass einige Wahlpflichtmodule nur im Sommer- oder nur im Wintersemester angeboten werden.
- (4) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik 1“ (MBB01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für die Teilnahme am Physikpraktikum (MBB08) ist die bestandene Modulprüfung Physik (MBB02) Zulassungsvoraussetzung.
- (3) Zum Modul Praktisches Studiensemester (MBB26) kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben und die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist ein erfolgreich absolviertes Praktisches Studiensemester. Des Weiteren ist Pflicht, dass die/der Studierende bereits zu Beginn der Bachelor-Thesis mindestens 165 ECTS-Punkte erworben hat und alle Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erbracht worden sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Praktische Studiensemester besteht aus einer Ausbildung im Rahmen einer ingenieurmäßigen Mitarbeit in Projekten, in der Regel in einem Unternehmen des

Maschinenbaus (oder artverwandt). Die betriebliche Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 90 Präsenztagen. (Nähere Regelungen siehe Modulhandbuch)

§ 6 Auslandssemester/Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Während des Studiums kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt, dass das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängern sich die Fristen für die Zwischenprüfung um ein Semester.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 02.02.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB01	Mathematik I Mathematics I								4		KL3, TES	b	6	3
	Mathematik I Mathematics I	4								D				
MBB02	Physik Physics								4		KL3	b	6	3
	Physik Physics	4								D				
MBB03	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals								4		KL2	b	6	3
	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals	2								D				
	Werkstoffkunde Materials	2								D				
MBB04	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals								6		CA	b	7	4
	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals	4								D				
	Informatik Praktikum Computer Science Lab.	2								D				
MBB05	Betriebswirtschaftslehre Business Administration								2		PA	b	3	2
	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2								E				
MBB06	Projektmanagement Project Management										vgl. 2. Sem.	vgl. 2. Sem.		
	Projektführung Project Leadership	2							2	E				
	Summe 1. Semester Total 1st semester								22				28	

2. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB06	Projektmanagement Project Management								(2+2)		KL2	b	5	3
	(Teil 1 des Moduls mit 2 SWS im 1. Semester)													
	Projektplanung Project Planning		2						2	E				
MBB07	Mathematik II Mathematics II								4		KL2	b	5	3
	Mathematik II Mathematics II		4							D				
MBB08	Physik Praktikum Physics Lab.								2		L	u	2	-
	Physik Praktikum Physics Lab.		2							D				
MBB09	Technische Mechanik Engineering Mechanics								6		KL3	b	6	3
	Technische Mechanik Engineering Mechanics		6							D				
MBB10	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals								6	D	KL2, L	b	6	3
	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals		4											
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab.		2											
MBB11	Konstruktion Grundlagen Design Fundamentals								4		KL1, L	b	5	3
	Technische Produktdokumentation Technical Product Documentation		2							D				
	CAD CAD		2							D				
MBB12	Rechnungswesen Accounting								2		MP15	b	3	2
	Rechnungswesen Accounting		2							E				
	Summe 2. Semester Total 2nd semester								26				32	

3. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB13	CAX & Data Science CAX & Data Science								5		PA	b	5	5
	Data Science/Statistik Data Science/Statistics			2						E				
	CAD/PLM CAD/PLM			3						D				
MBB14	Technische Mechanik II Engineering Mechanics II								6		KL2	b	7	7
	Dynamik II Dynamics II			2						D				
	Festigkeitslehre II Stress Analysis II			4						D				
MBB15	Werkstoffe Materials								3		KL1, L	b	3	2
	Werkstoffkunde II Materials II			2						D				
	Werkstoffprüfung Material Testing Lab			1						D				
MBB16	Fluidmechanik Fluid Mechanics								4		KL2	b	5	5
	Fluidmechanik Fluid Mechanics			4						D				
MBB17	Technische Thermodynamik Thermodynamics								4		KL2	b	5	5
	Technische Thermodynamik Thermodynamics			4						D				
MBB18	Fertigung Manufacturing								4		KL2	b	5	5
	Fertigung Manufacturing			4						D				
Summe 3. Semester Total 3rd semester									26				30	

4. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB19	Maschinenelemente I Machine Elements I								4		KL2, HA	b	5	5
	Maschinenelemente I Machine Elements I				4					D				
MBB20	Messen, Steuern, Regeln (MSR) Measure and Control								4		KL2, HA	b	4	4
	Messen, Steuern, Regeln (MSR) Measure and Control				4					D				
MBB21	Produktentwicklung I Product Development I								5		PA	b	6	6
	Design Methodology Design Methodology				2					E				
	Angewandte FEM I Applied FEM I				3					E				
MBB22	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3		KL1, L	b	3	2
	Elektrische Antriebe Electric Drives				2					D				
	Elektrische Antriebe Praktikum Electric Drives Lab.				1					D				
MBB23	Kraft- und Arbeitsmaschinen Power Engines								4		KL2	b	4	4
	Kraft- und Arbeitsmaschinen Power Engines				4					D				
MBB24	Labor Energiesysteme Energy Systems Lab.								4		L	u	4	-
	Thermodynamik- und Strömungslabor Thermodynamics and Fluid Mechanics Lab.				2					D				
	Kraft- und Arbeitsmaschinenlabor Power Engines Lab.				2					D				
MBB25	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems								4		KL2	b	4	4
	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems				4					D				
	Summe 4. Semester Total 4th semester								28				30	

5. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB26	Praktisches Studiensemester Internship										PR, HA	u	26	-
	Praktisches Studiensemester Internship													
MBB27	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods							4			HA	u	4	-
	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods					4				D				
	Summe 5. Semester Total 5th semester							4					30	

6. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB28	Maschinenelemente II Machine Elements II								4		KL2, HA	b	5	5
	Maschinenelemente II Machine Elements II						4			D				
MBB29	Smart Systems Smart Systems								5		KL2, HA, L	b	6	5
	Smart Systems Smart Systems						4			D				
	Smart Systems Praktikum Smart Systems Lab.						1			D				
MBB30	Nachhaltige Produktionsketten Sustainable Production Lines								3		KL1, L	b	4	3
	Nachhaltige Produktionsketten Sustainable Production Lines						2			D				
	Nachhaltige Produktionsketten Praktikum Sustainable Production Lines Lab.						1			D				
Vertiefungsrichtung Digitale Produktentwicklung Specialisation Digital Product Development														
MBB31 a	Produktentwicklungsprojekt Product Development Project								2		PA	b	10	10
	Produktentwicklungsprojekt Product Development Project						2			D				
MBB32 a	Produktentwicklung II Product Development II								4		KL1, L	b	5	3
	Geometrische Produktspezifikation Geometrical Product Specification						2			D				
	M-CAE Praktikum M-CAE Lab.						2			D				
Vertiefungsrichtung Nachhaltigkeit Specialisation Sustainability														
MBB31 b	Nachhaltigkeitsprojekt Sustainability Project								2		PA	b	7	7
	Nachhaltigkeitsprojekt Sustainability Project						2			D				
MBB32 b	Ausgewählte Themen zur Nachhaltigkeit Selected Topics of Sustainability								6		KL3, HA, PA	b	8	8
	Nachhaltige Technologien Sustainable Technologies						2			D				

Life Cycle Assessment Life Cycle Assessment						2			D				
Entwicklungstendenzen in der Energietechnik Development Trends of Energy Technology						2			D				
Summe 6. Semester Total 6th semester							18/20					30	

7. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB33	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul I Elective I							2		D/E				
MBB34	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul II Elective II							2		D/E				
MBB35	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul III Elective III							2		D/E				
MBB36	Recht Law								2		KL1	b	3	3
	Recht Law									D				
MBB37	Sozialkompetenz Soft Skills								4		RE	u	4	-
	Seminare Seminars							4		D/E				
MBB38	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis										BT, RE	b	14	28
	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis													
	Kolloquium Bachelor-Thesis Presentation Bachelor-Thesis													
	Summe 7. Semester Total 7th semester								12				30	
	Summe Total								136/ 138				210	152/154

Zeichenerklärungen zu Tabelle 2

b	benotet <i>graded</i>
u	unbenotet <i>not graded</i>
BT	Bachelor-Thesis <i>Bachelor thesis</i>
CA	Continuous Assessment <i>Continuous Assessment</i>
HA	Hausarbeit <i>Home assignment</i>
KL	Klausur (die Ziffer gibt die Dauer in Stunden an: z. B. KL2: 2-stündige Klausur) <i>Written exam (the number means the duration in hours, e.g. KL2: 2 hours exam)</i>
L	Laborarbeit einschließlich zugehörigem Testat (unbenotet) <i>Laboratory work, test included (not graded)</i>
PA	Projektarbeit <i>Project work</i>
PR	Praktikum <i>Internship</i>
RE	Referat (Präsentation/Vortrag) <i>Review (presentation, report)</i>
TES	Testat (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test), siehe auch §4 <i>Test (preparation based on manuscripts, participation, written elaboration or test), see also §4</i>

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Auswahl)
Electives (selection)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungsform Examination form	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Credits	Gewicht Weight of Module
MBBW01	Dynamik III Dynamics III	2	D	KL1	b	3	3
MBBW02	Angewandte FEM II Applied FEM II	2	D	PA	b	3	3
MBBW03	Zuverlässigkeitstechnik Reliability Technology	2	D	KL1	b	3	3
MBBW04	Polymer Engineering Polymer Engineering	2	E	MP20, TES	b	3	3
MBBW05	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	E	KL1, PA	b	3	3
MBBW06	Speicher- und Energietechnologien für die Energieumwandlung Storage and Energy Technologies for Energy Transformation	2	D	PA	b	3	3
MBBW07	Geometrische Produktspezifikation (nur in der Vertiefungsrichtung Nachhaltigkeit) Geometrical Product Specification (only in Specialisation Sustainability)	2	D	KL1	b	3	3
MBBW08	Entwicklungstendenzen in der Energietechnik (nur in der Vertiefungsrichtung Digitale Produktentwicklung) Development Trends of Energy Technology (only in Specialisation Digital Product Development)	2	D	KL1, PA	b	3	3
MBBW09	Nachhaltige Technologien (nur in der Vertiefungsrichtung Digitale Produktentwicklung) Sustainable Technologies (only in Specialisation Digital Product Development)	2	D	KL1, HA	b	3	3
MBBW10	Life Cycle Assessment (nur in der Vertiefungsrichtung Digitale Produktentwicklung) Life Cycle Assessment (only in Specialisation Digital Product Development)	2	D	KL1, HA	b	3	3



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau

Vom 02.02.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649,650) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.01.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.02.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Im Masterstudium Maschinenbau verbreitern und vertiefen die Studierenden die in einem Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Mit den Vertiefungsrichtungen "Produktentwicklung" und "Energietechnik" besteht für die Studierenden die Möglichkeit der Spezialisierung. Die Studierenden erwerben und vertiefen Kompetenzen insbesondere auf den Gebieten der Konstruktion, Fertigung, Berechnung, Simulation und Energietechnik. Aufgrund der im Studiengang angebotenen "Softskills-Veranstaltungen" erwerben die Studierenden Kompetenzen in folgenden Bereichen: Teamfähigkeit, interdisziplinäre Zusammenarbeit, betriebswirtschaftliche Abläufe, marktwirtschaftliche Prozesse sowie rechtliche Grundlagen. Die Studierenden sind in der Lage, forschungsorientiert, selbstständig und wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss/Regelstudienzeit

Der konsekutive Studiengang Maschinenbau mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	44	90

- (2) Am Ende der Vorlesungszeit des 1. Studiensemesters erfolgt die Wahl zwischen einer der beiden Vertiefungsrichtungen "Produktentwicklung" und "Energietechnik". Zur Vertiefungsrichtung "Produktentwicklung" gehören die Module 6a und 7a, zur Vertiefungsrichtung "Energietechnik" die Module 6b und 7b. Voraussetzung für die Durchführung einer Vertiefungsrichtung in einem Semester ist, dass sie von mindestens fünf Studierenden gewählt wird.
- (3) Die Wahl des FuE-Projekts (Modul MBM10) erfolgt am Ende der Vorlesungszeit des 1. Studiensemesters.
- (4) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte ergibt sich aus der Arbeitsleistung, die die Studierenden für die Bewältigung der Module aufwenden müssen. Diese Arbeitsleistung setzt sich aus der Teilnahme der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.) sowie aus der erforderlichen selbstständigen Arbeit der Studierenden für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Haus- und Abschlussarbeiten zusammen.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Master-Thesis ist, dass die/der Studierende mindestens 45 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 5 Auslandssemester/Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Während des Studiums kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist überwiegend Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Masterstudiengangs selbstständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt insgesamt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Entsprechend §12 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (StAkkVO) wird bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen die Lissabon-Konvention uneingeschränkt angewendet.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Masterstudiengangs Maschinenbau, die seit dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium begonnen haben.

Reutlingen, den 02.02.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

b	benotet
u	unbenotet
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausur (die Zahl gibt die Dauer der Klausur in Stunden an, z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit (unbenotet, z.B. z.B. Vorbereitung anhand der Versuchsunterlagen (dies wird geprüft), Teilnahme im Labor)
MP	Mündliche Prüfung (die Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an, z. B. MP20: 20-minütige Prüfung)
PA	Projektarbeit (benotet, schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion))
RE	Referat (Präsentation/ Vortrag)
TES	Testat (testierte schriftliche Ausarbeitung/Bericht oder Test)
MT	Master-Thesis

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Maschinenbau

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
		MBM01	Produktentwicklung Product Development						
	Produktentwicklungsprojekt Product Development Project	4							
MBM02	Mathematik Mathematics				4	KL2	b	6	6
	Numerik Numerical Analysis	2							
	Partielle Differentialgleichungen Partial Differential Equations	2							
MBM03	Energietechnik I Energy Technology I				6	KL3	b	8	8
	Grundlagen der Energieumwandlung Principles of Energy Conversion	2							
	Wärmeübertragung Heat Transfer	4							
MBM04	Digital Factory, CAQ Labor Digital Factory, CAQ Labor				4	KL1, PA, L, TES	b	5	3
	Digital Factory Digital Factory	2				KL1, PA			
	CAQ-Labor CAQ-Lab	2				L			
MBM05	Sozialkompetenz Soft Skills				4	RE	u	4	0
	Seminare Seminars	4							
	Summe 1. Semester Sum 1st semester	22						30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS)			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Contact hours per week in semester							
		1	2	3					
	Vertiefungsrichtung Produktentwicklung Specialisation Product Development								
MBM06a	Produktionssysteme Production Systems				6	KL3, HA, L, TES	b	8	8
	Produktionssysteme Production Systems		2			KL, L, HA			
	Digitalisierung Digitalisation		2			KL, HA			
	Toleranzmanagement Tolerance Management		2			KL			
MBM07a	CAE CAE				6	CA	b	7	7
	Numerische Strukturmechanik Numerical Structural Mechanics		6						
	Vertiefungsrichtung Energietechnik Specialisation Energy Technology								
MBM06b	Energietechnik II Energy Technology II				8	KL3	b	9	9
	Konventionelle und Regenerative Energietechnik Conventional and Regenerative Energy Technology		6						
	Computational Fluid Dynamics (CFD) Computational Fluid Dynamics (CFD)		2						

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS)			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
		MBM07b	Energietechnik III Energy Technology III						
	Energiesysteme Energy Systems		2						
	Kraft-Wärme-Kopplung Combined Heat and Power Production		2						
MBM08	Projektmanagement Project Management				2	MP30	b	3	3
	Projektmanagement Project Management		2						
MBM09	Betriebswirtschaft Business				4	KL2	b	4	4
	Gewerblicher Rechtsschutz Law and Commerce		2						
	Kosten- & Investitionsrechnung Finance and Accounting		2						
MBM10	FuE-Projekt R&D Project				4	PA	b	8	8
	FuE-Projekt R&D Project		4						
	Summe 2. Semester Sum 2nd semester		22					30	
MBM11	Thesis Thesis						b	30	30
	Master-Thesis Master Thesis					MT			
	Kolloquium Master-Thesis Presentation Master Thesis					RE			
	Summe 3. Semester Sum 3rd semester							30	
	Summe Sum	22	22		44			90	84



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mechatronik“

Vom: 02.02.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649,650) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.01.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.02.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in sieben Semestern eine berufliche Qualifikation als Ingenieur im Bereich der Mechatronik zu verleihen. Dies soll durch eine enge Verknüpfung wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht werden, wobei das eigenständige Arbeiten der Studierenden im Mittelpunkt stehen soll. Die Absolventen dieses Studiengangs können je nach Wahl des Studienschwerpunktes Systeme verschiedener Ausprägung analysieren, entwickeln und betreiben. Sie besitzen überfachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Erfassen von betriebswirtschaftlichen Abläufen und marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozessen sowie rechtliche Grundlagen und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering Schwerpunkt Automation und Robotik	148	210
Bachelor of Engineering Schwerpunkt Smarte Systeme und Mobilität	148	210
Bachelor of Engineering Schwerpunkt Energie und Mobilität	148	210

- (2) Der Studiengang enthält im 5. Semester eine Praxisphase (Praktisches Studiensemester).
- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.
- (5) Die im 7. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt neue Wahlpflichtmodule inklusive der Prüfungsform, -dauer, den zugehörigen ECTS-Punkten, der Gewichtung und der Modulbeschreibung und gibt diese bekannt. Die Festlegung der im Zeugnis zu berücksichtigenden Wahlpflichtfächer erfolgt mit der Anmeldung der Bachelor-Abschlussarbeit. Die gewählten Wahlpflichtfächer sind mit dieser Anmeldung für die Studierenden verbindlich.
- (6) Im Studiengang können die Studierenden zwischen drei Schwerpunkten wählen:
 - a) Schwerpunkt Automation und Robotik
 - b) Schwerpunkt Smarte Systeme und Mobilität
 - c) Schwerpunkt Energie und Mobilität

Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt zum Beginn des 4. Semesters bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche. Die Lehrveranstaltungen für das 4. und 6. Semester sind in der Tabelle 2 für den jeweiligen Schwerpunkt getrennt aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik 1“ (MEB01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.

- (2) Für die Teilnahme am Physikpraktikum (MEB08) ist die bestandene Modulprüfung Physik (MEB02) Zulassungsvoraussetzung.
- (3) Voraussetzung für die Durchführung des Praktischen Studienseesters (MEB24) ist, dass die Studierenden mindestens vier Semester im Bachelor-Studiengang Mechatronik oder einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten immatrikuliert waren, die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden wurde und mindestens 75 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (4) Das Praktische Studienseester muss vor Antritt dem Praktikantenamt gemeldet werden. Dazu sind Kopien des aktuellen Transcript of Records sowie des Praktikantenvertrags sowie eine Erklärung der Studierenden über das Erfüllen der in Absatz 3 genannten Anforderungen vorzulegen.
- (5) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit sind ein erfolgreich absolviertes Praktisches Studienseester und mindestens 165 erworbene ECTS-Punkte. Zur Bachelor-Abschlussarbeit kann bereits zugelassen werden, wenn von den 165 ECTS-Punkten nur noch die 30 ECTS-Punkte des Praktischen Studienseesters fehlen, dem Praktikantenamt jedoch alle Unterlagen zum Praktischen Studienseester gemäß Anlage 1 vollständig vorliegen. Dies ist vom Praktikantenamt zu bestätigen. Liegt diese Bestätigung nicht vor, kann zur Bachelor-Abschlussarbeit nicht zugelassen werden.

§ 5 Praktisches Studienseester

Das Praktische Studienseester besteht aus den begleitenden Blockveranstaltungen und einer betrieblichen Ausbildung. Die Regelungen über die Art und den Umfang des praktischen Studienseesters sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so können bei Rückkehr maximal 30 ECTS-Punkte in Modulen anerkannt werden, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden im Ausland zu absolvierenden Module vorab festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch, außer bei Modulen, bei denen explizit vermerkt ist, dass ihre Veranstaltungssprache Englisch ist. Einzelne weitere Lehrveranstaltungen oder Module können in Englisch abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor so vorzugeben, dass die Arbeit parallel zu den

Lehrveranstaltungen im siebten Semester durchgeführt werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt, dass das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängert sich die Frist für die Zwischenprüfung um ein Semester. Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt außerdem, dass das Praktische Studiensemester in zwei zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt werden darf.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Mechatronik“, die ab dem Wintersemester 2023 im 1. Semester ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 02.02.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB01	Mathematik 1 Mathematics 1								4		KL3, TES	b	6	6
	Mathematik 1 Mathematics 1	4								D				
MEB02	Physik Physics								4		KL3	b	6	6
	Physik Physics	4								D				
MEB03	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals								4		KL2	b	6	6
	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals	2								D				
	Werkstoffkunde Materials	2								D				
MEB04	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals								6		CA	b	7	7
	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals	4								D				
	Informatik Projekt Comp. Science Project	2								D				
MEB05	Betriebswirtschaftslehre Business Administration								2		PA	b	3	3
	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2								E				
MEB06	Projektmanagement Project Management										vgl. 2. Sem.	vgl. 2. Sem.		
	Projektführung Project Leadership	2							2	E				
	Summe 1. Semester Total 1st semester								22				28	

2. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB06	Projektmanagement Project Management								(2+2)		KL2	b	5	5
	(Teil 1 des Moduls mit 2 SWS im 1. Semester)													
	Projektplanung Project Planning		2						2	E				
MEB07	Mathematik 2 Mathematics 2								4		KL2	b	5	5
	Mathematik 2 Mathematics 2		4							D				
MEB08	Physik Praktikum Physics Lab.								2		L	u	2	2
	Physik Praktikum Physics Lab.		2							D				
MEB09	Technische Mechanik Engineering Mechanics								6		KL3	b	6	6
	Technische Mechanik Engineering Mechanics		6							D				
MEB10	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals								6	D	KL2, L	b	6	6
	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals		4											
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab.		2								L			
MEB11	Konstruktion Grundlagen Design Fundamentals								4		KL1, L	b	5	5
	Technische Produktdokumentation Technical Product Documentation		2							D				
	CAD CAD		2							D	L			
MEB12	Rechnungswesen Accounting								2		MP15	b	3	3
	Rechnungswesen Accounting		2							E				
	Summe 2. Semester Total 2nd semester								26				32	

3. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB13	Mathematik 3 Mathematics 3								3	KL2	b	4	4
	Mathematik 3 Mathematics 3			3									
MEB14	Informatik Vertiefung 1 Advanced Computer Science 1								6	KL2, L	b	6	6
	Informatik Vertiefung 1 Advanced Computer Science 1			4									
	Informatik Vertiefung 1 Praktikum Advanced Computer Science 1 Lab.			2						L			
MEB15	Elektrotechnik Vertiefung 1 Advanced Electrical Engineering 1								6	KL2, L	b	6	6
	Elektrotechnik Vertiefung 1 Advanced Electrical Engineering 1			4									
	Elektrotechnik Vertiefung 1 Praktikum Advanced Electrical Engineering 1 Lab.			2						L			
MEB16	Elektronik Electronics								6	KL2, L	b	7	7
	Elektronik Electronics			4									
	Elektronik Praktikum Electronics Lab.			2						L			
MEB17	Mess- und Sensortechnik Measurement and Sensor Technology								6	KL2, L	b	7	7
	Sensortechnik Sensor Technology												
	Elektrische Messtechnik Electronic Instrumentation and Measurement Technologies												
	Sensortechnik Praktikum Sensor Technology Lab.									L			
	Elektrische Messtechnik Praktikum Electronic Instrumentation and Measurement Technologies Lab.									L			
	Summe 3. Semester Total 3th semester								27			30	

4. Semester (Automation und Robotik)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB18	Mikrocontroller Microcontroller								6	KL2, L	b	7	7
	Mikrocontroller Microcontroller				4								
	Mikrocontroller Praktikum Microcontroller Lab.				2					L			
MEB19	Signale und Systeme Signals and Systems								6	KL2, L	b	6	6
	Signale und Systeme Signals and Systems				4								
	Signale und Systeme Praktikum Signals and Systems Lab.				2					L			
MEB20ab	Steuerungstechnik 1 Control Systems 1								3	KL1, L	b	4	4
	Steuerungstechnik 1 Control Systems 1				2								
	Steuerungstechnik 1 Praktikum Control Systems 1 Lab.				1					L			
MEB21ab	Informatik Vertiefung 2 Advanced Computer Science 2								3	KL1, L	b	3	3
	Informatik Vertiefung 2 Advanced Computer Science 2				2								
	Informatik Vertiefung 2 Praktikum Advanced Computer Science 2 Lab.				1					L			
MEB22ab	Software Engineering Software Engineering								3	KL1, L	b	4	4
	Software Engineering Software Engineering				2								
	Software Engineering Praktikum Software Engineering Lab.				1					L			
MEB23ab	Betriebs- und Kommunikationssysteme Operating and Communication Systems								6	KL2, L	b	7	7
	Betriebssysteme Operating Systems				2								
	Betriebssysteme Praktikum Operating Systems Lab.				1					L			
	Kommunikationssysteme Communication Systems				2								
	Kommunikationssysteme Praktikum Communication Systems Lab.				1					L			
	Summe 4. Semester Total 4th semester								27			31	

4. Semester (Smarte Systeme und Mobilität)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB18	Mikrocontroller Microcontroller								6	KL2, L	b	7	7
	Mikrocontroller Microcontroller				4								
	Mikrocontroller Praktikum Microcontroller Lab.				2					L			
MEB19	Signale und Systeme Signals and Systems								6	KL2, L	b	6	6
	Signale und Systeme Signals and Systems				4								
	Signale und Systeme Praktikum Signals and Systems Lab.				2					L			
MEB20ab	Steuerungstechnik 1 Control Systems 1								3	KL1, L	b	4	4
	Steuerungstechnik 1 Control Systems 1				2								
	Steuerungstechnik 1 Praktikum Control Systems 1 Lab.				1					L			
MEB21ab	Informatik Vertiefung 2 Advanced Computer Science 2								3	KL1, L	b	3	3
	Informatik Vertiefung 2 Advanced Computer Science 2				2								
	Informatik Vertiefung 2 Praktikum Advanced Computer Science 2 Lab.				1					L			
MEB22ab	Software Engineering Software Engineering								3	KL1, L	b	4	4
	Software Engineering Software Engineering				2								
	Software Engineering Praktikum Software Engineering Lab.				1					L			
MEB23ab	Betriebs- und Kommunikationssysteme Operating and Communication Systems								6	KL2, L	b	7	7
	Betriebssysteme Operating Systems				2								
	Betriebssysteme Operating Systems Lab.				1					L			
	Kommunikationssysteme Communication Systems				2								
	Kommunikationssysteme Praktikum Communication Systems Lab.				1					L			
Summe 4. Semester Total 4th semester									27			31	

4. Semester (Energie und Mobilität)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB18	Mikrocontroller Microcontroller								6	KL2, L	b	7	7
	Mikrocontroller Microcontroller				4								
	Mikrocontroller Praktikum Microcontroller Lab.				2					L			
MEB19	Signale und Systeme Signals and Systems								6	KL2, L	b	6	6
	Signale und Systeme Signals and Systems				4								
	Signale und Systeme Praktikum Signals and Systems Lab.				2					L			
MEB20c	Elektrotechnik Vertiefung 2 Advanced Electrical Engineering 2								3	KI1, L	b	4	4
	Elektrotechnik Vertiefung 2 Advanced Electrical Engineering 2				2								
	Elektrotechnik Vertiefung 2 Übungen Advanced Electrical Engineering 2 Exercises				1					L			
MEB21c	Halbleiter-Bauelemente und Schaltungsentwurf Semiconductor Components and Circuits								6	MP20	b	7	7
	Halbleiter-Bauelemente und Schaltungsentwurf Semiconductor Components and Circuits				4								
	Halbleiter-Bauelemente und Schaltungsentwurf Praktikum Semiconductor Components and Circuits Lab.				2								
MEB22c	Digitaltechnik Digital Electronics								6	KL2, L	b	7	7
	Digitaltechnik Digital Electronics				4								
	Digitaltechnik Praktikum Digital Electronics Lab.				2					L			
Summe 4. Semester Total 4th semester									27			31	

5. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB24	Praktisches Studiensemester Practical Internship									PR, HA, L	u	26	-
	Praktisches Studiensemester Practical Internship												
	Wissenschaftliches Arbeiten 1 Scientific Approaches and Methods 1							2	PA, HA, L	u	2	-	
	Wissenschaftliches Arbeiten 1 Scientific Approaches and Methods 1					4							
	Wissenschaftliches Arbeiten 2 Scientific Approaches and Methods 2							2	PA, HA, L	u	2	-	
	Wissenschaftliches Arbeiten 2 Scientific Approaches and Methods 2					4							
	Summe 5. Semester Total 5th semester							4				30	

6. Semester (Automation und Robotik)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB25	Regelungstechnik Feedback Control								6	KL2, L	b	6	6
	Regelungstechnik Feedback Control						4						
	Regelungstechnik Praktikum Feedback Control Lab.						2			L			
MEB26	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3	KL1, L	b	4	4
	Elektrische Antriebe Electrical Drives						2						
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab.						1			L			
MEB27a	Steuerungstechnik 2 Control Systems 2								3	KL1, L	b	3	3
	Steuerungstechnik 2 Control Systems 2						2						
	Steuerungstechnik 2 Praktikum Control Systems 2 Lab.						1			L			
MEB28a	Projekt Automation und Robotik Project Automation and Robotics								3	PA	b	4	4
	Projekt Automation und Robotik Project Automation and Robotics						3						
MEB29a	Robotersysteme Robotics								6	KL2, L	b	7	7
	Robotersysteme Robotics						4						
	Robotersysteme Praktikum Robotics Lab.						2			L			
MEB30ab	Bildverarbeitung und Künstliche Intelligenz Image Processing and Artificial Intelligence								6	KL2, L	b	7	7
	Industrielle Bildverarbeitung Industrial Image Processing						2						
	Industrielle Bildverarbeitung Praktikum Industrial Image Processing Lab.						1			L			
	Künstliche Intelligenz Artificial Intelligence						2						
	Künstliche Intelligenz Praktikum Artificial Intelligence Lab.						1			L			
	Summe 6. Semester Total 6th semester								27			31	

6. Semester (Smarte Systeme und Mobilität)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform Examination form	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB25	Regelungstechnik Feedback Control								6	KL2, L	b	6	6
	Regelungstechnik Feedback Control							4					
	Regelungstechnik Praktikum Feedback Control Lab.							2		L			
MEB26	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3	KL1, L	b	4	4
	Elektrische Antriebe Electrical Drives							2					
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab.							1		L			
MEB27b	Verteilte Systeme Distributed Systems								3	KL1, L	b	3	3
	Verteilte Systeme Distributed Systems							2					
	Verteilte Systeme Praktikum Distributed Systems Lab.							1		L			
MEB28b	Projekt Smarte Systeme Project Smart Systems								3	PA	b	4	4
	Projekt Smarte Systeme Project Smart Systems							3					
MEB29bc	Energiespeicher und Mobilität Energy Storage and Mobility								6	KL2, L	b	7	7
	Grundlagen der Energiespeicher Fundamentals of Energy Storage							2					
	Grundlagen der Energiespeicher Praktikum Fundamentals of Energy Storage Lab.							1		L			
	Grundlagen der Mobilität Fundamentals of Mobility							2					
	Grundlagen der Mobilität Praktikum Fundamentals of Mobility Praktikum							1		L			
MEB30ab	Bildverarbeitung und Künstliche Intelligenz Image Processing and Artificial Intelligence								6	KL2, L	b	7	7
	Industrielle Bildverarbeitung Industrial Image Processing							2					
	Industrielle Bildverarbeitung Praktikum Industrial Image Processing Lab.							1		L			
	Künstliche Intelligenz Artificial Intelligence							2					
	Künstliche Intelligenz Praktikum Artificial Intelligence Lab.							1		L			
Summe 6. Semester Total 6th semester									27			31	

6. Semester (Energie und Mobilität)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB25	Regelungstechnik Feedback Control								6	KL2, L	b	6	6
	Regelungstechnik Feedback Control						4						
	Regelungstechnik Praktikum Feedback Control Lab.						2			L			
MEB26	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3	KL1, L	b	4	4
	Elektrische Antriebe Electrical Drives						2						
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab.						1			L			
MEB27c	Leistungselektronik Power Electronics								6	KL2, L	b	7	7
	Leistungselektronik Power Electronics						4						
	Leistungselektronik Praktikum Power Electronics Lab.						2			L			
MEB28c	Elektromagnetische Verträglichkeit und Signalintegrität Electromagnetic Compatibility and Signal Integrity								6	KL2, L	b	7	7
	Elektromagnetische Verträglichkeit und Signalintegrität Electromagnetic Compatibility and Signal Integrity						4						
	Elektromagnetische Verträglichkeit und Signalintegrität Praktikum Electromagnetic Compatibility and Signal Integrity Lab.						2			L			
MEB29bc	Energiespeicher und Mobilität Energy Storage and Mobility								6	KL2, L	b	7	7
	Grundlagen der Energiespeicher Fundamentals of Energy Storage						2						
	Grundlagen der Energiespeicher Praktikum Fundamentals of Energy Storage Lab.						1			L			
	Grundlagen der Mobilität Fundamentals of Mobility						2						
	Grundlagen der Mobilität Praktikum Fundamentals of Mobility Praktikum						1			L			
	Summe 6. Semester Total 6th semester								27			31	

7. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB31	Independent Studies Independent Studies								2	L	u	2	
	Independent Studies Independent Studies							2					
WPM	Wahlpflichtmodul 1 (aus Tab. 3) Elective 1								3	s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul 1 (aus Tab. 3) Elective 1							3					
WPM	Wahlpflichtmodul 2 (aus Tab. 3) Elective 2								3	s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul 2 (aus Tab. 3) Elective 2							3					
WPM	Wahlpflichtmodul 3 (aus Tab. 3) Elective 3								3	s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul 3 (aus Tab. 3) Elective 3							3					
WPM	Wahlpflichtmodul 4 (aus Tab. 3) Elective 4								3	s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul 5 (aus Tab. 3) Elective 5							3					
MEB32	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor-Thesis									BT, RE	b	14	28
	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor-Thesis									BT			
	Kolloquium Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor-Thesis Presentation									RE			
	Summe 7. Semester Total 7th semester								14			28	

Zeichenerklärungen zu Tabelle 2

- *) Prüfungsform der Lehrveranstaltung entsprechend
Examination form depending on the course

- b benotet
graded

- u unbenotet
not graded

- BT Bachelor-Thesis
Bachelor thesis

- CA Continuous Assessment
Continuous Assessment

- HA Hausarbeit
Home assignment

- KL Klausur (die Ziffer gibt die Dauer in Stunden an: z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
Written exam (the number means the duration in hours, e.g. KL2: 2 hours exam)

- L Laborarbeit einschließlich zugehörigem Testat (TES, siehe unten)
Laboratory work, test included (TES, see below)

- PA Projektarbeit
Project work

- PR Praktikum
Practical work

- RE Referat (Präsentation/Vortrag)
Review (presentation, report)

- TES Testat (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test), siehe auch §4
Test (preparation based on manuscripts, participation, written elaboration or test), see also §4

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Auswahl)/Electives (selection)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Summe SWS Sum	Prüfungsform Examination form	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MEBW01	Ausgewählte Themen der Ingenieurmathematik Mathematics in Engineering	2	CA, L	b	3	3
MEBW02	Software Intensive Systeme Software Intensive Systems	2	PA	b	3	3
MEBW03	Alternative Energien Alternative Energy Systems	2	KL1	b	3	3
MEBW04	Gewerblicher Rechtsschutz Law and Commerce	2	KL1	b	3	3
MEBW05	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	PA	b	3	3
MEBW06	Bau einer Windkraftanlage Construction of a wind power station	2	PA	b	3	3
MEBW07	Halbleitertechnology Semiconductor Technology	2	KL1	b	3	3
MEBW08	Interaktive Mobile Roboter Interactive Mobile Roboter	2	HA, RE, PA	b	3	3
MEBW09	Ingenieurmethodik in der Technikbildung Engineering Methods in Technical Education	2	PA, RE	b	3	3
MEBW10	Maschinenelemente Machine Elements	2	KL1	b	3	3
MEBW11	Quantencomputing und Quantenkryptography Quantum Computing and Quantum Cryptography	2	MP20, L	b	3	3
MEBW12	Automotive Softwarearchitekturen Automotive Software Architecture	2	MP20	b	3	3
MEBW13	Fahrzeugkommunikation und -diagnose Automotive Communication and Diagnosis	2	KL1, L	b	3	3
MEBW14	Fahrdynamik Vehicle Dynamics	2	KL1, L	b	3	3

Anlage 1

Regelungen über Art und Umfang des Praktischen Studienseesters

Ausbildungsziel

Förderung der Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden in den begleitenden Blockveranstaltungen, Heranführen der Studierenden an das ingenieurmäßige Arbeiten durch praktische Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.

Ausbildungsinhalt

Begleitende Veranstaltungen (4 SWS):

Begleitend zum Praktischen Studienseester finden Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS statt, die zur Integration der Praxisphase in den Studienablauf dienen (Wissenschaftliches Arbeiten). Die einzelnen Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs jeweils den Anforderungen angepasst.

Betriebliche Ausbildung (20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage):

Selbstständiges Bearbeiten konkreter Aufgaben oder Projekte in einer oder mehreren Fachabteilungen, soweit es die betriebliche Situation erlaubt. Es sollte in verschiedenen Bereichen mitgearbeitet werden, um verschiedene Arbeitsfelder kennen zu lernen und betriebliche Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt, dass der Ausbildungszeitraum in zwei zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt werden darf.

Nachweis über die Absolvierung des Praktischen Studienseesters

Der Ausbildungsbetrieb stellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus denen die Arten und Zeiten der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Fehltage hervorgehen. Die Studierenden dokumentieren ihre Arbeit in der Praxisstelle ingenieurmäßig, indem sie über jedes bearbeitete Projekt einen technischen Bericht erstellen.

Diese Unterlagen sind dem Praktikantenamt des Studiengangs spätestens 2 Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Unterlagen oder fehlender Anerkennung durch das Praktikantenamt des Studiengangs gilt die Praxisphase als nicht erfolgreich abgeleistet.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor – Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - International Project Engineering“

Vom: 02.02.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649,650) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.01.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.02.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in sieben Semestern eine berufliche Qualifikation als International Project Engineer zu verleihen. Dies soll durch eine enge Verknüpfung wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht werden, wobei das eigenständige Arbeiten der Studierenden im Mittelpunkt stehen soll.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen aufgrund dieser Ausbildung befähigt werden, technische Projekte zu planen, zu führen und durchzuführen, indem sie ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen, bewährte Projektmanagement-Methoden und soziale Kompetenzen zielgerichtet einsetzen. Diese Qualifikation versetzt die Studierenden in die Lage, verantwortlich und selbständig z.B. in den Bereichen Projekt- und Informationsmanagement, Projektierung und Auftragsabwicklung, Geschäftsprozessmanagement, Qualitätsmanagement, Marketing, Supply Chain Management, Vertrieb oder Entwicklung tätig zu sein.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	125	210

- (2) Der Studiengang enthält im 5. Semester das Internationale Industrieprojekt (Praktisches Studiensemester).
- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.
- (4) Die im 5., 6. und 7. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt neue Wahlpflichtmodule inklusive der Prüfungsform, -dauer, den zugehörigen ECTS-Punkten, der Gewichtung und der Modulbeschreibung und gibt diese bekannt. In Tabelle 3 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul erfolgt verbindlich mit der Prüfungsanmeldung. Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls in einem Semester ist, dass es bis Ablauf der 3. Vorlesungswoche von mindestens 5 Studierenden gewählt wurde.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik I“ (WIP01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für die Teilnahme am Physikpraktikum (WIP08) ist die bestandene Modulprüfung Physik (WIP02) Zulassungsvoraussetzung.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für das Modul ‚Internationales Industrieprojekt‘ (WIP26): Das Modul ‚Internationales Industrieprojekt‘ darf frühestens im vierten Semester begonnen werden. Darüber hinaus müssen alle Module der ersten beiden Semester bestanden sein (60 ECTS-Punkte) und aus den Modulen des 3. und 4. Semesters müssen mindestens 30 von 61 ECTS-Punkten erbracht worden sein.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Bachelor-Thesis“ (WIP35): Die Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten fünf Semester bestanden worden sind, und die zugeordneten 153 ECTS-Punkte erreicht worden sind.
- (5) Die Zuordnung der Kursteilnehmer zu den einzelnen Projekten im Modul „Integratives Projekt“ erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Hinweise zum Ablauf des Auswahlverfahrens können der „Richtlinie für das Modul Integratives Projekt“ entnommen werden.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das ‚Internationale Industrieprojekt‘ findet im fünften Studiensemester statt und muss im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden. Es umfasst mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit – nachzuweisen sind mindestens 98 Präsenztage in der Praxisstelle. Das Internationale Industrieprojekt ist grundsätzlich als eine abgeschlossene Einheit zu erbringen.

Hinweise zur Durchführung können der „Richtlinie für das Internationale Industrieprojekt“ entnommen werden.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so können bei Rückkehr maximal 30 ECTS-Punkte in Modulen anerkannt werden, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module vorab festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Mindestens 50% aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden in englischer Sprache statt. Die Veranstaltungssprache wird in Tabelle 2 festgelegt. Prüfungen finden in der Veranstaltungssprache statt.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Hinweise zur Durchführung können der „Richtlinie für die Bachelor-Thesis“ entnommen werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen - International Project Engineering“, die ab dem Wintersemester 2023 im 1. Semester ihr Studium beginnen.
- (2) Im Übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierende, die im Wintersemester 2022/23 oder im Sommersemester 2023 das Studium im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – International Project Engineering“ der Hochschule Reutlingen im 1. Fachsemester begonnen haben. In beiden Fällen ist die Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis Ende des Sommersemesters 2025 zu absolvieren.

Reutlingen, den 02.02.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIPO1	Mathematik I Mathematics I								4		KL3, TES	b	6	3
	Mathematik I Mathematics I	4								D				
WIPO2	Physik Physics								4		KL3	b	6	3
	Physik Physics	4								D				
WIPO3	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals								4		KL2	b	6	3
	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals	2								D				
	Werkstoffkunde Materials	2								D				
WIPO4	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals								6		CA	b	7	4
	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals	4								D				
	Informatik Projekt Comp. Science Project	2								D				
WIPO5	Betriebswirtschaftslehre Business Administration								2		PA	b	3	2
	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2								E				
WIPO6	Projektmanagement Project Management										vgl. 2. Sem.	vgl. 2. Sem.		
	Projektführung Project Leadership	2							2	E				
	Summe 1. Semester Total 1st semester								22				28	

2. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP06	Projektmanagement Project Management								(2+2)		KL2	b	5	3
	(Teil 1 des Moduls mit 2 SWS im 1. Semester)													
	Projektplanung Project Planning		2						2	E				
WIP07	Mathematik II Mathematics II								4		KL2	b	5	3
	Mathematik II Mathematics II		4							D				
WIP08	Physik Praktikum Physics Lab.								2		L	u	2	-
	Physik Praktikum Physics Lab.		2							D				
WIP09	Technische Mechanik Engineering Mechanics								6		KL3	b	6	3
	Technische Mechanik Engineering Mechanics		6							D				
WIP10	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals								6	D	KL2, L	b	6	3
	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals		4											
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab.		2											
WIP11	Konstruktion Grundlagen Design Fundamentals								4		KL1, L	b	5	3
	Technische Produktdokumentation Technical Product Documentation		2							D				
	CAD CAD		2							D				
WIP12	Rechnungswesen Accounting								2		MP15	b	3	2
	Rechnungswesen Accounting		2							E				
	Summe 2. Semester Total 2nd semester								26				32	

3. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP13	Regenerative Energietechnik Sustainable Energy Technology								4		CA, L	b	6	6
	Regenerative Energietechnik Sustainable Energy Technology			3						D				
	Reg. Energietechnik Praktikum Sust. Energy Techn. Lab.			1						D				
WIP14	Produktentwicklung Product Development								4		PA	b	6	6
	Produktentwicklung Product Development			3						D				
	Additive Fertigung Additive Manufacturing			1						D				
WIP15	Werkstoffe und nachhaltige Entwicklung Materials and Sustainable Development								2		KL1	b	3	3
	Werkstoffe u. nachh. Entw. Materials a. Sust. Developm.			2						D				
WIP16	Projekt-Qualitätsmanagement Project Quality Management								2		KL1	b	3	3
	Projekt-Qualitätsmanagement Project Quality Management			2						E				
WIP17	Englisch English								4		KL2	b	5	5
	Technisches Englisch Technical English			2						E				
	Wirtschaftsenglisch Business English			2						E				
WIP18	Finanzierung und Investition Finance and Investment								2		MP15	b	3	3
	Finanzierung und Investition Finance and Investment			2						E				
WIP19	Marketing Projekt Marketing Project								4		PA	u	5	-
	Marketing Marketing			2						E				
	Medien Projekt Media Project			2						E				
	Summe 3. Semester Total 3rd semester								22				31	

4. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP20	Energiesysteme und Infrastruktur Energy Systems and Infrastructure								4		KL2, L	b	5	5
	Energiesysteme u. Infrastruktur Energy Systems a. Infrastructure				3					D				
	Energiesysteme Praktikum Energy Systems Lab.				1					D				
WIP21	Anlagenbau Plant Engineering								3		KL2	b	5	5
	Anlagenbau Plant Engineering				3					E				
WIP22	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3		KL1, L	b	5	5
	Elektrische Antriebe Electrical Drives				2					D				
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab.				1					D				
WIP23	Projekt-Budgetierung und Controlling Project Budgeting and Controlling								5		KL2, L	b	7	7
	Projekt-Budgetierung u. Contr. Project Budgeting a. Controlling				4					E				
	Projektlabor Project Lab.				1					E				
WIP24	Fremdsprache I Foreign Language I								2		*)	b	3	3
	Fremdsprache I Foreign Language I				2					n.a.				
WIP25	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication								4		HA	b	5	5
	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication				4					E				
Summe 4. Semester Total 4th semester									21				30	

5. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP26	Internationales Industrieprojekt International Practical Internship										PR, HA	u	26	-
	Internationales Industrieprojekt International Practical Internship								E					
WIP27	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods							2			PA	u	3	-
	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods					2			E					
—	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I							2			s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I					2								
	Summe 5. Semester Total 5th semester							4					32	

6. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP28	Smart Systems Smart Systems								5		PA	b	7	7
	Smart Systems Smart Systems						5			E				
WIP29	Projektmanagement Vertiefung Advanced Project Management								4		KL2	b	5	5
	Projekt-Vertragswesen Project Contract Management						2			E				
	Business Transformation Business Transformation						2			E				
WIP30	Fremdsprache II Foreign Language II								2		*)	b	3	3
	Fremdsprache II Foreign Language II						2			n.a.				
WIP31	Management Simulation Management Simulation								2		L	u	3	-
	Management Simulation Management Simulation						2			E				
WIP32	Strategische Führung Strategic Leadership								6		KL3	b	7	7
	Human Resource Mgmt Human Resource Mgmt.						2			E				
	Strategische Unternehmensführung Strategic Management						4			E				
—	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II						2							
WIP33	Integratives Projekt Integrative Project										vgl. 7. Sem	vgl. 7. Sem		
	Integratives Projekt Integrative Project						4		4	E				
	Summe 6. Semester Total 6th semester								25				28	

7. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP33	Integratives Projekt Integrative Project								(4+1)		PA	b	11	11
	(Teil 1 des Moduls mit 4 SWS im 6. Semester)													
	Integratives Projekt Integrative Project							1	1	E				
WIP34	Informationsmanagement Information Management								2		MP15	b	3	3
	Informationsmanagement Information Management							2		E				
—	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III							2						
WIP35	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis										BT, RE	b	12	20
	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis													
	Kolloquium Bachelor-Thesis Presentation Bachelor-Thesis													
	Summe 7. Semester Total 7th semester								5				29	
	Summe Total								125				210	

Zeichenerklärungen zu Tabelle 2

- *) Prüfungsform der Sprachkurse gemäß Modulhandbuch „StudierenPlus“
Examination form of language courses according to module guide “StudierenPlus”
- b benotet
graded
- u unbenotet
not graded
- BT Bachelor-Thesis
Bachelor thesis
- CA Continuous Assessment
Continuous Assessment
- HA Hausarbeit
Home assignment
- KL Klausur (die Ziffer gibt die Dauer in Stunden an: z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
Written exam (the number means the duration in hours, e.g. KL2: 2 hours exam)
- L Laborarbeit einschließlich zugehörigem Testat (unbenotet)
Laboratory work, test included (not graded)
- PA Projektarbeit
Project work
- PR Praktikum
- RE Referat (Präsentation/Vortrag)
Review (presentation, report)
- TES Testat (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test), siehe auch §4
Test (preparation based on manuscripts, participation, written elaboration or test), see also §4

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Auswahl)
Electives (selection)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungsform Examination form	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Credits	Gewicht Weight of Module
	Supply Chain Management Supply Chain Management	2	E	PA	b	3	3
	IP-Consulting IP-Consulting	2	D	PA	b	3	3
	Projektmanagement Zertifizierung Project Management Certification	2	D/E	KL2	b	3	3
	Six Sigma Six Sigma	2	D	KL1, PA	b	3	3
	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	D/E	KL1, PA	b	3	3
	Bau einer Windkraftanlage Construction of a wind power station	2	D	KL1	b	3	3
	Existenzgründung Grundlagen Start-Up Fundamentals	2	D	PA	b	3	3
	Entwicklungstendenzen in der Energietechnik Development trends in the energy technology	2	D	KL1, RE	b	3	3
	Wirtschaftspsychologie Business Psychology	2	D	PA	b	3	3



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Masterprogramms International Retail Management, Master of Arts

vom 02.02.2023

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 und § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649,650) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.01.2023 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.02.2023 zugestimmt.

Präambel/Ziel

Ziel der Externenprüfung ist es, Angestellte von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads "Master of Arts" zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Young Professionals mit erster Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorbereitenden Studienprogramms für die Externenprüfung erwerben berufliche Kompetenzen für Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen. Dazu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche und handelsspezifische Vertiefungen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Das Studienprogramm betont die Anwendungs- und Praxisorientierung sowie die internationale Orientierung und die Vermittlung von Soft Skills. Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung werden Teile des Studienprogramms in deutscher und andere in englischer Sprache durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Arts (M.A.) im Bereich International Retail Management.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Der jeweils gültige allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten,
2. betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus einem Studium oder basierend auf beruflichen Kompetenzen,
3. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs. In diesem müssen die vier Kriterien
 - a. für das Retail Management relevante betriebswirtschaftlich fachbezogene Kompetenzen zu Problemlösungsverhalten und Strukturierung,
 - b. Ziel-/Leistungsorientierung und Engagement,
 - c. Kommunikations- und Sozialverhalten sowie
 - d. englische/deutsche Sprachkompetenz und Internationalität

jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die vier Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen das Bewerbungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, können zwecks Nachteilsausgleich die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in anderer Form beantragen. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

4. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit,
5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University und

6. gute Beherrschung der englischen (Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER) und deutschen Sprache (gemäß Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen).
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Im Übrigen müssen die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul "Forschungsarbeit/Praxisprojekt/Berufspraxis" erbringen. Die Einzelheiten zu den Anforderungen regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der Qualifikationen im Umfang von 30 ECTS. Das Modul ist unbenotet.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums,
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS-Leistungspunkte aus dem Erststudium,
 4. ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen (eine einfache Kopie, ein überlassenes Original oder eine Arbeitgeberbescheinigung) oder ein Nachweis der Selbständigkeit,
 5. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University,
 6. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise,
 7. nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistung möglich, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. Der Wiederholungstermin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gemäß ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für die Externenprüfung gibt es einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leitung der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die akademische Leitung des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University darf nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie oder er kann als beratendes Mitglied am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten sowie gemäß § 3 Abs. 2 im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 4 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. In jedem gedruckten Exemplar muss zusätzlich eine elektronische Version der Master Thesis auf einem Datenträger enthalten sein.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Note für die Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich zu 2/3 aus den Noten für die Master Thesis und zu 1/3 aus den Noten für das Kolloquium zusammen.
- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen, für welchen 90 ECTS-Leistungspunkte (siehe Tabelle 1) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Abschlussjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn der/die Teilnehmer/-in seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer des Studienprogramms M.A. International Retail Management, die ab dem Wintersemester 2023/24 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, den 02.02.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan M.A. International Retail Management

Code	Modul/Teilmodul	ECTS Credits	Prüfungsform	Art der Benotung
M1	Retail Management Handelsbetriebslehre	5	RE+HA	b
M2	Consumer Goods Marketing Konsumgütermarketing	5	KL1+RE	b
M3	Business Analytics and Data Science Business Analytics und Data Science	5	KL2	b
M4	Negotiation Techniques Gesprächs- und Verhandlungsführung	4	RE	b
M5	Leading and Managing People Personalführung und -management	5	KL1+RE	b
M6	Marketing Research and Consulting Marktforschung und Consulting	5	PA	b
M7	International Supply Chain Management, Buying, Logistics Internationales Supply Chain Management, Einkauf, Logistik	5	KL2	b
M8	Accounting and Finance Controlling und Finanzen	5	KL1+RE	b
M9	Presentation, Moderation, Rhetorics Präsentation, Moderation, Rhetorik	4	RE	b
M10	Sales Management Verkaufsmanagement	5	RE+HA	b
M11	Sustainability Management Nachhaltigkeitsmanagement	5	PA	b
M12	Trends in Retail and International Management Trends im Handel und Internationalen Management	5	RE+HA	b
M13	International Strategy and Implementation Internationale Strategie und Implementierung	5	PA	b
M14	Intercultural Management and Communication Interkulturelles Management und Kommunikation	4	HA	b
M15	Project-based Learning Projektbasiertes Lernen	8	PA	b
M16	Master Thesis Masterarbeit	15	MT	b
Summe		90	—	—

Legende:

KL = Klausur

RE = Referat

HA = Hausarbeit

MP= Mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit

CA = Continuous Assessment

MT= Master Thesis

b = benotet

u = unbenotet



WAHLAUSSCHREIBEN

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Mitglieder zum SENAT und zu den FAKULTÄTSRÄTEN

I. ALLGEMEINES

Im Sommersemester 2023 finden für die Wählergruppe der

- **Studierenden**
- **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und**
- **sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

die Wahlen der Mitglieder des **Senats** sowie der **Fakultätsräte** statt.

Alle Wahlberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

Di, den 16.05.2023 ab 9 Uhr bis Mi, den 24.05.2023, 10 Uhr

zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule Reutlingen, die am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (am Mo, den 01.05.2023) in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung, im Folgenden WO, siehe auch VI). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den einzelnen Wählergruppen sind wie folgt:

- 1. Hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.** (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist*). Das Wahlrecht zum Fakultätsrat und das Wahlrecht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- 2. Sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Dieser Gruppe gehören die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls an. (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden*

vollbeschäftigten Personals umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist).

Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig sind, aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, sind wahlberechtigt aber nicht wählbar. Im Übrigen sind Angehörige der Hochschule weder wahlberechtigt noch wählbar.

- 3. Immatrikulierte Studierende.** Auch beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind wahlberechtigt und wählbar. Befristet eingeschriebene Studierende (Austauschstudierende), die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis zum Mo, den 01.05.2023 gegenüber der Wahlleitung unwiderruflich schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4 WO).

III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

- Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom Mo, den 17.04.2023 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am Mo, den 01.05.2023 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Geb. 3, Zi. 3-223 (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Ein Recht auf Einsicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich (postalisch oder in elektronischer Textform per E-Mail) oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung)

bis spätestens Mo, den 24.04.2023

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

- Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.

IV. ZAHL UND AMTSZEIT DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

1. Zahl der Mitglieder Senat:

Wählergruppe Hochschullehrer/innen	Fakultät Life Sciences	2
	Fakultät ESB Business School	3
	Fakultät Informatik	2
	Fakultät Technik	2
	TEXOVERSUM Fakultät Textil	2
Wählergruppe Studierende	4	
Wählergruppe sonstige Mitarbeiter/innen	3	

2. Zahl der Mitglieder Fakultätsräte (FR):

Fakultät	Wählergruppe Hochschullehrer/innen	Wählergruppe Studierende	Wählergruppe sonstige Mitarbeiter/innen
Life Sciences	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4
ESB Business School	8	3	3
Informatik	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4
Technik	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4
TEXOVERSUM Textil	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 01.10.2023 und endet für die Vertreter der Studierenden am 30.09.2024 für die übrigen zu wählenden Mitglieder endet die Amtszeit am 30.09.2027.

*) Sofern alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einer Fakultät den sog. Großen Fakultätsrat bilden, ist eine Wahl für diese Wählergruppe nicht erforderlich.



V. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§ 9 WO) UND DEREN BEKANNTGABE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten, rechtzeitig und ordnungsgemäß einzureichen.

1. Die Wahlvorschläge sind

spätestens am Di, den 25.04.2023, bis 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sollen auf den amtlichen Vordrucken eingereicht werden. Der Vordruck steht im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/gremienwahlen/> zum Download bereit. Die Einreichung ist auf postalischem Weg oder in elektronischer Form per E-Mail (wahlleitung@reutlingen-university.de) fristgerecht zulässig, es gilt der Zeitpunkt des Zugangs.

2. Der Wahlvorschlag ist durch eine Listenbezeichnung (Kennwort) zu kennzeichnen, wenn er mehr als eine Bewerberin oder Bewerber umfasst. Er darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der einzelnen Wählergruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
3. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen: Familienname, Vorname, Fakultätszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer zentralen Einrichtung und bei Studierenden die Matrikelnummer.
4. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige oder elektronische Unterschrift. Die Zustimmung mittels elektronischer Form als E-Mail, Fax oder Scan ist ebenfalls ausreichend. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
5. Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat müssen unterzeichnet sein (§ 9 Abs. 4 WO):
 - a. bei der Wählergruppe der Studierenden von **mind. zehn Mitgliedern** dieser Gruppe
 - b. bei den übrigen Wählergruppen von mind. drei Mitgliedern der betreffenden GruppeWahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind.
6. Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
7. Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein.
8. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
9. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.

10. Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am **Di, den 09.05.2023** gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen im Intranet der Hochschule unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.
11. Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen, zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.

VI. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufrufes und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels, der persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account der Hochschule Reutlingen notwendig (Benutzername und Passwort).

VII. WAHLGRUNDSÄTZE

1. **Verhältniswahl (Listenwahl) (§ 2 Abs. 2 WO)**

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenanzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

2. **Mehrheitswahl mit Bindung (§ 2 Abs. 3 WO)**

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt.

VIII. ORT UND ZEIT DER FESTSTELLUNG DES WAHLERGBNISSES

Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung die elektronische Auszählung der Stimmen vornehmen und der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Geb. 3, Zi. 3-223 fest. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen im Intranet der Hochschule unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.

IX. WAHLEITUNG

Zum Wahlleiter wurde vom zuständigen Mitglied des Präsidiums Herr Markus Dammler (Geb. 3, Zi. 3-223, Tel.: 07121/271-1077, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Sara Schönfelder-Blondel (Geb.4 Zi. 4-220, Tel.: 07121/271-1125, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) bestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Gremienwahlen können der Wahlordnung entnommen werden, die bis zur Feststellung der Wahlergebnisse bei der Wahlleitung einzusehen ist und im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/gremienwahlen/> abrufbar ist.

Reutlingen, den 27.03.2023

Wahlleiter: _____





Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-polnisch

Stand: 13.04.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 31.03.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 13.04.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der polnischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen, die Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) ist, gemeinsam mit der polnischen Partnerhochschule Uniwersytet Jagielloński in Krakau, Polen, durchgeführt.



- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der polnischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten polnischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierenden unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der polnischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten polnischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul

Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.

- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden belegen die Veranstaltungen Wirtschaftspolnisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende müssen das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn der 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch, Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).

- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester und falls sie die Sprache im vierten Semester fortsetzen, rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In den Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der polnischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.

- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfer einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfer bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfer für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfer.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-polnisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Uniwersytet Jagielloński den Abschluss Dyplom Licencjacki.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-polnisch, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 13.04.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project					5	4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance					5	4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy					3	2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance					2	2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance					3	2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/KL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I					1	1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III					3	2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					24	2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HA/RE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I					2	1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					19	0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I					3	1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half						84						g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)						24						u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)						12						g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im Internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**			10			8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives			15			12-16	210-270	450				

Partnerhochschule / Partner university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HSK3 Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MIS I / Data Analytics & MIS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MIS II / Data Analytics & MIS II				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II					24	2	690	720	SA/C	Deutsch	PR/H/ARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II					2	1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II					19	0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II					3	1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1-4	5	6	7	8							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Marktanalyse / Market Analysis		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Markenführung / Brand Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g			
Marketing-below-the-line - innovatives Marketing / Marketing-below-the-line -- innovative Marketing		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Performance Marketing / Performance Marketing		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Transaktionsberatung / Transaction Advisory		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Wertpapiermanagement / Investment Management	5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g				
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics	5	4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g				
Risikomanagement / Risk Management	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g				
Behavioral Finance / Behavioral Finance		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Konzernrechnungslegung / Group Accounting		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Plattformökonomie / Platform Economy	5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g			
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I	5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Umweltökonomie / Environmental Economics	5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theorie and Policy		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Personalmanagement / Human Resource Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (Startup)-Projekt	5	5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g		
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar	5	5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g		
Innovationsmanagement / Management of Innovations		5	4	90	150	L/S	Deutsch	CA/PA	g			
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship		5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g			
IPBS-Summer School		5	4	70-90	150		Englisch	PA	g			
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Recht für Gründer / Law for Founders		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Arbeitsrecht II / Labour Law II	5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility		5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g			
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project		5	4	90	150	L/S	German	PA	g			
Verhandlungsführung / Negotiations	5		4	90	150	S	Englisch	PA	g			
Leadership		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*	5		4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g			
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		25		20	450	750						

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6-8							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftspolnisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business Polish	4						4	60	120	L/S	Polnisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftspolnisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business Polish		3					2	60	90	L/S	Polnisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftspolnisch (Zielniveau B2) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business Polish (Ext Level B2)				3			2	60	90	L/S	Polnisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Ext Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish	6					8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6					8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschafssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	80	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	40	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between JU and ESB grades

JU	ESB		JU	ESB
5,0	1,0		3,9	2,6
5,0	1,1		3,9	2,7
4,9	1,2		3,8	2,8
4,8	1,3		3,7	2,9
4,7	1,4		3,7	3,0
4,7	1,5		3,6	3,1
4,6	1,6		3,5	3,2
4,5	1,7		3,4	3,3
4,4	1,8		3,4	3,4
4,4	1,9		3,3	3,5
4,3	2,0		3,3	3,6
4,3	2,1		3,2	3,7
4,2	2,2		3,1	3,8
4,1	2,3		3,1	3,9
4,1	2,4		3,0	4,0
4,0	2,5		2,0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Amtsblatt 07/2023

Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren des
Bachelorstudiengangs Fashion and Textile Design
mit dem akademischen Abschluss
„Bachelor of Arts“

Vom 13.04.2023

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes – LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie aufgrund von §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 12.12.2022 (GBl. S. 647) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 12.08.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.04.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Studiengang Fashion and Textile Design sowie das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer die Qualifikation für ein Hochschulstudium gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt und in der Mappenvorauswahl und der Aufnahmeprüfung den Nachweis der künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 6 LHG erbracht hat. Die Zugangsberechtigung zum Studium erhält auch, wer die Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG besteht und eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Im Studiengang Fashion and Textile Design werden für das erste Fachsemester gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG verbleiben, an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung basiert auf dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung und zum Studium muss fristgerecht bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, eingegangen sein. Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (2) Die Unterlagen für die Mappenvorauswahl nach § 3 Absatz 2 müssen, abweichend von Absatz 1 in nicht elektronischer Form bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Sekretariat der Fakultät, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.

2. Abschnitt: Mappenvorauswahl, Aufnahmeprüfung und Aufnahmekommission

§ 3 Mappenvorauswahl

- (1) Im Rahmen der Mappenvorauswahl wird über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden.
- (2) Für die Durchführung der Mappenvorauswahl ist neben dem Antrag auf Zulassung eine Mappe mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben folgenden Inhalts einzureichen:
 1. mindestens 15 selbst gefertigte, mit lesbarem Namen versehene originale Arbeitsproben. Flächige Arbeiten sind nicht gerollt in einer mit lesbarem Namen und Anschrift versehenen Mappe der Bewerberin oder des Bewerbers mit Inhaltsverzeichnis einzureichen. Zusätzlich können digitale Arbeitsproben als Ausdrucke und Fotos von großen oder sperrigen Arbeitsproben eingereicht werden. Die Mappe darf das Format 80 x 100 nicht überschreiten,
 2. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivations schreiben von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig gefertigt wurden und
 3. eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule Reutlingen bereits eine Aufnahmeprüfung abgelegt wurde.

Die Mappenvorauswahl hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte bei der Bewertung der Mappe entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erreicht hat.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich im Juli statt.

- (2) In der Aufnahmeprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Prüfungen:
 1. Eine praktische Prüfung zur künstlerisch/kreativen Gestaltungsfähigkeit
 2. Eine praktische Prüfung zum künstlerisch/kreativen Reflexionsvermögen
 3. Eine mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)
- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte entsprechend der Kriterien nach § 5 erreicht hat.
- (5) Die Aufnahmeprüfung kann insgesamt zweimal an der Hochschule Reutlingen wiederholt werden. Für die Zahl der Versuche zählt auch eine nicht bestandene Mappenvorauswahl. Wird eine Bewerberinnen oder ein Bewerber nach bestandener Aufnahmeprüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht zum Studium zugelassen oder hat er nicht am Auswahlverfahren teilgenommen, so behält das Prüfungsergebnis der Aufnahmeprüfung für die Teilnahme am Auswahlverfahren im darauffolgenden Jahr seine Gültigkeit.
- (6) Machen Bewerberinnen oder Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission des Studienganges vorgelegt werden.
- (7) Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 10 Tage vorher per E-Mail mitgeteilt.

§ 4a Praktische Prüfungen

- (1) Die praktischen Prüfungen bestehen aus einer insgesamt sechsstündigen Klausur, in der, unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges, mehrere gestalterische, darstellende und technisch-konstruktive Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Die Aufgaben werden von der Aufnahmekommission gestellt.
- (2) Bei der Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeiten dürfen nur die in der Einladung aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten ist von dem oder der Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Beginn und Ende der Prüfungen und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfungen aufzunehmen sind.

§ 4b Mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch/kreative Fragen durchgeführt, das in der Regel 10 Minuten für jede Bewerberin und jeden Bewerber dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische und fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs. Sie kann auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation umfassen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Personen durchgeführt, die entweder Professorinnen und Professoren oder hauptamtlich Lehrende der Fakultät sind. Eine der Personen kann durch Lehrbeauftragte, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen, oder durch Studierende des Masterstudiengangs Design mit dem Schwerpunkt Textildesign oder Modedesign vertreten werden.
- (4) Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Feststellung der künstlerischen Begabung

- (1) In den praktischen und der mündlichen Prüfung werden folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde gelegt:
 1. Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit (praktische Prüfung)
 2. Künstlerisch/kreatives Reflexionsvermögen (praktische Prüfung)
 3. Verbale Darstellung künstlerisch/kreativer Probleme und Aufgaben (mündliche Prüfung)
- (2) In der Bewertung der praktischen und der mündlichen Prüfung sind alle Kriterien aus Absatz 1 von den Prüferinnen und Prüfern mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 zu beurteilen. Dabei entspricht:

0 - 6,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
7 - 12,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
13 - 15 Punkte:	Einer besonderen künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
- (3) Der Grad der künstlerischen Begabung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel, der in den praktischen und der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahl. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte erreicht.
- (5) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 6 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem Beginn der Mappenvorauswahl ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.

§ 7 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann eine Person aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann die Bewerberin bzw. der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn
 1. die für die Arbeitsproben abgegebene Versicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) nicht der Wahrheit entspricht oder
 2. sie bzw. er das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst.

- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, hat der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung zu widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 9 Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Prüfungsabschnitte ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die folgendes aufzunehmen ist:
 1. Tag und Ort der Aufnahmeprüfung,
 2. Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
 3. Name der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers,
 4. Dauer und Themen der einzelnen Prüfungsabschnitte,
 5. Prüfungsergebnis,
 6. Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Eignungsprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Aufnahmekommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der Aufnahmekommission.
- (2) Die Aufnahmekommission besteht aus 3 hauptamtlich Lehrenden. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertretungen werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft die oder der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 11 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können die erforderliche künstlerische Begabung nicht nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den jeweiligen zugangsberechtigten Personen ein Auswahlverfahren gemäß § 23 der Hochschulzulassungsverordnung statt.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote nach dem Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HZG erfolgt nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG anhand der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung. Den höchsten Rang erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl in der Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 3.
- (4) Nicht zum Studium zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben die Mappen mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der Hochschule Reutlingen abzuholen. Eine Rücksendung durch die Hochschule Reutlingen kann nur ohne Haftung und auf Kosten der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und Versicherung). Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule Reutlingen über die Arbeitsproben besteht bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens.

4. Abschnitt: Begabtenprüfung, Inkrafttreten

§ 12 Begabtenprüfung

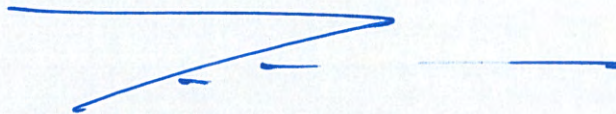
- (1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).
- (2) Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Mappenvorauswahl gemäß § 3 eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht und im Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht.
- (3) Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das angestrebte Hochschulstudium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule in den Fächern Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde und Mathematik (sollten diese Fächer im Zeugnis nicht enthalten sein, können auch adäquate Fächer zur Berechnung herangezogen werden) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht hat. An Stelle des

Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden. Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen hat und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung und das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design vom 16.12.2021 außer Kraft.

Reutlingen, den 13.04.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Amtsblatt 08/2023

Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren des
Bachelorstudiengangs
Transportation Interior Design
mit dem akademischen Abschluss
„Bachelor of Arts“

Vom 13.04.2023

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie aufgrund von §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 12.12.2022 (GBl. S. 647) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 12.08.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.04.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Studiengang Transportation Interior Design sowie das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer die Qualifikation für ein Hochschulstudium gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt und in der Mappenvorauswahl und der Aufnahmeprüfung den Nachweis der künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 6 LHG für den gewählten Studiengang erbracht hat. Die Zugangsberechtigung zum Studium erhält auch, wer die Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG besteht und eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Im Studiengang Transportation Interior Design werden für das erste Fachsemester gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG verbleiben, an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung

basiert auf dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss fristgerecht bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, eingegangen sein. Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (2) Die Unterlagen für die Mappenvorauswahl nach § 3 Absatz 2 müssen in digitaler Form bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) in das Mappenportal des Studiengangs hochgeladen werden.

2. Abschnitt: Mappenvorauswahl, Aufnahmeprüfung und Aufnahmekommission

§ 3 Mappenvorauswahl

- (1) Im Rahmen der Mappenvorauswahl wird über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden.
- (2) Für die Durchführung der Mappenvorauswahl sind neben dem Antrag auf Zulassung digitale Dateien von eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben folgenden Inhalts über das digitale Mappenportal des Studiengangs elektronisch einzureichen:
 1. Digitale Abbildungen im Dateiformat „JPG“ von mindestens 15, maximal 30 gestalterischen Arbeiten, davon mindestens 15 Arbeiten, die Zeichnungen und Farbarbeiten sind, die auf Papier/Pappe, Leinwand oder ähnlichen Untergründen entstanden sind.
 2. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivations-schreiben von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig gefertigt wurden und
 3. eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule Reutlingen bereits eine Aufnahmeprüfung abgelegt wurde.

Die Mappenvorauswahl hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte bei der Bewertung der Mappe entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erreicht hat.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich im Juli statt.

- (2) In der Aufnahmeprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Prüfungen:
 1. Eine praktische Prüfung zur künstlerisch/kreativen Gestaltungsfähigkeit
 2. Eine praktische Prüfung zum künstlerisch/kreativen Reflexionsvermögen
 3. Eine mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)
- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte entsprechend der Kriterien nach § 5 erreicht hat.
- (5) Die Aufnahmeprüfung kann insgesamt zweimal an der Hochschule Reutlingen wiederholt werden. Für die Zahl der Versuche zählt auch eine nicht bestandene Mappenvorauswahl. Wird eine Bewerberinnen oder ein Bewerber nach bestandener Aufnahmeprüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht zum Studium zugelassen oder hat er nicht am Auswahlverfahren teilgenommen, so behält das Prüfungsergebnis der Aufnahmeprüfung für die Teilnahme am Auswahlverfahren im darauffolgenden Jahr seine Gültigkeit.
- (6) Machen Bewerberinnen oder Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission des Studienganges vorgelegt werden.
- (7) Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 10 Tage vorher per E-Mail mitgeteilt.

§ 4a Praktische Prüfungen

- (1) Die praktischen Prüfungen bestehen aus einer insgesamt sechsstündigen Klausur, in der, unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges, mehrere gestalterische, darstellende und technisch-konstruktive Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Die Aufgaben werden von der Aufnahmekommission gestellt.
- (2) Bei der Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeiten dürfen nur die in der Einladung aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten ist von dem oder der Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Beginn und Ende der Prüfungen und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfungen aufzunehmen sind.

§ 4b Mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch/kreative Fragen durchgeführt, das in der Regel 10 Minuten für jede Bewerberin und jeden Bewerber dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische und fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs. Sie kann auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation umfassen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Personen durchgeführt, die entweder Professorinnen und Professoren oder hauptamtlich Lehrende der Fakultät sind. Eine der Personen kann durch Lehrbeauftragte, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen, oder durch Studierende des Masterstudiengangs Design mit dem Schwerpunkt Transportation Interior Design vertreten werden.
- (4) Die Bewertungen der jeweiligen prüfenden Person erfolgen gemäß § 5. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Feststellung der künstlerischen Begabung

- (1) In den praktischen und der mündlichen Prüfung werden folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde gelegt:
 1. Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit (praktische Prüfung)
 2. Künstlerisch/kreatives Reflexionsvermögen (praktische Prüfung)
 3. Verbale Darstellung künstlerisch/kreativer Probleme und Aufgaben (mündliche Prüfung)
- (2) In der Bewertung der praktischen und der mündlichen Prüfung sind alle Kriterien aus Absatz 1 von den Prüferinnen und Prüfern mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 zu beurteilen. Dabei entspricht:

0 - 6,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
7 - 12,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
13 - 15 Punkte:	Einer besonderen künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
- (3) Der Grad der künstlerischen Begabung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den praktischen und der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahl. Der

Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte erreicht.
- (5) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Studiengänge.

§ 6 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem Beginn der Mappenvorauswahl ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.

§ 7 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann eine Person aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann die Bewerberin bzw. der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn
 1. die für die Arbeitsproben abgegebene Versicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) nicht der Wahrheit entspricht oder
 2. sie bzw. er das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst.

- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, hat der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung zu widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 9 Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Prüfungsabschnitte ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die folgendes aufzunehmen ist:
 1. Tag und Ort der Aufnahmeprüfung,
 2. Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
 3. Name der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers,
 4. Dauer und Themen der einzelnen Prüfungsabschnitte,
 5. Prüfungsergebnis,
 6. Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Eignungsprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Aufnahmekommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der Aufnahmekommission.
- (2) Die Aufnahmekommission besteht aus 3 hauptamtlich Lehrenden. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertretungen werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft die oder der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 11 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können die erforderliche künstlerische Begabung nicht nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den jeweiligen zugangsberechtigten Personen ein Auswahlverfahren gemäß § 23 der Hochschulzulassungsverordnung statt.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote nach dem Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HZG erfolgt nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG anhand der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung. Den höchsten Rang erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl in der Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 3.

4. Abschnitt: Begabtenprüfung, Inkrafttreten

§ 12 Begabtenprüfung

- (1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).
- (2) Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Mappenvorauswahl gemäß § 3 eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht und im Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht.
- (3) Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das angestrebte Hochschulstudium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule in den Fächern Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde und Mathematik (sollten diese Fächer im Zeugnis nicht enthalten sein, können auch adäquate Fächer zur Berechnung herangezogen werden) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht hat. An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden. Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen hat und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in

den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen.

§ 13 Löschung der Daten

Die eingereichten digitale Dateien von den eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben zur Mappenvorauswahl werden nur zur Durchführung des Vergabeverfahrens für den Studiengang Transportation Interior Design verwendet und werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung und das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design vom 16.12.2021 außer Kraft.

Reutlingen, den 13.04.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Publikationsrichtlinie der Hochschule Reutlingen

Die Publikationsfreiheit und der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen sind Voraussetzungen für den wissenschaftlichen Diskurs. Wissenschaftliche Autor:innen tragen daher besondere Verantwortung für die Wahl des Publikationsorgans, für die Identifikation der Urheberschaft und für die transparente und eindeutige Kennzeichnung der Institution, an der die Publikationsleistung erbracht wurde.

Als forschungsstarke Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist die Hochschule Reutlingen bestrebt, die Sichtbarkeit der Publikationen ihrer Mitglieder zu verbessern. Dazu zählt, dass die Hochschulmitglieder die im Rahmen ihrer Forschung gewonnenen Erkenntnisse - idealerweise im Open-Access-Verfahren - veröffentlichen. Dabei ist sowohl die Urheberschaft eindeutig zu kennzeichnen als auch die institutionelle Zugehörigkeit zur Hochschule Reutlingen korrekt und einheitlich anzugeben. Alle Hochschulmitglieder sind gehalten, die Publikationsrichtlinie der Hochschule Reutlingen umzusetzen.

1 Zielgruppen

Die Richtlinie richtet sich an:

- Professor:innen
- Mitarbeiter:innen
- Doktorand:innen
- Studierende

2 Anwendungsbereich der Richtlinie

Publikationen im Sinne dieser Richtlinie sind veröffentlichte Werke zur Verbreitung von Forschungsergebnissen (z.B. Zeitschriftenartikel, Beiträge zu Sammelwerken, Monografien). Veröffentlichung bezeichnet den Vorgang, bei dem ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Öffentliche Zugänglichkeit kann durch Open-Access-Stellen im Internet oder durch ein Angebot zum Kauf oder zur Lizenzierung von einem Verlag oder einer Institution erreicht werden. Ein Werk, das lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist, ist keine Publikation.

3 Affiliation

Im Forschungskontext bezeichnet der Begriff Affiliation die Zugehörigkeit der Autor:innen zu einer Institution. Anzugeben ist die Hochschule Reutlingen und nicht eine Fakultät, ein Institut oder ein Forschungszentrum.

3.1 Name der Hochschule

Bei jeder Veröffentlichung ist der Name der Hochschule in dieser Form anzugeben:

- Bei deutschsprachigen Veröffentlichungen: **Hochschule Reutlingen**
- Bei englischsprachigen Veröffentlichungen: **Reutlingen University**





7 Information und Beratung

Die Hochschulbibliothek berät und unterstützt Autor:innen bei Fragen

- zu ORCID
- zu Open-Access-Veröffentlichungen
- zur Meldung der Publikationen an die Hochschulbibliografie (OPUS)
- zur automatisierten Ausgabe von Publikationslisten
- zur Langzeitarchivierung

Das Reutlingen Research Institute (RRI) berät und unterstützt Autor:innen bei Fragen zur Anerkennung von Publikationen als Forschungsleistung.

Reutlingen, den 12. April 2023

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Vom 20.06.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.05.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20.06.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business vermittelt die grundlegenden Konzepte, Methoden und Instrumente in den Bereichen Produktentwicklung und Produktion, die ein Wirtschaftsingenieur/ eine Wirtschaftsingenieurin benötigt, um sich in einem globalen Arbeitsumfeld sicher bewegen und Aufgaben fachgerecht lösen zu können.

Die Studierenden erwerben interdisziplinäre und praxisorientierte Kompetenzen, um Lösungen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft zu konzipieren und umzusetzen.

Der Studiengang ist auf den gesamten Produktentwicklungs- und -realisierungsprozess ausgerichtet: von der Entstehung einer Produktidee über die Entwicklung des Produktionsumfeldes bis hin zur Vermarktung des Produktes sowie den begleitenden Servicekonzepten. Im Studienverlauf steht zunächst der Aspekt des Sustainable Product Developments und im weiteren Verlauf der des Sustainable Business Developments im Vordergrund.

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist in alle Teilprozesse integriert und fließt entsprechend in die Umsetzung ein.

Englischsprachige Module, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen sowie ein integriertes Auslandssemester bereiten die Studierenden auf das internationale Berufsumfeld vor.

Ziel des Studiengangs ist, dass Absolventinnen und Absolventen in einer traditionellen Produktionsumgebung und in den klassischen Berufsfeldern des Wirtschaftsingenieurwesens ebenso erfolgreich tätig werden können wie in einem innovativen Spin-Off oder einem Start-Up-Umfeld.

§ 2 Abschluss/Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 112 Semesterwochenstunden (SWS) und 210 ECTS-Punkte.
Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums sind in Tabelle 1 und 2 angegeben.
- (2) Im Laufe des Studiums ist ein praktisches Studiensemester (Industriepraktikum) zu absolvieren. Dieses ist im 4. Semester vorgesehen. Näheres regeln § 5 sowie die Richtlinie zum praktischen Studiensemester.
- (3) Zudem ist ein Auslandsstudiensemester an einer Partnerhochschule zu absolvieren. Dieses ist im 5. Semester vorgesehen. Näheres regeln § 6 sowie die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.
- (4) Die Studierenden wählen vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten im 6. Lehrplansemester, jeweils zwei aus den Bereichen Technik und Betriebswirtschaftslehre gemäß Tabelle 2. In der Regel werden in jedem dieser Bereiche drei Module angeboten. Ein Wahlpflichtmodul wird von der Hochschule nur angeboten, wenn mindestens 5 Studierende dieses gewählt haben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls auch bei weniger Anmeldungen beschließen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann eine Änderung des Angebots an Wahlpflichtmodulen beschließen.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Höhere Mathematik 1“ ist ein einmalig bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Eine Bewerbung für das Auslandsstudiensemester darf nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 66 ECTS-Punkte aus den ersten drei Semestern erbracht worden sind.
- (3) Zur Bachelor Thesis kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 165 ECTS-Punkte im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business erworben hat.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business muss ein praktisches Studiensemester (Industriepraktikum) absolviert werden. Dieses soll im 4. Semester angetreten werden und muss eine Mindestdauer von 95 nachgewiesenen Tagen im Unternehmen umfassen. Näheres regelt die Richtlinie zum praktischen Studiensemester.

§ 6 Auslandsstudiensemester

- (1) Das verpflichtende Auslandsstudiensemester, das im 5. Semester vorgesehen ist, soll Studierende dazu befähigen, ihre kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen im internationalen Hochschul Umfeld zu entwickeln und gleichzeitig die eigenen fachlichen und methodischen Qualifikationen in abgestimmten Bereichen auszubauen.

- (2) Die Wahl der Partnerhochschule muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende des festgelegten Prüfungszeitraums des 3. Semesters (für ein Auslandssemester im 5. Studiensemester) beim Studiengangkoordinator eingegangen sein. Die im Ausland zu absolvierenden Module werden in einem „Learning Agreement“ festgelegt. Für das Modul „Auslandssemester“ können Module aus den Bereichen Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten belegt werden, sowie Sprachkurse oder Campusfächer im Umfang von jeweils maximal 6 ECTS. Diese Module dürfen nicht Bestandteil des regulären Curriculums des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business sein.

Nach Abschluss des Auslandsstudiensemesters sind erfolgreich bestandene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten bzw. äquivalente Leistungen nachzuweisen. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

- (3) Erreichen Studierende im Auslandsstudiensemester weniger als 30, aber mindestens 20 ECTS-Punkte, müssen sie die fehlenden ECTS-Punkte an der Hochschule Reutlingen nachholen. Der Studiendekan legt nach vorheriger Abstimmung mit den betreffenden Studierenden fest, wie die fehlenden ECTS-Punkte erbracht werden können. Erreichen die Studierenden weniger als 20 ECTS-Punkte, müssen die fehlenden ECTS-Punkte im Ausland nachträglich erbracht werden. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

§ 7 Veranstaltungs- und Prüfungssprachen

Die Veranstaltungs- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Sprache der einzelnen Module ist in Tabelle 1 und 2 ersichtlich.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die studienbegleitende Bachelor-Thesis im Umfang von 12 Credits beträgt drei Monate, für das dazugehörige Kolloquium werden 2 Credits vergeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor Thesis ist zu Beginn, spätestens aber bis vier Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraums im jeweiligen Semester dem Erstprüfer zur Unterschrift vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gilt die Richtlinie zur Thesis für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business (B.Sc.).

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten aller benoteten Module inklusive der Bachelor-Thesis. Die entsprechende Gewichtung der einzelnen Modulnoten ergibt sich gemäß Tabelle 1, Spalte „Weight of Grade“.

Tabelle 1: Modulübersicht Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business“ (7 Semester, 210 ECTS-Punkte)

Module	Course	ECTS -Credits in Semester							Workload				Type of course	Language	assessment	Kind of grading	Weight of grade
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	SWS / contact hours	Total Contact-hours	Selbst-studium Self study	Gesamt-Total workload					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.									
1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 1 - Marketing und Kostenrechnung Fundamentals of Business 1 - Marketing and Cost Accounting	5									90	150			PA	be-notet	5
1.1	Marketing Marketing							2	30					Vorlesung	D		
1.2	Kostenrechnung Cost Accounting							2	30					Vorlesung	D		
2	Ingenieurtechnische Grundlagen Fundamentals of Engineering	5									90	150			PA + KL(1)	be-notet	5
2.1	Werkstoffkunde Materials Science							2	30					Vorlesung	D		
2.2	Fertigungstechnik und -verfahren Manufacturing Engineering and Processes							2	30					Vorlesung	D		
3	Informatik IT/ Computer Science	5						3	45		105	150			KL(2)	be-notet	5
4	Höhere Mathematik 1 Higher Mathematics 1	5						4	60		90	150			KL(2)	be-notet	5
5	English 1 English 1	4						4	60		60	120			KL(2) + CA	be-notet	4
6	Sustainable Product Development 1 und Soft Skills 1 Sustainable Product Development 1 and Soft Skills 1	4									45	120			PA	unbe-notet	0
6.1	Sustainable Product Development 1 Sustainable Product Development 1							2	30					Seminar			
6.2	Soft Skills 1 Soft Skills 1							3	45					Seminar			
7	Sustainable Product Development 2 und Soft Skills 2 Sustainable Product Development 2 and Soft Skills 2	2									15	60			PA	unbe-notet	0
7.1	Sustainable Product Development 2 Sustainable Product Development 2							2						Seminar			
7.2	Soft Skills 2 Soft Skills 2							1						Seminar			

Module	Course	ECTS -Credits in Semester							Workload				Type of course	Language	assessment	Kind of grading	Weight of grade	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	SWS / contact hours	Total Contact-hours	Self-studium Self study	Gesamt- Total workload						
8	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2 - Rechnungswesen, Investition und Finanzierung Fundamentals of Business 2 - Accounting, Investment and Finance		5								90	150			KL(2)	be-notet	5	
8.1	Externes Rechnungswesen <i>Financial Accounting</i>							2	30					Vorlesung	D			
8.2	Investment and Finance <i>Investment and Finance</i>							2	30					Vorlesung	E			
9	Recht und Corporate Social Responsibility Law and Corporate Social Responsibility		5							60	150				KL(2) + RE	be-notet	5	
9.1	Wirtschaftsprivatrecht <i>Commercial Law</i>							4	60					Vorlesung	D			
9.2	Corporate Social Responsibility <i>Corporate Social Responsibility</i>							2	30					Seminar	D			
10	Technische Mechanik Technical Mechanics		5							90	150				KL(2)	be-notet	5	
10.1	Statik <i>Statics</i>							2	30					Vorlesung	D			
10.2	Festigkeitslehre und Dynamik <i>Strength of Materials and Dynamics</i>							2	30					Vorlesung	D			
11	Konstruktionstechnik Design		5							90	150				KL(2) + CA	be-notet	5	
11.1	Konstruktion und Maschinenelemente <i>Design and Machine Elements</i>							2	30					Vorlesung	D			
11.2	Technisches Zeichnen <i>Technical Drawing</i>							2	30					Seminar	D			
12	CAD CAD		5					2	30	120	150			Vorlesung, Labor	D	CA	be-notet	5
13	Höhere Mathematik 2 und Statistik Higher Mathematics 2 and Statistics		5							90	150			Vorlesung	D	KL(2)	be-notet	5
13.1	Höhere Mathematik 2 <i>Higher Mathematics 2</i>							2	30									
13.2	Statistik <i>Statistics</i>							2	30									

Module	Course	ECTS -Credits in Semester							Workload				Type of course	Language	assessment	Kind of grading	Weight of grade
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	SWS / contact hours	Total Contact-hours	Self-studium Self study	Gesamt-/ Total workload					
14	Grundlagen der Elektrotechnik Fundamentals of Electrical Engineering		5							90	150			KL(2)	benotet	5	
14.1	Grundlagen der Elektrotechnik <i>Fundamentals of Electrical Engineering</i>							3	45				Vorlesung	D			
14.2	Labor Elektrotechnik <i>Laboratory Electrical Engineering</i>							1	15				Labor	D			
15	Industrial Engineering and Factory Planning Industrial Engineering and Factory Planning		8							120	240			KL(1) + PA	benotet	8	
15.1	Industrial Engineering <i>Industrial Engineering</i>							3	45				Vorlesung	E			
15.2	Laboratory Industrial Engineering <i>Laboratory Industrial Engineering</i>							1	15				Labor	E			
15.3	Factory Planning <i>Factory Planning</i>							3	45				Vorlesung	E			
15.4	Laboratory Factory Planning <i>Laboratory Factory Planning</i>							1	15				Labor	E			
16	Business Processes, Quality Management and Business Application Systems Business Processes, Quality Management and Business Application Systems		8							120	240			KL(2) + CA	benotet	8	
16.1	Business Processes and ERP Systems <i>Business Processes and ERP Systems</i>							3	45				Vorlesung	E			
16.2	Laboratory ERP Systems <i>Laboratory ERP Systems</i>							1	15				Labor	E			
16.3	Quality Management <i>Quality Management</i>							3	45				Vorlesung	D			
16.4	Laboratory Quality Management <i>Laboratory Quality Management</i>							1	15				Labor	D			
17	Höhere Mathematik 3 - Data Analysis Higher Mathematics 3 - Data Analysis		2							30	60			KL(1)	benotet	2	
18	English 2 and Intercultural Competencies English 2 and Intercultural Competencies		3							45	90			KL(1) + CA	benotet	3	
18.1	English 2 <i>English 2</i>							2	30				Seminar	E			

Module	Course	ECTS -Credits in Semester							Workload				Type of course	Language	assessment	Kind of grading	Weight of grade
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	SWS / contact hours	Total Contact hours	Self-studium Self study	Gesamt- / Total workload					
18.2	Intercultural competencies <i>Intercultural competencies</i>							1	15				Vorlesung	E			
19	Sustainable Product Development 3 und Soft Skills 3 Sustainable Product Development 3 and Soft Skills 3		4							75	120		Seminar	D/E	PA	be-notet	4
19.1	Sustainable Product Development 3 <i>Sustainable Product Development 3</i>							2	30					D			
19.2	Soft Skills 3 <i>Soft Skills 3</i>							1	15					D/E			
20	Industrial Ecology Industrial Ecology			4				3	45	75	120		Vorlesung	E	PA + RE	be-notet	4
21	Praktisches Studiensemester Internship Semester			26						720	780				PA + RE	unbe-notet	0
21.1	Praktisches Studiensemester <i>Internship Semester</i>							2	30				Einzelarbeit	D/E			
21.2	Kolloquium zum praktischen Studiensemester <i>Colloquium Internship Semester</i>							2	30				Kolloquium	D/E			
22	Auslandssemester Study Abroad Semester			30						900	900		Vorlesung	E od. Sprache HS-Partner		unbe-notet	0
23	Digital Engineering Digital Engineering									90	150				KL(1) + CA	be-notet	5
23.1	Digital Engineering <i>Digital Engineering</i>							2	30				Vorlesung	E			
23.2	Laboratory Digital Engineering <i>Laboratory Digital Engineering</i>							2	30				Labor	E			
24	Method Portfolio Method Portfolio							3	45	105	150		Seminar	E	MP	be-notet	5
25	Wahlpflichtmodul Technik 1 Engineering Elective 1							2	30	90	120		s. Tab. 2	s. Tab. 2	s. Tab. 2	be-notet	4
26	Wahlpflichtmodul Technik 2 Engineering Elective 2							2	30	90	120		s. Tab. 2	s. Tab. 2	s. Tab. 2	be-notet	4
27	Wahlpflichtmodul Betriebswirtschaftslehre 1 Business Administration Elective 1							2	30	90	120		s. Tab. 2	s. Tab. 2	s. Tab. 2	be-notet	4
28	Wahlpflichtmodul Betriebswirtschaftslehre 2 Business Administration Elective 2							2	30	90	120		s. Tab. 2	s. Tab. 2	s. Tab. 2	beno-tet	4

Module	Course	ECTS -Credits in Semester							Workload				Type of course	Language	assessment	Kind of grading	Weight of grade
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	SWS / contact hours	Total Contact hours	Self-studium Self study	Gesamt- / Total workload					
		1.	2.	3.	3.	3.	3.	3.	28	32	30	30					
29	Sustainable Business Development 1 Sustainable Business Development 1						6		2	30	150	180		D/E	PA	be-notet	6
30	Bachelor Thesis und Kolloquium Bachelor Thesis and Colloquium						14				390	420			BT + MP	be-notet	14
30.1	Bachelor Thesis Bachelor Thesis													D/E			
30.2	Kolloquium zur Bachelor Thesis Colloquium Bachelor Thesis								2	30				D/E			
31	Real Case based Technical Planning Project Real Case based Technical Planning Project							6	4	60	120	180		E	PA	be-notet	6
32	Sustainable Business Development 2 Sustainable Business Development 2							8	3	45	195	240		D/E	PA	be-notet	8
		28	32	30	30	30	28										

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business“

	Wahlpflichtmodule Technik und Betriebswirtschaftslehre							SWS / contact hours	Total Contact hours	Selbst-studium Self study	Gesamt- / Total workload	LV-Art	Sprache	Prüfungsleistung	benotet/ unbenotet
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.								
Wahlfach Technik 1 und 2															
T1					4			2	60	30	120	Vorlesung	D	HA	benotet
T2					4			2	60	30	120	Vorlesung	D	CA	benotet
T3					4			2	60	3	120	Vorlesung und Labor	D	KL(1)	benotet

	Wahlpflichtmodule Technik und Betriebswirtschaftslehre							LV-Art	Sprache	Prüfungsleistung	benotet/ unbenotet		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.						
Wahlfach Betriebswirtschaftslehre 1 und 2													
BWL1 <i>Human Resources</i>					4	2	60	30	120	Vorlesung	E	CA + HA	benotet
BWL2 <i>Marketing and Product Management</i>					4	2	60	30	120	Seminar	E	HA	benotet
BWL3 <i>Arbeitsrecht Labour Law</i>					4	2	60	30	120	Vorlesung	D	KL(1)	benotet

Legende: b: benotet, u: unbenotet, G: German language, E: English language, G/E: German or English language, KL1: one hour written exam, KL2: two hour written exam, MP: Mündliche Prüfung, PA: Projektarbeit, CA: Continuous Assessment, RE: Referat, HA: Hausarbeit.
BT: Bachelor-Thesis

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2023/24.

Reutlingen, den 20.06.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen - Operations“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Vom 20.06.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.05.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20.06.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen – Operations vermittelt die grundlegenden Konzepte, Methoden und Instrumente des Wirtschaftsingenieurwesens, die für die Planung und Optimierung von Produktionsprozessen an der Schnittstelle von Technik und Betriebswirtschaftslehre relevant sind. Hierbei werden Wirtschaftsingenieure ausgebildet, die in globalen Wertschöpfungsnetzwerken Material-, Informations- und Finanzmittelflüsse gestalten, steuern und optimieren können. Das Curriculum ist inhaltlich und strukturell international ausgerichtet: So erweitern Studierende sowohl ihre Sprach- und interkulturellen Kompetenzen als auch ihre methodischen und instrumentellen Kenntnisse an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik.

Die Absolventen haben sich am Ende ihres Studiums durch gezielte Studieninhalte die Expertise für die Planung und Optimierung von Produktionsprozessen in einem internationalen Arbeitsumfeld angeeignet. Sie besitzen Kenntnisse relevanter Planungs-, Umsetzungs- und Management-Methoden und können diese anwenden. Sie sind in der Lage, systemisch und vernetzt zu denken aufgrund der prozessorientierten Ausbildung, können Zukunft aktiv gestalten durch Verknüpfung von Lehre mit aktuellen Forschungsthemen und sind eigeninitiativ und teamfähig sowie durchsetzungs- und konfliktfähig.

§ 2 Abschluss/Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen - Operations mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie der zu erreichenden ECTS-Punkte umfasst 108 SWS und 210 ECTS-Punkte.
Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums sind in Tabelle 2 angegeben.
- (2) Studierende wählen drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten im 6. Lehrplansemester jeweils aus den Bereichen Business Administration, Ingenieurwissenschaften und integrative Fächer gemäß Tabelle 2. In der Regel werden in jedem dieser Bereiche zwei Module angeboten. Ein Wahlpflichtmodul wird von der Hochschule nur angeboten, wenn mindestens 10 Studierende dieses gewählt haben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls auch bei weniger Anmeldungen beschließen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Änderung des Angebots an Wahlpflichtmodulen beschließen.
- (4) Im Laufe des Studiums ist ein praktisches Studiensemester (Industriepraktikum) zu absolvieren. Dieses ist im 4. Semester vorgesehen. Näheres regeln § 5 sowie die Richtlinie zum praktischen Studiensemester.
- (5) Zudem ist ein Auslandsstudiensemester an einer Partnerhochschule zu absolvieren. Dieses ist im 5. Semester vorgesehen. Näheres regeln § 6 sowie die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Eine Bewerbung für das Auslandsstudiensemester darf nur erfolgen, wenn mindestens 66 ECTS-Punkte aus den ersten drei Semestern erbracht worden sind.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor Thesis kann nur beantragt werden, wenn insgesamt mindestens 165 ECTS-Punkte erbracht worden sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Im Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen - Operations muss ein praktisches Studiensemester (Industriepraktikum) absolviert werden. Dieses soll im 4. Semester angetreten werden und muss eine Mindestdauer von 95 nachgewiesenen Tagen im Unternehmen umfassen. Näheres regelt die Richtlinie zum praktischen Studiensemester.

§ 6 Auslandsstudiensemester

- (1) Das verpflichtende Auslandsstudiensemester, das im 5. Semester vorgesehen ist, soll Studierende dazu befähigen, ihre kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen im internationalen Hochschul Umfeld zu entwickeln und gleichzeitig die eigenen fachlichen und methodischen Qualifikationen in abgestimmten Bereichen auszubauen.

- (2) Die Wahl der Partnerhochschule muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende des festgelegten Prüfungszeitraums des 3. Semesters beim Studiengangskoordinator eingegangen sein. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

Nach Abschluss des Auslandsstudiensemesters sind erfolgreich bestandene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten bzw. äquivalente Leistungen nachzuweisen. Die im Ausland zu absolvierenden Module werden in einem „Learning Agreement“ festgelegt. Für das Modul „Study Abroad Semester“ können Module aus den Bereichen Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Module dürfen nicht Bestandteil des regulären Curriculums des Studiengangs Internationales Wirtschaftsingenieurwesen – Operations sein und dürfen nicht aus dem 1. oder 2. Semester (1. Studienjahr) stammen. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

- (3) Erreichen Studierende im Auslandsstudiensemester weniger als 30, aber mindestens 20 ECTS-Punkte, müssen sie die fehlenden ECTS-Punkte an der Hochschule Reutlingen nachholen. Der Studiendekan legt nach vorheriger Abstimmung mit den betreffenden Studierenden fest, wie die fehlenden ECTS-Punkte erbracht werden können. Erreichen die Studierenden weniger als 20 ECTS-Punkte, müssen die fehlenden ECTS-Punkte im Ausland nachträglich erbracht werden. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

§ 7 Veranstaltungs- und Prüfungssprachen

Die Veranstaltungs- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Sprache der einzelnen Module ist in Tabelle 2 ersichtlich.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die studienbegleitende Bachelor-Thesis beträgt drei Monate.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor Thesis ist zu Beginn, spätestens aber bis vier Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraums im Semester dem Erstprüfer zur Unterschrift vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gilt die Richtlinie zur Thesis für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (BSc.).

§ 9 Bildung der Gesamnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aller benoteten Module inklusive der Bachelor-Thesis gemäß Tabelle 2. Die entsprechende Gewichtung der einzelnen Modulnoten ergibt sich gemäß Tabelle 2, Spalte „Weighting of Grade“.

Tabelle 2: Modulübersicht Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen-Operations“ (7 Semester, 210 ECTS-Punkte)

Modul	Module / Vorlesungen	ECTS in Semester							Workload			Language	Type of Assessment	graded/ungraded	Weighting of Grade		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Weekly Contact hours	Total Contact hours	Self study					Total Workload	
MAT1	Höhere Mathematik I / Advanced Mathematics I	5							4	60	90	150	Vorlesung	G	KL2	b	5/156
FER	Fertigung / Manufacturing	5							4	60	90	150	Vorlesung	G	KL1/PA	b	5/156
FET	Fertigungstechnik								2	30	60	90	Vorlesung				
WSK	Werkstoffkunde								2	30	30	60	Vorlesung				
BWL1	Betriebswirtschaftslehre I / Business Economics I	6							5	75	105	180	Vorlesung	G	KL2	b	6/156
BWL	Grundlagen der BWL								3	45	75	120	Vorlesung				
MAR	Marketing								2	30	30	60	Vorlesung				
UNW	Unternehmensnetzwerke / Corporate Networks	6							4	60	120	180	Vorlesung/Labor	G	KL2	b	6/156
LOG	Beschaffungs- und Produktionslogistik								2	30	60	90	Vorlesung/ Labor				
REC	Wirtschaftsrecht								2	30	60	90	Vorlesung				
INF	Informatik / Computer Science	5							4	60	90	150	Vorlesung	G	KL2	b	5/156
MGT	Managing Global Teams	6							5	75	105	180	Seminar	E	CA	b	6/156
ICB	Intercultural Business Communication and Business English	√	√						3	45	75	120	Seminar				
OBH	Organizational Behaviour		√						2	30	30	60	Seminar				
MAT2	Höhere Mathematik II / Advanced Mathematics II	5							4	60	90	150	Vorlesung	G	KL2	b	5/156
TME	Technische Mechanik / Technical Mechanics	6							4	60	120	180	Vorlesung/Labor	G	KL2	b	6/156
BWL2	Betriebswirtschaftslehre II / Business Economics II	5							4	60	90	150	Vorlesung	G/E	KL2	b	5/156
KOS	Kostenrechnung								2	30	60	90	Vorlesung				
VER	Investitionsrechnung und Finanzierung								2	30	30	60	Vorlesung				
BFU	Betriebliche Funktionen / Operational Functions	5							4	60	90	150	Vorlesung	G	KL2/CA	b	5/156
ISE	Informatik und Softwareentwicklung								2	30	30	60	Vorlesung				
TEZ	Technisches Zeichnen								2	30	60	90	Vorlesung				
EMG	Engineering Management	6							6	90	90	180	Vorlesung/Labor	G	KL3	b	6/156
IEN	Industrial Engineering								4	60	60	120	Vorlesung/Labor				
QMA	Qualitätsmanagement								2	30	30	60	Vorlesung				
MAT3	Advanced Mathematics III	5							4	60	90	150	Vorlesung	E	KL2	b	5/156
SCO	Scientific Computing								2	30	30	60	Vorlesung				
MLD	Machine Learning and Data Analytics								2	30	60	90	Vorlesung				
GET	Grundlagen der Elektrotechnik / Electrical Engineering	6							4	60	120	180	Vorlesung/Labor	G	KL2	b	6/156
GEV	Grundlagen der Elektrotechnik - Vorlesung								3	45	75	120	Vorlesung				
GEL	Grundlagen der Elektrotechnik - Labor								1	15	45	60	Labor				
BWL3	Markenführung und Vertrieb / Brand Management and Sales	5							4	60	90	150	Vorlesung	G	PA	b	5/156
OPO	Operational Planning and Optimization	6							6	90	90	180	Vorlesung/Labor	E	KL3	b	6/156
ORE	Operations Research								2	30	30	60	Vorlesung				
OMS	Operations Management Systems								2	30	30	60	Vorlesung/Labor				
PJM	Project Management								2	30	30	60	Vorlesung				

PRO1	Projekt Unternehmen / Company Project	5		4	60	90	150	Seminar/Vorl./ Labor	G	KL1/PA	b	5/156
PZM	Prozessmanagement			2	30	30	60	Vorlesung/Labor				
UPR	Unternehmensprojekt			2	30	60	90	Seminar				
PRO2	Industrial Practice	6		4	60	120	180	Seminar	E	PA/CA	b	6/156
PSW	Problem Solving Skills and Academic Writing	√		2	30	60	90	Seminar				
BUS	Business Simulation	√		2	30	60	90	Seminar				
PRO3	Industrial Internship	27		4	60	750	810	Internship/ Kolloquium	G/E	PA/CA	b	3/156
INC	Intercultural Competencies and Preparation for Internship			2	30	30	60	Seminar				
INT	Internship			0	0	660	660	Ind. Assignment				
CSW	Colloquium and Scientific Work On Internship			2	30	60	90	Kolloquium				
SAS	Study Abroad Semester		30	0	0	900	900	Partner	E	Partner	u	
ICN	Information and Communication Networks			4	60	120	180	Vorlesung/Labor	E	KL2	b	6/156
ICV	Information and Communication Networks - Lecture			3	45	75	120	Vorlesung				
ICL	Information and Communication Networks - Laboratory			1	15	45	60	Labor				
PLT	Advanced Methods in Production and Logistics Technology			8	90	150	240	Vorlesung	E	KL1/PA/RE	b	8/156
APT	Advanced Production Technology			2	30	60	90	Vorlesung				
ALT	Advanced Logistics Technology and Automation			2	30	60	90	Vorlesung				
TWP	Technical Warehouse Planning			2	30	30	60	Vorlesung				
BEC	Business Economics			4	60	120	180	Vorlesung	E	KL1/PA	b	6/156
CCG	Controlling And Corporate Governance			2	30	60	90	Vorlesung				
LEG	Legal Aspects of International Business Transactions			2	30	60	90	Vorlesung				
Elective Module Business Administration												
WBUA1	Human Resources			4	2	30	90	Vorlesung	E	CA/HA	b	4/156
WBUA2	Supply Chain Management, Logistics and Sourcing			4	2	30	90	Vorlesung	E	KL1	b	4/156
Wahlpflichtmodul Ingenieurwissenschaften												
WING1	Automatisierung und Mechatronik / Automation and Mechatronics			4	2	30	90	Vorlesung/Labor	G	KL1	b	4/156
WING2	Digitales Engineering und Tools / Digital Engineering and Tools			4	2	30	90	Vorlesung/Labor	G	KL1	b	4/156
Elective Module Integration												
WINT1	Process Optimization			4	2	30	90	Vorlesung	E	KL1	b	4/156
WINT2	Circular Economy			4	2	30	90	Vorlesung	E	PA	b	4/156
PRO4	Technical Planning Project			6	4	60	180	Projektarbeit	E	PA	b	6/156
PRO5	Interdisciplinary Project			8	6	90	240	Projektarbeit	E	PA	b	8/156
BAT	Bachelor Thesis und Kolloquium			14	0	420	420	Thesis/Kolloquium	G/E	BT/RE	b	14/156
THE	Bachelor Thesis			12	0	360	360	Ind. Assignment				
KOL	Kolloquium zur Thesis			2	0	60	60	Kolloquium				

Legende: b: benotet, u: unbenotet, G: German language, E: English language, G/E: German or English language, KL1: one hour written exam, KL2: two hour written exam, PA: Projektarbeit, CA: Continuous Assessment, RE: Referat, HA: Hausarbeit

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen – Operations eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2023/24.

Reutlingen, den 20.06.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident





Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Production Management“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Vom 20.06.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.05.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20.06.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang Production Management vermittelt die grundlegenden Konzepte, Methoden und Instrumente des Wirtschaftsingenieurwesens im Bereich Produktion, die benötigt werden, um sich in einem globalen Arbeitsumfeld sicher bewegen und Aufgaben fachgerecht lösen zu können. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen den Vertiefungsrichtungen „Produktmanagement“ und „Produktionsmanagement“ zu wählen und in diesen Spezialkenntnisse zu erwerben.

Der besondere Fokus liegt dabei auf dem Erwerb von interdisziplinären und praxisorientierten Kompetenzen. Die Absolventen werden befähigt, Lösungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik zu konzipieren und umzusetzen. Damit sind sie besonders geeignet, sowohl unternehmensinterne als auch unternehmensübergreifende Prozesse der Produktion ganzheitlich zu analysieren und zu optimieren.

Dem internationalen Arbeitsumfeld wird dadurch Rechnung getragen, dass die Studierenden insbesondere in den höheren Studiensemestern einen Teil der Module in englischer Sprache belegen sowie fachbezogene Sprachkenntnisse in Englisch erwerben. Im 5. Semester absolvieren die Studierenden ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule.

Die Absolventen verfügen über die notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und die fachliche Expertise für ein verantwortungsbewusstes, problemanalysierendes, risikobewägendes und lösungsorientiertes Handeln im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens in einem internationalen Arbeitsumfeld.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Production Management mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie der zu erreichenden ECTS-Punkte ist in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Science	108 (ohne Auslandssemester)	210

Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums sind in der Curriculumsübersicht in Tabelle 2 und 2.1/ 2.2 angegeben.

- (2) Studierende wählen zwischen den Vertiefungsrichtungen „Produktmanagement“ und „Produktionsmanagement“ (vgl. Tabelle 2 und 2.1/ 2.2). Eine Vertiefungsrichtung besteht aus Modulen, die als inhaltliche Einheit konzipiert sind. Neben den für die jeweilige Vertiefungsrichtung verpflichtend festgelegten Modulen müssen die Studierenden in der gewählten Vertiefungsrichtung im 6. Semester aus dem Bereich „Wirtschaft“ zwei Wahlpflichtmodule und im 7. Semester aus dem Bereich „Technik“ zwei Wahlpflichtmodule gemäß Tabelle 2 und 2.1/ 2.2 im Umfang von insgesamt jeweils 18 ECTS wählen.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtungen erfolgt spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Semesters.
Eine Vertiefungsrichtung wird von der Hochschule nur angeboten, wenn mindestens 10 Studierende oder ein Drittel der wählenden Studierenden diese gewählt haben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Durchführung einer Vertiefungsrichtung auch bei weniger Anmeldungen beschließen. Falls mehr als 60% der Studierenden dieselbe Vertiefungsrichtung wählen, kann der Prüfungsausschuss anhand einer Rangliste auf Grundlage der bisher erzielten Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Prüfungsausschusssitzung eine Umverteilung aus der überbelegten Vertiefungsrichtung in die andere vornehmen. Näheres regelt die Richtlinie zur Wahl der Vertiefungsrichtung.
Der Prüfungsausschuss kann eine Erweiterung oder Einschränkung des Angebots an Wahlpflichtfächern einer Vertiefungsrichtung beschließen.
- (4) Im Laufe des Studiums muss ein Praktisches Studiensemester absolviert werden.
- (5) Das Auslandsstudiensemester ist verpflichtend und soll an einer Partnerhochschule absolviert werden. Hierfür ist das 5. Semester vorgesehen. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik 1“ ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Eine Bewerbung für das Auslandsstudiensemester darf nur erfolgen, wenn das Grundstudium erfolgreich absolviert wurden und insgesamt mindestens 78 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (3) Eine Zulassung zur Bachelor Thesis erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Thesisantrags insgesamt mindestens 165 ECTS-Punkte erbracht worden sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Im Studiengang Production Management muss ein Praktisches Studiensemester absolviert werden. Dieses soll im 4. Semester angetreten werden und muss eine Mindestdauer von 95 nachgewiesenen Präsenztagen im Unternehmen umfassen. Näheres regelt die Richtlinie zum Praktischen Studiensemester.

§ 6 Auslandsstudiensemester

- (1) Das verpflichtende Auslandsstudiensemester soll Studierende dazu befähigen, ihre kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen im internationalen Hochschul Umfeld zu entwickeln und gleichzeitig die eigenen fachlichen und methodischen Qualifikationen in abgestimmten Bereichen auszubauen.
- (2) Die Wahl der Partnerhochschule muss bis spätestens 2 Wochen nach Ende des festgelegten Prüfungszeitraums des 3. Lehrplansemesters beim Studienkoordinator eingegangen sein. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.
- (3) Nach Abschluss des Auslandsstudiensemesters, das im 5. Lehrplansemester absolviert werden soll, sind erfolgreich bestandene Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS Punkten oder äquivalente Leistungen nachzuweisen. Die im Ausland zu absolvierenden Module werden in einem „Learning Agreement“ festgelegt. Anrechenbar für das Modul Auslandsemester sind:
 - a. Sprachmodule im Umfang von maximal 6 ECTS-Punkten
 - b. Module aus den Bereichen Wirtschaft und/ oder Technik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten
 - c. Campus Electives im Umfang von maximal 6 ECTS-Punkten.

Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

- (4) Erreicht der oder die Studierende weniger als 30, aber mindestens 20 ECTS-Punkte, müssen die fehlenden ECTS-Punkte an der Hochschule Reutlingen nachgeholt werden. Der Studiendekan legt nach vorheriger Abstimmung mit dem oder der Studierenden fest, wie die fehlenden ECTS-Punkte erbracht werden. Werden weniger als 20 ECTS-Punkte erreicht, wird das Modul Auslandssemester nicht anerkannt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Sprache der einzelnen Module ist in Tabelle 2 und 2.1/ 2.2 ersichtlich.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate.
- (2) Die Thesis ist in einem Zeitraum von 4 Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungszeitraums eines Semesters abzugeben.
- (3) Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Thesis für den Studiengang Production Management (B.Sc.).

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aller benoteten Module inklusive der Bachelor-Thesis gemäß Tabelle 2 und 2.1/ 2.2. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten entspricht den ECTS-Werten.

Tabelle 2: Curriculumsübersicht BSc Production Management

Curriculum BSc Production Management								
Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	Semester	LV-Art	Sprache	SWS	ECTS	Prüfungsleistung	benotet/unbenotet
1	Modul: Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen (Fundamentals of Business and Law)					6	KL2	benotet
1.1	Allgemeine BWL (Business Administration)	1	Vorlesung	D	2			
1.2	Wirtschaftsprivatrecht (Business Law)	1	Vorlesung	D	4			
2	Modul: Sprach- und Methodenkompetenzen (Language and Methodological Skills)					6	PA + CA + KL1	benotet
2.1	Grundlagen des Projektmanagements (Fundamentals of Project Management)	1	Seminar	D	2			
2.2	Wissenschaftliches Arbeiten (Academic Writing)	1	Seminar	D	2			
2.3	Business Communication 1	1	Seminar	E	2			
3	Modul: Informatik (Information Technology)	1	Vorlesung	D	4	6	KL2	benotet
4	Modul: Mathematik 1 (Mathematics 1)	1	Vorlesung	D	4	6	Testat KL2	benotet
5	Modul: Mechanik und Werkstoffkunde (Mechanics and Materials Science)					6	KL2	benotet
5.1	Mechanik (Mechanics)	1	Vorlesung	D	4			
5.2	Werkstoffkunde (Materials Science)	1	Vorlesung	D	2			
6	Modul: Grundlagen des Managements (Fundamentals of Management)					6	KL2 + MP + CA	benotet
6.1	Grundlagen des Marketings (Fundamentals of Marketing)	2	Vorlesung	D	2			
6.2	Rhetorik und Präsentationstechniken (Rhetoric and Presentation Skills)	2	Vorlesung	D	2			
6.3	Business Communication 2	2	Seminar	E	2			
7	Modul: Arbeitswirtschaft (Industrial Engineering)	2	Vorlesung	D	4	6	KL2	benotet
8	Modul: Konstruktion (Construction)					6	KL2 + CA	benotet
8.1	Grundlagen Konstruktion / Technisches Zeichnen (Fundamentals of Construction/ Technical Drawing)	2	Vorlesung	D	2			
8.2	Übung Konstruktion (Tutorial Construction)	2	Vorlesung & Labor	D	2			
9	Modul: CAD (CAD)	2	Vorlesung & Labor	D	4	6	CA	benotet
10	Modul: Mathematik 2 und Statistik (Mathematics 2 and Statistics)					6	KL2	benotet
10.1	Mathematik 2 (Mathematics 2)	2	Vorlesung	D	2			
10.2	Statistik (Statistics)	2	Vorlesung	D	2			

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	Semester	LV-Art	Sprache	SWS	ECTS	Prüfungsleistung	benotet/unbenotet
11	Modul: Grundlagen des Qualitätsmanagements (Fundamentals of Quality Management)	3	Vorlesung & Labor	D	4	6	KL2 + L	benotet
12	Modul: Rechnungswesen (Accounting)					6	KL2	benotet
12.1	Kostenrechnung (Cost Accounting)	3	Vorlesung	D	4			
12.2	Buchhaltung und Bilanzierung (Financial Accounting)	3	Vorlesung	D	2			
13	Modul: Corporate Finance (Corporate Finance)					6	KL2	benotet
13.1	Corporate Finance	3	Vorlesung	E	2			
13.2	English for Finance and Management	3	Seminar	E	2			
14	Modul: Produktions- und Fertigungsverfahren (Production and Manufacturing Methods)	3	Vorlesung	D	4	6	KL2	benotet
15	Modul: Geschäftsprozesse und Datenanalyse (Business Processes and Data Analysis)					6	KL2 + HA	benotet
15.1	ERP Systeme - Grundlagen und Anwendung (ERP Systems - Fundamentals and Application)	3	Vorlesung	D	4			
15.2	Data Analysis	3	Vorlesung	E	2			
16	Modul: Integratives Seminar Corporate Social Responsibility (Integrative Seminar Corporate Social Responsibility)	4	Seminar	D	2	3	PA	unbenotet
17	Modul: Industriepraktikum (Internship Semester)					27	PR+HA+RE	unbenotet
17.1	Praktikum (Internship Semester)	4	Einzelarbeit	D				
17.2	Praktikumskolloquium (Colloquium Internship Semester)	4	Kolloquium	D	2			
18	Modul: Auslandssemester (Study Abroad Semester)	5	Vorlesung	E o. Sprache Partnerland		30		unbenotet
19-26	Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen Produktions- und Produktmanagement (siehe Tabelle 2.1 und 2.2)	6 + 7	S. Tabelle 2.1 und 2.2	S. Tabelle 2.1. und 2.2	28	42		benotet
27	Modul: Studienprojekt Innovation und Nachhaltigkeit (Study Project Innovation and Sustainability)	7	Projekt	D/E	2	4	PA	unbenotet
28	Modul: Bachelorthesis (Bachelor's Thesis)					14	BT+MP	benotet
28.1	Bachelorthesis (Bachelor's Thesis)	7	Einzelarbeit	D/E	0			
28.2	Bachelorthesiskolloquium (Bachelor's Thesis Colloquium)	7	Kolloquium	D/E	2			
GESAMTSUMME						210 ECTS		

Tabelle 2.1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung Produktmanagement

Vertiefung Produktmanagement (Major Product Management)								
Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	Semester	LV-Art	Sprache	SWS	ECTS	Prüfungsleistung	benotet/unbenotet
19	Modul: Vernetzte Produktion (Collaborative Production)	6	Vorlesung & Labor	D	4	6	KL1	benotet
20	Modul: Informationsmanagement, (Information Management,)	6	Vorlesung & Labor	D	4	6	KL1	benotet
21	Modul: Sustainable Product Development	6	Vorlesung & PC Labor	D	4	6	HA + RE	benotet
22/ 23	Wahlpflichtmodule Wirtschaft 1 und 2, Vertiefung Produktmanagement (Business Electives 1 and 2, Major Product Management)	6	Zwei aus drei Wahlpflichtmodulen im Bereich Wirtschaft werden gewählt		2*4	2*6		benotet
22a/ 23a	Modul: International Marketing	6	Vorlesung	E	4	6	KL2	
22b/ 23b	Modul: Advanced Innovation Management	6	Vorlesung	D	4	6	PA	
22c/ 23c	Modul: Arbeitsrecht (Employment Law)	6	Vorlesung	D	4	6	KL2	
24/ 25	Wahlpflichtmodule Technik 1 und 2, Vertiefung Produktmanagement (Engineering Electives 1 and 2, Major Product Management)	7	Zwei aus vier Wahlpflichtmodulen im Bereich Technik werden gewählt		2*2	2*3		benotet
24a/ 25a	Modul: Fortgeschrittenes Projektmanagement (Advanced Project Management)	7	Seminar	D/E	2	3	PA	
24b/ 25b	Modul: Procurement and Distribution Logistics	7	Vorlesung	E	2	3	CA + KL1	
24c/ 25c	Modul: Produktinnovation (Product Innovation)	7	Vorlesung	D	2	3	PA	
24d/ 25d	Modul: Product Life Cycle Assessment	7	Vorlesung & Labor	E	2	3	HA + RE	
26	Integratives Modul: Technical Planning Case – Production	7	Seminar	E	4	6	PA	benotet

Tabelle 2.2: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung Produktionsmanagement

Vertiefung Produktionsmanagement (Major Production Management)								
Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	Semester	LV-Art	Sprache	SWS	ECTS	Prüfungsleistung	benotet/unbenotet
19	Modul: Industrial Ecology	6	Vorlesung	E	4	6	KL1	benotet
20	Modul: Prozessmanagement (Process Management)	6	Vorlesung, & Labor	D		6	MP	benotet
21	Modul: Grundlagen der Elektrotechnik (Fundamentals of Electrical Engineering)	6	Vorlesung	D/E	4	6	KL2	benotet
22/ 23	Wahlpflichtmodule Wirtschaft 1 und 2, Vertiefung Produktionsmanagement (Business Electives 1 and 2, Major Production Management)	6	Zwei aus drei Wahlpflichtmodulen im Bereich Wirtschaft werden gewählt		2*4	2*6		benotet
22a/ 23a	Business Management, Management Accounting and Control	6	Vorlesung	E	4	6	PA	
22b/ 23b	Human Resources and Organisational Behaviour	6	Vorlesung	E	4	6	CA + HA	
22c/ 23c	Lean Management	6	Vorlesung	E	4	6	KL2	
24/ 25	Wahlpflichtmodule Technik 1 und 2, Vertiefung Produktionsmanagement (Engineering Electives 1 and 2, Major Production Management)	7	Zwei aus vier Wahlpflichtmodulen im Bereich Technik werden gewählt		2*2	2*3		benotet
24a/ 25a	Mess- und Regelungstechnik (Measurement and Control Technology)	7	Vorlesung	D	2	3	CA + KL1	
24b/ 25b	Production Logistics	7	Vorlesung	D	2	3	PA	
24c/ 25c	Automatisierung (Automation)	7	Vorlesung	E/D	2	3	KL1	
24d/ 25d	Fabrikplanung (Factory Planning)	7	Vorlesung & Projekt	D/E	2	3	PA	
26	Integratives Modul: Simulation Game Production	7	Vorlesung	E	4	6	PA	benotet

Verwendete Abkürzungen für die Prüfungsleistungen:

Bachelorthesis (BT), Continuous Assessment (CA), Hausarbeit (HA), Klausur (KL), Labor (L), Mündliche Prüfung (MP), Projektarbeit (PA), Referat (RE),

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Production Management eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2023/24.

Reutlingen, den 20.06.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang „International Operations and Logistics Management“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Vom 20.06.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.05.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20.06.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang International Operations and Logistics Management vermittelt die grundlegenden Konzepte, Methoden und Instrumente des Wirtschaftsingenieurwesens im Bereich Logistik, welche ein Wirtschaftsingenieur benötigt, um sich in einem globalen Arbeitsumfeld souverän bewegen und Aufgaben fachgerecht lösen zu können. Im Mittelpunkt steht die Verknüpfung von wirtschaftlichen, technischen und sozialen Aufgabenfeldern. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen den Vertiefungsrichtungen Intra-Logistics und Extra-Logistics zu wählen und in diesen Spezialkenntnisse zu erwerben.

Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die internationalen und interkulturellen Aspekte des Problemlösens, des analytischen Vergleichens über verschiedene Weltregionen hinweg und der Anwendung geeigneter technischer und wirtschaftlicher Methoden und Instrumente in der Logistik gelegt. Das Curriculum ist inhaltlich und strukturell international ausgerichtet. Studierende erweitern sowohl ihre Sprachkompetenz als auch ihre methodischen und instrumentellen Kenntnisse an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik. Das Studienprogramm ist eng mit den Curricula kooperierender Partnerhochschulen abgestimmt, verbunden mit der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Doppelabschluss zu erwerben.

Die Absolventen haben sich am Ende ihres Studiums die notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und die fachliche Expertise für ein verantwortungsbewusstes, problemanalysierendes, risikoabwägendes und lösungsorientiertes Handeln in einem internationalen, multilingualen und kulturell diversen Arbeitsumfeld angeeignet.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang International Operations and Logistics Management mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie der zu erreichenden ECTS-Punkte ist in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Science	111 (ohne Study Abroad Semester)	240

Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums sind im Studienplan in den Tabellen 2-6 angegeben.

- (2) Studierende wählen zwischen den Vertiefungsrichtungen (areas of specialisation) Intra-Logistics und Extra-Logistics (vgl. Tabellen 3.1 und 3.2). Eine Vertiefungsrichtung besteht aus Modulen und Lehrveranstaltungen, welche als inhaltliche Einheit konzipiert sind. Die Studierenden müssen in der gewählten Vertiefungsrichtung Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS-Punkten im 7. Lehrplansemester und 10 ECTS-Punkten im 8. Lehrplansemester aus dem Bereich Engineering und Business gemäß Tabelle 2 und 3 wählen.
Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt spätestens bis 2 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums des 2. Lehrplansemesters. Eine Vertiefungsrichtung wird von der Hochschule nur angeboten, wenn mindestens 10 oder ein Drittel der Studierenden diese gewählt haben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Durchführung einer Vertiefungsrichtung auch bei weniger Anmeldungen beschließen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Erweiterung des Angebots an Wahlpflichtfächern beschließen.
- (4) Im Laufe des Studiums müssen zwei praktische Studiensemester absolviert werden. Das erste praktische Studiensemester ist im 4. Semester vorgesehen, das zweite als Auslandspraxissemester im 6. Semester.
- (5) Das Auslandsstudiensemester ist verpflichtend und soll an einer Partnerhochschule absolviert werden. Hierfür ist das 5. Semester vorgesehen. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.
- (6) Studierende haben die Möglichkeit, sich für ein Doppelabschlussprogramm zu bewerben und die Studiensemester 5 bis 8 an einer im Programm kooperierenden Partnerhochschule zu absolvieren. Näheres regelt § 10.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Eine Bewerbung für das Auslandsstudiensemester darf nur erfolgen, wenn mindestens 78 ECTS-Punkte aus den ersten 3 Semestern erbracht worden sind.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor Thesis kann nur beantragt werden, wenn insgesamt mindestens 195 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (3) Im Modul Mathematics I ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (4) Spezielle Voraussetzungen, welche nur die Option des Doppelabschlusses betreffen, werden in § 10 geregelt,

§ 5 Praktische Studiensemester

Im Studiengang International Operations and Logistics Management müssen ein Praktisches Studiensemester und ein Auslandspraxissemester absolviert werden. Das praktische Studiensemester soll im 4. Semester angetreten werden und muss eine Mindestdauer von 95 nachgewiesenen Präsenztagen im Unternehmen umfassen. Das Auslandspraxissemester soll im 6. Semester angetreten werden und muss eine Mindestdauer von 95 nachgewiesenen Präsenztagen in einem oder maximal zwei Unternehmen umfassen. Näheres regeln die Richtlinien zu den praktischen Studiensemestern.

§ 6 Auslandssemester (ohne Doppelabschlussprogramme)

- (1) Das verpflichtende Auslandsstudiensemester soll Studierende dazu befähigen, ihre kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen im internationalen Hochschulumfeld zu entwickeln und gleichzeitig die eigenen fachlichen und methodischen Qualifikationen in abgestimmten Bereichen auszubauen.
- (2) Die Wahl der Partnerhochschule muss bis spätestens 2 Wochen nach Ende des festgelegten Prüfungszeitraums des 3. Lehrplansemesters beim Studiengang eingegangen sein. Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.
- (3) Nach Abschluss des Auslandssemesters, das im 5. Semester vorgesehen ist, sind erfolgreich bestandene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten bzw. äquivalente Leistungen nachzuweisen. Die im Ausland zu absolvierenden Module werden in einem „Learning Agreement“ festgelegt. Für das Modul Study Abroad Semester können anerkannt werden:
 - a. Module aus dem Bereich Business und/ oder Engineering im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten
 - b. Ein Sprachmodul mit maximal 6 ECTS-Punkten
 - c. Campus Electives (frei wählbare Module) im Umfang von maximal 6 ECTS-Punkten.

Näheres regelt die Richtlinie zum Auslandsstudiensemester.

- (4) Erreicht der Studierende weniger als 30, aber mindestens 20 ECTS-Punkte, muss er die fehlenden ECTS-Punkte an der Hochschule Reutlingen nachholen. Der Studiendekan legt nach vorheriger Abstimmung mit dem Studierenden fest, wie die fehlenden ECTS-Punkte erbracht werden können. Erreicht der Studierende weniger als 20 ECTS-Punkte, wird das Modul Study Abroad Semester nicht anerkannt.
- (5) Bestimmungen für Studierende im Doppelabschlussprogramm werden in § 10 geregelt.

§ 7 Veranstaltungssprache und Fremdsprachenwahl

- (1) Die Veranstaltungssprache ist Englisch. Ausgewählte Module der Vertiefungsrichtung können in deutscher Sprache angeboten werden.
- (2) Das Ergebnis des Sprachtests im Auswahlverfahren bestimmt die Möglichkeiten der weiteren Fremdsprachenwahl.
- (3) Die Fremdsprachenwahl folgt dem Ziel, dass alle Studierenden mindestens das Kompetenzniveau C1 in Englisch erreichen. Studierende, die bei Studienbeginn in Englisch mindestens das Niveau C1 nachweisen, sollen eine weitere Fremdsprache aus dem verfügbaren Sprachangebot der ESB Business School wählen. Das Verfahren wird in der Richtlinie zur Fremdsprachenwahl geregelt.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die studienbegleitende Bachelor-Thesis beträgt drei Monate.
- (2) Die Thesis ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraums im Semester anzumelden.
- (3) Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Thesis für den Studiengang International Operations and Logistics Management (BSc.).
- (4) In den Doppelabschlussprogrammen können abweichende Regelungen für die Abschlussarbeit definiert werden, die im jeweiligen Kooperationsvertrag geregelt sind.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelor-Thesis gemäß den benoteten ECTS-Punkten. Dies gilt nicht für das Modul 24 (Internship 2 – Internship abroad), welches mit einer Gewichtung entsprechend 3 ECTS-Punkten in die Gesamtnote einfließt. Für Studierende der Double Degree Option geht Modul 35 (“Semester 5-8 for Outgoings Double Degree“) mit einem Gewicht von 57 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein.

§ 10 Regelungen für Erwerb des Doppelabschlusses

- (1) Im Rahmen des Doppelabschlusses wird im Anschluss an die ersten vier Studiensemester ein viersemestriger Auslandsaufenthalt absolviert. Studierende der Hochschule Reutlingen wechseln an eine der kooperierenden Partnerhochschulen, Studierende der Partnerhochschulen erbringen das 5. bis 8. Semester an der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Option Doppelabschluss ist nur bei Partnerhochschulen möglich, mit welchen entsprechende Kooperationsverträge geschlossen worden sind, in denen die organisatorische Umsetzung des Doppelabschlussprogramms zwischen den jeweiligen Partnern und abgestimmte Curricula definiert sind.
- (3) Studierende des Studiengangs International Operations and Logistics Management können sich für die Teilnahme an der Doppelabschluss-Option bewerben.

Für die Bewerbung muss ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von 60 ECTS-Punkten aus den ersten beiden Studiensemestern erbracht werden. Näheres regelt die Richtlinie Double Degree.

Die Bewerbung muss bis spätestens 2 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums des 2. Lehrplansemesters beim Studiengang eingegangen sein. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem weiteren hauptamtlichen Professor, der im Studiengang lehrt.

- (4) Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im Doppelabschlussprogramm je Partner richtet sich nach den Kooperationsvereinbarungen mit den Partnerhochschulen und wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission jeweils zeitnah vor den Bewerbungsterminen bekanntgegeben.
- (5) Die Vergabe der Studienplätze im Doppelabschlussprogramm erfolgt auf Basis einer Rangliste je Partner. Die Ranglistenplatzvergabe basiert auf der gewichteten Durchschnittsnote der Zwischenprüfung. In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen für die verfügbaren Studienplätze pro Partner ausgesprochen. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Punkten, von denen für das Double Degree 120 ECTS-Punkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Punkte an der Partnerhochschule erbracht werden. Die vier erfolgreich absolvierten Auslandssemester werden auf Basis der Kooperationsverträge gegenseitig pauschal mit einer Durchschnittsnote gemäß den benoteten ECTS-Punkten anerkannt.
- (7) Das Curriculum für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. für Semester 1 bis 4 bzw. Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 2-6 geregelt. Die jeweilige Kooperationsvereinbarung regelt, welche Module im Semester 5 zu belegen sind (vgl. Tabelle 4 – „Double Degree Incoming Semester 1-5 - Study Plan“).
- (8) Die einzelnen im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der ausländischen Partnerhochschule. Die im Kooperationsvertrag abgestimmte Curriculums- und Modulstruktur stellt sicher, dass das an der Partnerhochschule absolvierte Studienprogramm zu keinen wesentlichen Unterschieden im Kompetenzprofil der Double Degree- und der regulären Absolventen führt.
- (9) Beim Doppelabschlussprogramm müssen zum Zeitpunkt des Wechsels an die Partnerhochschule alle ECTS-Punkte der ersten vier Semester erbracht sein. Wird eine Prüfung, die am Ende des 4. Semesters abgelegt wird, nicht bestanden, besteht ein Recht auf eine zeitnahe Wiederholungsprüfung noch vor Beginn des 5. Semesters, sofern aus den ersten 3 Lehrplansemestern bereits mindestens 84 ECTS-Punkten erbracht worden sind. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Wechsel an die Partnerhochschule genehmigen und weitere Bestimmungen für die Erbringung der fehlenden Prüfungsleistungen festsetzen.
- (10) Die im Doppelabschlussprogramm curricular definierten Prüfungsleistungen müssen jeweils an der Hochschule erbracht werden, an der sie im regulären Studienverlauf vorgesehen sind.

- (11) Die Notenumrechnung der pauschal anzuerkennenden Durchschnittsnote zwischen der ESB Business School und der jeweiligen Partnerhochschule erfolgt mit Hilfe einer zwischen den Partnern abgestimmten Umrechnungstabelle („grade conversion table“). Diese ist im Anhang angeführt.

Tabelle 2: Modulübersicht

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	Hours per week (SWS)	ECTS-Credits	Exam Type	graded / ungraded
1	International Business Environment					5	KL 2	graded
1.1	Introduction to International Business	1	Lecture	E	2			
1.2	Legal Aspects of International Business Transactions	1	Lecture	E	2			
2	Management Fundamentals					7	KL 2	graded
2.1	Accounting 1 - Financial accounting	1	Lecture	E	2			
2.2	Principles of Marketing	1	Lecture	E	2			
2.3	Fundamentals of International Project Management	1	Lecture	E	2			
3	Personal Skills	1	Seminar	E	2	3	HA	ungraded
4	IT / Computer Science	1	Lecture	E	4	5	KL 2	graded
5	Mathematics 1	1	Lecture	E	4	6	KL 2	graded
6	Foreign Language 1 (Tabelle 5)	1	Seminar	Tabelle 5	4	3	Tabelle 5	graded
	Sub-Total				24	29		
7	Intercultural Management	2	Seminar	E	2	4	CA	graded
8	Cost Accounting & Corporate Finance					5	KL 2	graded
8.1	Accounting 2 - Comparative cost accounting	2	Lecture	E	2			

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	Hours per week (SWS)	ECTS-Credits	Exam Type	graded / ungraded
8.2	International Corporate Finance & Investment	2	Lecture	E	2			
9	Engineering Mechanics	2	Lecture & Lab	E	4	4	KL 1	graded
10	Fundamentals of Technical Design and Bill of Materials	2	Seminar	E	2	4	CA	graded
11	Mathematics 2	2	Lecture	E	2	4	KL 1	graded
12	Statistics	2	Lecture	E	2	4	KL 1	graded
13	Operations Management --- Orientation (Fundamentals of Production and Logistics Management)	2	Seminar	E	2	3	KL 1	graded
14	Foreign Language 2 (Tabelle 5)	2	Seminar	Tabelle 5	4	3	Tabelle 5	graded
	Sub-Total				22	31		
15	Quality Management	3	Lecture & Lab	E	4	5	KL 2	graded
16	Industrial Engineering	3	Seminar	E	4	5	KL 1	graded
17	Business Processes and Business Data					6	KL 2	graded
17.1	ERP Systems and Business Process Management	3	Lecture & Case Study	E	4			
17.2	Data analysis and data mining	3	Lecture	E	2			
18	Automation in Industrial and Materials Handling, Transportation	3	Lecture & Lab	E	4	5	MP	graded
19	Fundamentals of Electrical Engineering	3	Lecture & Lab	E/D		5	KL 2	graded

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	Hours per week (SWS)	ECTS-Credits	Exam Type	graded / ungraded
19.1	Fundamentals of Electrical Engineering		Lecture		4			
19.2	Fundamentals of Electrical Engineering - Lab		Lab		2			
20	Interdisciplinary Case Study	3	Seminar	E	3	5	CA	graded
	Sub-Total				27	31		
21	Corporate Social Responsibility Project	4	Project	E	2	2	CA	graded
22	Internship 1					27	PA	ungraded
22.1	Internship	4	Indiv. Assignment	X ¹ / D				
22.2	Colloquium on internship	4	Colloquium	E / D	1			
	Sub-Total				3	29		
23	Regular Study Abroad Semester	5			n/a	30	Depending on partner university	ungraded
	Sub-Total				n/a	30		
24	Internship 2 – Internship abroad					30	PA	Graded
24.1	Internship Abroad	6	Indiv. Assignment	X				

¹ X: language to be defined by examination officer

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	Hours per week (SWS)	ECTS-Credits	Exam Type	graded / ungraded
24.2	Portfolio on internship	6	Indiv. Assignment	E/D	2			
	Sub-Total				2	30		
25-28	Modules in Specialisation Area (Extra- or Intra-Logistics) – Tabelle 3	7			18	24		
29	Interdisciplinary Module: International Cross Module Seminar	7	Seminar	D	4	6	PA	graded
	Sub-Total				22	30		
30	Integrative Module in Specialisation Area (Extra- or Intra-Logistics) – Tabelle 3	8	Seminar	E / D	4	6		graded
31	Elective 1 in Specialisation Area Extra- or Intra-Logistics – Tabelle 3	8	Lecture		2	2		graded
32	Elective 2 in Specialisation Area Extra- or Intra-Logistics – Tabelle 3	8	Lecture		2	2		graded
33	Module: Individual Study Project	8	Project	E / D	1	6	PA	ungraded
34	Module: Thesis and colloquium					14		graded
34.1	Thesis	8	Indiv. Assignment	E / D	0			graded
34.2	Thesis colloquium	8	Colloquium	E / D	2			
	Sub-Total				11	30		

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	Hours per week (SWS)	ECTS-Credits	Exam Type	graded / ungraded
35	Semester 5-8 for Outgoings Double Degree	5-8				120		graded

Tabelle 3.1: Module der Vertiefungsrichtung Extra-Logistics (modules specialisation area Extra-Logistics)

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	SWS	ECTS-Credits	Elective or compulsory	Exam type / duration
25	Business Aspects of Extra-Logistics	7				6		KL 2
25.1	Supply Chain Controlling	7	Seminar	E	2		compulsory	
25.2	Business to Business Marketing	7	Lecture	E	2		compulsory	
25.3	Transport- und Logistikrecht (Logistics Law)	7	Lecture	E	2		compulsory	
26	Internationale Verkehrs- und Transportlogistik (International Transport Logistics)	7	Seminar	E / D	4	6	compulsory	KL 2
27	Fundamentals of Supply Chain Management	7	Lecture	E / D	4	6	compulsory	KL 1
28	Distributions- und Handelslogistik (Distribution and Retail Logistics)	7	Lecture	E / D	4	6	compulsory	KL 2
30	Integrative Module Simulation Game Logistics	8	Seminar	E / D	4	6	compulsory	CA
31/32	Electives in Extra-Logistics (2 out of 3)	8				4		
	Branchenspezifische Versorgungslogistik (Industry-specific Supply Logistics)	8	Lecture	E / D	2	2	elective	KL 1
	Maritime / Binnen-Logistik / Hafenlogistik (Maritime Logistics)	8	Lecture	E / D	2	2	elective	KL 1
	Operations Research	8	Lecture	E / D	2	2	elective	KL 1

Tabelle 3.2: Module der Vertiefungsrichtung Intra-Logistics (modules specialisation area Intra-Logistics)

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	SWS	ECTS-Credits	Elective or compulsory	Exam type / duration
25	Business Aspects of Intra-Logistics	7				6		KL 2
25.1	Advanced Innovation Management	7	Lecture	E / D	2		compulsory	
25.2	Lean Management	7	Lecture	E / D	2		compulsory	
25.3	Change Management	7	Lecture	E / D	2		compulsory	
26	Fabrik- und Lagerplanung mit Labor (Factory and warehouse planning)	7	Lecture & Lab	E / D	4	6	compulsory	CA + KL 1 or project
27	Identifikation- und Kommunikationssysteme mit Labor (Identification and communication systems)	7	Lecture & Lab	E / D	4	6	compulsory	KL 2
28	Energie- / Ressourceneffizienz / Nachhaltigkeit (Sustainable operations)	7	Lecture & Project	E / D	4	6	compulsory	KL 1 or project report/presentation
30	Integrative Module in Intra-Logistics: Technical Planning Case Logistics	8	Project	E / D	4	6	compulsory	Project
31/32	Electives in Intra-Logistics (2 out of 3)	8				4		
	Branchenspezifische Versorgungslogistik (Industry-specific Supply Logistics)	8	Lecture	E / D	2	2	elective	KL 1
	Anlagenlayoutplanung (Premises layout planning)	8	Lab	E / D	2	2	elective	KL 1
	Operations Research	8	Lecture	E / D	2	2	elective	KL 1

Tabelle 4: Double Degree Incomings Semester 1-5 - Study Plan

Die in Tabelle 4 dargestellten Majors bilden das 5. Fachsemester für Doppelabschlussstudierende aus dem Ausland (Incoming students) ab. Die Studierenden absolvieren im 5. Fachsemester die Module eines Majors. Welches Major zu absolvieren ist, ist abhängig vom jeweiligen Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Partnerhochschule.

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	SWS	ECTS-Credits	Elective or compulsory	Exam type / duration
DD 1-4	Semester 1-4 for Incomings Double Degree	1-4				120		Graded
	Double Degree Major 1	5				30		
25	Business Aspects of Extra-Logistics					<u>6</u>	compulsory	KL 2
25.1	Supply Chain Controlling	5	Seminar	E	2			
25.2	Business-to-Business Marketing	5	Seminar	E	2			
25.3	Transport- und Logistikrecht	5	Seminar	E	2			
26	International Transport Logistics	5	Lecture	E	4	6	Compulsory	KL 2
27	Fundamentals of Supply Chain Management	5	Lecture	E	4	6	Compulsory	KL 2
28	Distribution and Retail Logistics	5	Lecture	E	4	6	Compulsory	KL 2
36	Electives					6	compulsory	
	Business Elective	5	Seminar	D / E		6	elective	CA
	Engineering Elective	5	Seminar	D / E		6	elective	KL2
	Double Degree Major 2					32		
9	Engineering Mechanics	5	Lecture & Lab	E	4	4	compulsory	KL 1

10	Fundamentals of Technical Design and Bill of Materials	5	Seminar	E	2	4	Compulsory	CA
13	Operations Management -- Orientation (Fundamentals of Production and Logistics Management)	5	Seminar	E	2	3	Compulsory	KL 1
18	Automation in Industrial and Materials Handling, Transportation	5	Lecture & Lab	E	4	5	Compulsory	mündliche Prüfung
19	Fundamentals of Electrical Engineering	5	Lecture & Lab	E	4	5	Compulsory	KL 2
16	Industrial Engineering	5	Seminar	E	4	5	Compulsory	KL 1
17	Business Processes and Business Data					6	Compulsory	KL 2
17.1	ERP Systems and Business Process Management	5	Lecture & Case Study	E	4			
17.2	Data analysis and data mining	5	Lecture	E	2			
36	Electives					6	elective	
	Business Elective	5	Seminar	D / E		6	elective	
	Engineering Elective	5	Seminar	D / E		6	elective	KL2

Tabelle 5: Wahlpflichtbereich Sprachen

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	Hours per week (SWS)	ECTS-Credits	Exam Type ²	graded / ungraded
6	Foreign Language I						CA	
6a	English B2.2	1	Seminar	E	4	3		graded
6b3	French B1	1	Seminar	F	4	3		graded
6b4	French B2	1	Seminar	F	4	3		graded
6b5	French C1	1	Seminar	F	4	3		graded
6c1	Chinese A1	1	Seminar	C	4	3		graded
6c2	Chinese A2	1	Seminar	C	4	3		graded
6c3	Chinese B1	1	Seminar	C	4	3		graded
6c4	Chinese B2	1	Seminar	C	4	3		graded
6c5	Chinese C1	1	Seminar	C	4	3		graded
6d1	Spanish A1	1	Seminar	S	4	3		graded
6d2	Spanish A2	1	Seminar	S	4	3		graded
6d3	Spanish B1	1	Seminar	S	4	3		graded
6d4	Spanish B2	1	Seminar	S	4	3		graded
6d5	Spanish C1	1	Seminar	S	4	3		graded


² CA: Continuous assessment; KL x: Written exam including x hours ; MP: oral exam

No	Module/ Courses	Semester	Type	Language	Hours per week (SWS)	ECTS-Credits	Exam Type ²	graded / ungraded
14	Foreign Language 2						CA	
14a	English C1	1	Seminar	E	4	3		graded
14b3	French B2	1	Seminar	F	4	3		graded
14b4	French C1	1	Seminar	F	4	3		graded
14c1	Chinese A2	1	Seminar	C	4	3		graded
14c2	Chinese B1	1	Seminar	C	4	3		graded
14c3	Chinese B2	1	Seminar	C	4	3		graded
14c4	Chinese C1	1	Seminar	C	4	3		graded
14d1	Spanish A2	1	Seminar	S	4	3		graded
14d2	Spanish B1	1	Seminar	S	4	3		graded
14d3	Spanish B2	1	Seminar	S	4	3		graded
14d4	Spanish C1	1	Seminar	S	4	3		graded

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang International Operations and Logistics Management eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2023/24.

Reutlingen, den 20.06.2023



Professor Dr. Hendrik Brümme
Präsident

Anhang: Notenumrechnungstabellen (Grade Conversion Tables)

Universiti Malaysia Pahang (UMP)

% of Maximum	ESB Grade	Comment	UMP Grade	UMP Point Value
100%	1,0	outstanding - best grade possible	A	4,00
99%	1,0			
98%	1,1			
97%	1,1			
96%	1,2			
95%	1,3			
94%	1,4			
93%	1,4			
92%	1,5			
91%	1,5			
90%	1,6	(considera- bly) above ex- pectations	A-	3,67
89%	1,6			
88%	1,7			
87%	1,8			
86%	1,8			
85%	1,9			
84%	1,9			
83%	2,0			
82%	2,0			
81%	2,1			
80%	2,2	meeting ex- pectations	B	3,00
79%	2,2			
78%	2,3			
77%	2,3			
76%	2,4			
75%	2,4			
74%	2,5			
73%	2,5			
72%	2,6			
71%	2,7			
70%	2,7	B-	2,67	
69%	2,8			
68%	2,8			
67%	2,9			
66%	2,9			
65%	3,0			
64%	3,0			
63%	3,1			
62%	3,2			

% of Maximum	ESB Grade	Comment	UMP Grade	UMP Point Value
61%	3,2			
60%	3,3			
59%	3,3			
58%	3,4			
57%	3,4		C+	2,33
56%	3,5			
55%	3,5			
54%	3,6			
53%	3,7			
52%	3,7		C	2,00
51%	3,8			
50%	3,8	sufficient		
49%	3,9			
48%	3,9		C-	1,67
47%	4,0			
46%	4,0			
45%	5,0		D+	1,33
44%	5,0			
43%	5,0			
42%	5,0			
41%	5,0	insufficient - failed	D	1,00
40%	5,0			
39%-25%	5,0		E	0,67 (fail)
24% and below	5,0		F	0,00 (fail)



Richtlinie der Hochschule Reutlingen für die Einführung und den Betrieb des Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz (Hinweisgeberschutz Richtlinie)

Inhalt

Richtlinie der Hochschule Reutlingen für die Einführung und den Betrieb des Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz (Hinweisgeberschutz Richtlinie).....	1
Präambel.....	2
1. Begriffsbestimmung.....	2
2. Persönlicher Anwendungsbereich	3
3. Sachlicher Anwendungsbereich.....	3
4. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
5. Allgemeine Grundsätze.....	4
5.1 Anlaufstellen für die Entgegennahme von Hinweisen an der Hochschule Reutlingen	4
5.2 Vertraulichkeit und Anonymität (§ 8 HinSchG)	4
5.3 Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot (§ 9 HinSchG)	5
5.4 Diskriminierungsverbot.....	5
6. Verfahren	5
6.1. Allgemeines	5
6.2 Eingangsprüfung und Folgemaßnahmen der internen Meldestelle (§ 18 HinSchG)	6
6.3 Vertraulicher Umgang mit sensiblen Sachverhalten und Verschwiegenheit	6
6.4 Verhältnismäßigkeitsprinzip	6
6.5 Rückmeldung an die hinweisgebende Person (§ 17 Abs. 2 HinSchG).....	6
6.6 Verwertbare Untersuchungen	6
7. Datenschutz im Hinweisgebersystem.....	7
8. Elektronisches Hinweisgeberportal	7
9. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Richtlinie.....	8
10. Rechtsfolgen bei nachweisbaren (Rechts- oder Regel-)Verstößen	8
11. Kommunikation des Hinweisgebersystems	8
12. Berichterstattung.....	9
13. Inkrafttreten	9

Präambel

(1) Mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetz (im Folgenden - HinSchG) am 02. Juli 2023 sind Beschäftigungsgeber verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzuführen. Die Hinweisgebersysteme müssen die konkreten (Verfahrens-)Voraussetzungen des HinSchG erfüllen, welche neben der Einrichtung einer internen Meldestelle auch das Procedere im Umgang mit Meldungen umfasst sowie die Anforderungen der Meldestellenbeauftragten etwa in Bezug auf Fachkunde, Vertraulichkeit und Kommunikation mit hinweisgebenden Personen.

(2) Diese Richtlinie dient der Implementierung von verbindlichen Regelungen zum Umgang mit Eingaben über das interne Hinweisgebersystem der Hochschule Reutlingen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem HinSchG sowie der notwendigen Befugnisse der internen Meldestelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen (§ 12 Abs. 4 HinSchG).

(3) Die Hochschule Reutlingen ermutigt die Hochschulangehörigen Rechts- und Regelverstöße zu melden. Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an die interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle i.S.d. §§ 19 bis 24 HinSchG wenden. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wird, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

(4) Die Hochschule Reutlingen bekennt sich zum Schutz von hinweisgebenden Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße im Bereich der Hochschule Reutlingen oder mit Auswirkungen auf die Hochschule geben (§ 9 HinSchG).

1. Begriffsbestimmung

(1) (Rechts- oder Regel-)Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich fallen (§ 3 Abs. 2 HinSchG).

(2) Information über (Rechts- oder Regel-)Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei der Hochschule Reutlingen oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße (§ 3 Abs. 3 HinSchG).

(3) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne Meldestellen oder externe Meldestellen (§ 3 Abs. 4 HinSchG).

(4) Offenlegung bezeichnet das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

(5) Folgemaßnahmen sind die von der internen Meldestelle ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Der persönliche Anwendungsbereich umfasst alle Personen, die potentiell Kenntnis von einem Verstoß in ihrem beruflichen Umfeld bei der Hochschule Reutlingen erlangt haben könnten, die Statusgruppen Hochschullehrende, sonstige Mitarbeitende und ab Wintersemester 2024/25 auch Studierende.

(2) Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf hinweisgebende Personen, die Verstöße melden oder offenlegen, wenn deren Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde. Gleiches gilt für hinweisgebende Personen, die sich in einem Bewerbungsverfahren befinden oder deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

(3) Umfasst werden darüber hinaus Personen, die von der Meldung oder Offenlegung betroffen sind, etwa indem sie dort genannt werden und so potentielle Zeugen sein können sowie die Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, das heißt denen in der Meldung oder Offenlegung ein Fehlverhalten vorgeworfen wird.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt gem. § 2 HinSchG für Meldungen und die Offenlegung von Informationen über Verstöße die strafbewehrt sind, insbesondere die Korruptionsstraftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB), wie

- die Vorteilsannahme § 331 StGB,
- die Vorteilsgewährung § 333 StGB,
- die Bestechlichkeit § 332 StGB,
- die Bestechung § 334 StGB

einschließlich der Versuchs- und Vorbereitungshandlungen. Sie gilt für weitere Straftatbestände, die typischerweise in Verbindung mit Korruption auftreten können (sog. Begleitdelikte), beispielsweise Geldwäsche § 261 StGB, Betrug § 263 StGB, Untreue § 266 StGB und Urkundenfälschung § 267 StGB. Diese Richtlinie gilt darüber hinaus für Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Zum weiteren sachlichen Anwendungsbereich siehe § 2 HinSchG.

(2) Diese Richtlinie gilt darüber hinaus für die Meldung von Informationen über Verstöße gegen die Satzungen der Hochschule Reutlingen.

(3) Nicht umfasst wird die Meldung oder Offenlegung von Informationen über privates Fehlverhalten, von dem die hinweisgebende Person im beruflichen Zusammenhang erfährt, welches aber keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat. Dies gilt insbesondere auch für die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht von Beamtinnen und Beamten, die nicht dazu führt, dass die Meldung privaten Fehlverhaltens von Beamtinnen und Beamten in den Anwendungsbereich einbezogen wird.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium ist für die wirksame Umsetzung des HinSchG an der Hochschule Reutlingen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Es benennt eine unparteiische Person (sowie eine:n Stellvertreter:in) oder Abteilung, die für den Betrieb der internen Meldestelle im Sinne des § 12 des HinSchG verantwortlich ist und erteilt der Person oder Abteilung die notwendigen Befugnisse und Ressourcen, um ihre Aufgaben gemäß dem HinSchG wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen

Hinweisgeberschutz Richtlinie

zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragte Person oder Abteilung über die notwendige Fachkunde verfügt (§ 15 Abs. 2 HinSchG).

(2) Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragte Personen oder Abteilung ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Die Weisungsfreiheit bezieht sich auf die Entgegennahme und Bearbeitung von Informationen über Verstöße. Werden im Rahmen von internen Ermittlungen andere Personen miteinbezogen, so gelten auch hier die Grundsätze der fachlichen Unabhängigkeit und Vertraulichkeit (§ 15 Abs. 1 HinSchG).

(3) Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragte Person kann neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass dabei keine Interessenkonflikte entstehen.

5. Allgemeine Grundsätze

5.1 Anlaufstellen für die Entgegennahme von Hinweisen an der Hochschule Reutlingen

(1) Zur Entgegennahme von Hinweisen auf (Rechts- oder Regel-)Verstöße, sind folgende Anlaufstellen zuständig:

1. Die Ansprechperson zur Korruptionsprävention (siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>),
2. Fachlich-sachkundige Anlaufstellen / zentrale Beauftragte (für Gleichstellung, Datenschutz, Arbeitssicherheit etc.) siehe Intranet,
3. Der Personalrat, erreichbar unter Personalrat@Reutlingen-University.de,
4. Die jeweilige Führungskraft, sofern sie nicht selbst vom Hinweis betroffen ist,
5. Der externe Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung (Kontakt: siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>),
6. Die Vertrauensanwältin für sexualisierte Diskriminierung (<https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/interessensvertretungen/beratung-bei-diskriminierung/>),
7. Die oder der Compliance-Beauftragte (siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/compliance/>),
8. Die Ombudsperson für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (siehe Intranet).

(2) Darüber hinaus können sich Hochschulangehörige die Hinweise über Verstöße oder mutmaßliche Verstöße die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen und dem sachlichen Anwendungsbereich gemäß Ziff. 2 dieser Richtlinie zuzuordnen sind, ab dem 01.07.2023 an die interne Meldestelle wenden. Die interne Meldestelle besteht aus dem oder der Meldestellenbeauftragten und deren Stellvertreter: in (im Folgenden Meldestelle). Die Kontaktaufnahme erfolgt über das elektronische Hinweisgeberportal (siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>).

5.2 Vertraulichkeit und Anonymität (§ 8 HinSchG)

(1) Die Anlaufstellen i.S.d. Ziff. 6.1 Absatz 1 haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

1. der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

Die Identität der in Satz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

(2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist. Falls andere Organisationseinheiten als die Meldestelle in die Untersuchungen involviert sind, sind die hinzugezogenen Personen ebenfalls zur selben Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit eine hinweisgebende Person um Anonymität bittet, ist diese von den involvierten Untersuchungsbeteiligten, sofern rechtlich zulässig, zu wahren.

5.3 Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot (§ 9 HinSchG)

(1) Hinweisgebenden Person die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden werden durch diese Richtlinie nicht geschützt.

(2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person, dürfen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus § 9 HinSchG.

5.4 Diskriminierungsverbot

Die Hochschule Reutlingen und alle mit einem Hinweis befassten untersuchenden Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die hinweisgebende Person durch die Hinweisgabe keinen Nachteil erfährt.

6. Verfahren

6.1. Allgemeines

(1) Die Meldungsabgabe ist mündlich, schriftlich und auf Wunsch auch persönlich möglich. Meldungen an die Meldestelle über das elektronische Hinweisgeberportal können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die interne Meldestelle bestätigt den Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen.

(3) Die Meldung ist vor dem Zugriff dritter Personen geschützt aufzubewahren.

(4) Die bei der Meldestelle eingehenden Meldungen unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht (§ 11 Abs. 1 HinSchG). Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Sofern rechtlich möglich, kann die Dokumentation länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen (§ 11 Abs. 5 HinSchG).

(5) Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung eingegangen sind, darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist der Inhalt der Meldung zusammengefasst zu dokumentieren (Inhaltsprotokoll).

(6) Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung kann durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen (§ 11 Abs 3 HinSchG).

(7) Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist (§ 11 Abs. 4 HinSchG).

6.2 Eingangsprüfung und Folgemaßnahmen der internen Meldestelle (§ 18 HinSchG)

(1) Interne Meldestellen haben die Aufgabe, Meldungen nachzugehen, deren Stichhaltigkeit zu prüfen und dazu beizutragen, etwaige Verstöße abzustellen. Hierfür können sie insbesondere interne Untersuchungen durchführen und betroffene Personen und Stellen kontaktieren. Dabei dürfen, unter Beachtung der Vorgaben betreffend die Vertraulichkeit, Informationen weitergegeben werden, zum Beispiel an andere Organisationseinheiten der Hochschule Reutlingen. Dies umfasst die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen oder um Mitteilung näherer Anhaltspunkte zur Überprüfung einer Meldung zu bitten.

(2) Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle zudem die hinweisgebende Person direkt an andere fachlich zuständige Stellen verweisen, das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder, sofern keine Möglichkeit der Meldestelle besteht den gemeldeten Verstoß weiter zu überprüfen oder abzustellen, den Vorgang unter Beachtung der Vorgaben betreffend die Vertraulichkeit sowie der sonstigen für die internen Meldestellen geltenden Grundsätze an eine andere für interne Ermittlungen zuständige Person oder Organisationseinheit der Hochschule Reutlingen oder an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.

6.3 Vertraulicher Umgang mit sensiblen Sachverhalten und Verschwiegenheit

(1) Die Untersuchungsbeteiligten haben über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht für die Bearbeitung eine Weitergabe von Informationen erforderlich ist. Ist eine Weitergabe erforderlich, sind die hinzugezogenen Personen ebenfalls zur selben Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Beteiligten haben mit sensiblen Hinweisinhalten vertrauensvoll umzugehen.

(2) Soweit eine hinweisgebende Person um Anonymität bittet, ist diese, sofern rechtlich möglich, zu wahren.

6.4 Verhältnismäßigkeitsprinzip

Soweit die Eingangsprüfung ergibt, dass weitere Untersuchungsmaßnahmen (interne Untersuchungen) erforderlich sind, ist stets auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Wahl der konkreten Untersuchungsmaßnahme und dem entstehenden Schaden für die Hochschule Reutlingen sowie der von dem Hinweis betroffenen Person zu achten.

6.5 Rückmeldung an die hinweisgebende Person (§ 17 Abs. 2 HinSchG)

(1) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine knappe Rückmeldung möglich ist, die beispielsweise keine oder nur eine verkürzte Begründung enthält, ist die Meldestelle gehalten, eine solche Rückmeldung zu geben.

(2) Übernehmen andere Untersuchungsbeteiligte die Federführung zur Sachverhaltsaufklärung erfolgt die Mitteilung über sie. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Meldestelle ist über die Abschlussmitteilung in Kenntnis zu setzen.

6.6 Verwertbare Untersuchungen

Interne Untersuchungen dürfen spätere mögliche Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden sowie die Verwertbarkeit von Beweisen im Rahmen etwaiger gerichtlicher (Straf-) Verfahren nicht gefährden.

7. Datenschutz im Hinweisgebersystem

(1) Zwecke der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinweisgebersystem der Hochschule Reutlingen durch die mit der Hinweisbearbeitung befassten Stellen sind

1. die Aufklärung und Sanktion von schwerwiegenden Rechts- und Regelverstößen an der Hochschule Reutlingen oder außerhalb mit Auswirkungen auf die Hochschule Reutlingen,
2. die Vorbeugung gegen solche Rechts- und Regelverstöße, gegebenenfalls die Geltendmachung zivilrechtlicher, insbesondere arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher, Ansprüche und Rechte,
3. gegebenenfalls die Mitteilung des Verdachts von Rechts- und Regelverstößen an Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden.

(2) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

(3) Werden durch eine Untersuchungsmaßnahme voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Interesse der betroffenen Personen an informationeller Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.

8. Elektronisches Hinweisgeberportal

(1) Das elektronische Hinweisgeberportal dient nicht dem Zweck, die bereits vorhandenen Kommunikationswege nach Ziffer 6.1 Absatz 1 zu ersetzen, sondern stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen, mit der Möglichkeit diese anonym abzugeben, dar. Die hinweisgebende Person kann weiterhin primär die bereits vorhandenen Meldekanäle im Wege der direkten und offenen Kommunikation nutzen, soweit konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte bestehen, die auf einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und interne Regelwerke hindeuten.

(2) Die hinweisgebende Person wird nach ihrer Anmeldung im elektronischen Hinweisgeberportal belehrt, dass sie verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Auf eine verantwortungsvolle Nutzung des elektronischen Hinweisgeberportals wird hingewiesen. Auf die mögliche Strafbarkeit von unrichtigen Angaben bzw. einer falschen Verdächtigung nach § 164 StGB wird ausdrücklich hingewiesen. Jede hinweisgebende Person muss wissen, dass das elektronische Hinweisgeberportal nicht für Verunglimpfungen bzw. Falschverdächtigungen zur Verfügung gestellt wird und eine Nutzung des Meldeportals nur im verantwortungsvollen Umgang zur Abgabe berechtigter Hinweise erfolgen darf.

(3) Das zur Verfügung gestellte elektronische Hinweisgeberportal ist so konzipiert, dass die Identität der hinweisgebenden Person gegenüber niemandem offengelegt werden muss. Die hinweisgebende Person bleibt, falls gewünscht, anonym. Dem Datenschutz und der Vertraulichkeit kommt im Rahmen dieses Kommunikationsportals eine besondere Bedeutung zu. Das elektronische Hinweisgeberportal protokolliert keine IP-Adressen. Dies führt dazu, dass es nur unter einem äußerst unverhältnismäßigen und sehr hohen Aufwand möglich sein könnte, auf die hinweisgebende Person zu schließen, es sei denn, sie gibt freiwillig die Identität bekannt. Des Weiteren sind sämtliche Einträge in der Datenbank des elektronischen Hinweisgeberportals verschlüsselt, d.h. sie ist pro Nutzer: in mit je einem aktuellen, hohen Verschlüsselungsstandard gesichert, der Schlüssel wiederum ist mit dem Nutzerpasswort gesichert. Zusätzlich wird jeder Eintrag mit dem Schlüssel des: der jeweiligen Beschäftigten von Meldestellenbeauftragten verschlüsselt. Für das Meldeportal wird ein Verfahrensverzeichnis erstellt.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

(4) Der Themenkatalog nach Ziffer 3 ist im Rahmen des elektronischen Hinweisgeberportals abschließend. Nicht jeder Verdachtsmoment soll gemeldet werden, sondern nur solche, die vom Themenkatalog der Ziffer 3 umfasst sind. Im Rahmen der Nutzung des elektronischen Hinweisgeberportals wird die hinweisgebende Person ausdrücklich auf den Themenkatalog hingewiesen, bevor einschlägige Verdachtsmomente gemeldet werden können. Des Weiteren wird sie darüber belehrt, dass Hinweise, die nicht unter den Themenkatalog fallen, nicht über das elektronische Hinweisgeberportal bearbeitet werden.

(5) Die hinweisgebende Person wird darüber belehrt, dass eine 100-prozentige Anonymität nicht gewährleistet werden kann, da es eine theoretische Rückverfolgungsmöglichkeit gibt, allerdings nur unter äußerst unverhältnismäßigem Aufwand. Sie wird jedoch gleichzeitig darüber informiert, dass weder die Meldestelle noch der Betreiber des Meldeportals (Hintbox) Versuche unternehmen werden, diese Rückverfolgung vorzunehmen.

(6) Direkten Zugriff auf die Hinweise, die über das elektronische Hinweisgeberportal eingehen, hat nur die hinweisgebende Person selbst sowie die Beauftragte Person für die Meldestelle sowie dessen Stellvertreter: in.

(7) Sofern die hinweisgebende Person für die Anonymität bei der Abgabe der Hinweise entschieden hat und in Kontakt mit der Meldestelle stehen möchte, muss sie sich regelmäßig im Portal anmelden, um prüfen zu können, ob es eine Nachricht von der Meldestelle gibt, da keine andere Kommunikationsmöglichkeit besteht.

(8) Die Nachrichten der hinweisgebenden Person sowie von der Meldestelle werden im elektronischen Hinweisgeberportal gespeichert. Da das elektronische Hinweisgeberportal die Daten verschlüsselt auf den Servern ablegt, können diese Nachrichten ausschließlich von der Meldestelle und der jeweiligen hinweisgebenden Person, nicht aber von anderen Personen gelesen werden.

(9) Die Daten aus dem Meldeportal werden von den Meldestellenbeauftragten zur Sachverhaltsaufklärung genutzt. Daten des Hinweisgeberportals werden im Rahmen des Weiteren Vorgehens an die federführenden Untersuchungsstellen verschlüsselt kommuniziert und zu Dokumentationszwecken im Hinweisgebersystem selbst oder auf den jeweils eigenen Laufwerken/FILERO abgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die für die Bearbeitung der Sachverhalte erforderlichen Personen Zugriff auf diese Daten haben. Die Löschfristen gemäß Ziff. 7.1 Absatz 4 und Ziff. 7.2 Absatz 2 sind zu beachten.

9. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Richtlinie

Stellt die oder der Meldestellenbeauftragte einen Verstoß gegen diese Richtlinie fest, setzt sie das Präsidium darüber in Kenntnis. Das Präsidium ergreift die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit des Hinweisgebersystems zu gewährleisten.

10. Rechtsfolgen bei nachweisbaren (Rechts- oder Regel-)Verstößen

Nachgewiesene (Rechts- oder Regel) Verstöße ziehen in der Regel optimierende Präventionsmaßnahmen, möglicherweise in bestimmten Fällen auch arbeitsrechtliche oder disziplinarische sowie gegebenenfalls weitere zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Auf die mögliche Strafbarkeit bei vorsätzlich unrichtigen Angaben bzw. einer falschen Verdächtigung nach § 164 StGB sowie auf Ziff. 5.3 Absatz 1 dieser Richtlinie wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Kommunikation des Hinweisgebersystems

Die Hochschule Reutlingen stellt klare, leicht zugängliche und umfassende Informationen zu dem Hinweisgebersystem im Intranet sowie im Internet bereit. Führungskräfte sind verpflichtet, alle ihrem Bereich zugeordnete Beschäftigte, mindestens einmal jährlich, ausdrücklich auf das Hinweisgebersystem hinzuweisen.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

12. Berichterstattung

Die Meldestelle erstattet dem Präsidium jährlich und unter Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber den meldenden Personen Bericht über ihre Tätigkeit.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss im Präsidium am 05. Juli 2023 in Kraft.

Reutlingen, den 05. Juli 2023



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Satzung der Hochschule Reutlingen über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Reutlingen in seiner Sitzung am 12.05.2023 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung	3
§ 4	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation.....	4
§ 5	Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer	5
§ 6	Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen.....	6
§ 7	Rückmeldung	6
§ 8	Prüfungsanmeldung	7
§ 9	Zulassung zur Externenprüfung, Kontaktstudium	7
§ 10	Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland	8
§ 11	Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren.....	9
§ 12	Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	9
§ 13	Mitteilungspflichten	9
§ 14	Verarbeitung personenbezogener Daten	10
§ 15	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren.....	10
§ 16	Personenbezogene Merkmale	10
§ 17	Studierenden- und Prüfungsakte.....	11
§ 18	Studierendenausweis und Gästekarte.....	11
§ 19	RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse	12
§ 20	Verfasste Studierendenschaft	12
§ 21	Bescheinigungen	13



§ 22	Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen.....	13
§ 23	Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland	13
§ 24	Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen.....	14
§ 25	Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung.....	15
§ 26	Inkrafttreten	16

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern (auch im Rahmen einer Externenprüfung und Kontaktstudien), Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO), des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der

Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind. (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
- 7.) Staatsangehörigkeiten,
- 8.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung), Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 10.) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
- 11.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
- 12.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
- 13.) Dauer, Art und Umfang einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Wehr-/Zivil-/Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, Betreuungs- oder Pflegezeiten, praktischer Tätigkeiten, außerschulische Leistungen (z. B. Preise und Auszeichnungen), Auslandstätigkeit vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen. Angabe erforderlich, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 14.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
- 15.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,



- 16.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit (Aufnahmeprüfung), sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 17.) Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung,
- 18.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
- 19.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerbungsportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
- 20.) bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach §§ 4 und 5 Hochschulzulassungsverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung.
- 21.) Bei einem Antrag über die Quoten Härte, Zweitstudium und Öffentliches Interesse entsprechende Daten darüber (kann sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten),
- 22.) Bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich Wartezeit oder Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigungsnote entsprechende Daten darüber (kann sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten)
- 23.) bei internationalen Studierenden Angaben zur Entscheidung von Ausnahmetatbeständen für die Erhebung von Studiengebühren und von Anträgen auf Befreiung, Erlass und Stundung von Studiengebühren

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Allgemeinen und den fachspezifischen Zulassungssatzungen. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
- 2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
- 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
- 4.) Fakultätszugehörigkeit,
- 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils



- gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
 - 8.) Art, Fachrichtung, Tag, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 - 9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
 - 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
 - 12.) Die Krankenkasse und die Versicherungsnummer, gegebenenfalls die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß dem Studenten-Meldeverfahren oder Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 - 13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
 - 14.) Lichtbild und
 - 15.) Bei befristet eingeschriebenen internationalen Austauschstudierenden Kontaktdaten von Angehörigen für Notfälle.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,



- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- 7.) Staatsangehörigkeit.
- 8.) eine für die Dauer der Gasthörerschaft gültige E-Mail-Adresse

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname
- 2.) Vorname
- 3.) Geburtsdatum
- 4.) Anschrift
- 5.) E-Mail-Adresse
- 6.) Geschlecht
- 7.) Zugehörigkeit Institution
- 8.) Zugehörigkeit Benutzergruppe

Für die Benutzung des Lernzentrums wird ein "Ausweis für Externe" ausgestellt. Dieser Ausweis speichert folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte:

- 1.) Identifikationsnummer der Karte,
- 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und Gültigkeitszeitraum
- 3.) Bibliotheksnummer
- 4.) Zutrittsnummer
- 5.) Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID"

(2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 7 Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt durch ein Onlineverfahren. Bei der Rückmeldung werden folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeitet. :

- 1.) Familienname, Vorname,
- 2.) Semesteranschrift, Matrikelnummer sowie
- 3.) Höhe der Beiträge und Gebühren.

Zusätzlich sind die Bankverbindungsdaten für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftverfahrens anzugeben.

§ 8 Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch ein Onlineverfahren in einem vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum. Die Daten sind in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login. Die Prüfungsanmeldung erfolgt in dem Lehrplansemester, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.

(2) Im Fall einer außerhalb des vorgesehenen Prüfungsanmeldezeitraums verspäteten Anmeldung oder im Fall der Anmeldung von Zusatzmodulen, erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung durch die Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten. Dafür sind im Anmeldeformular folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) E-Mail Adresse
- 5.) Fakultät und Studiengang,
- 6.) Prüfungsbezeichnung,
- 7.) für die Prüfung verwendete Kennnummer,
- 8.) Datum und Unterschrift.

Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit muss das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis), das Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe sowie Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers) und ein evtl. Sperrvermerk angegeben werden.

§ 9 Zulassung zur Externenprüfung, Kontaktstudium

(1) Interessenten, die eine Zulassung zu einer Externenprüfung beantragen, sind verpflichtet, folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum und -ort,
- 5.) Anschrift,
- 6.) gültige E-Mail-Adresse,
- 7.) Staatsangehörigkeit
- 8.) Bezeichnung und Art der Externenprüfung,
- 9.) Angabe darüber, ob ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung gemäß § 33 S. 2 Nr. 2 LHG absolviert wurde,
- 10.) das Vorliegen von fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung
gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Externenprüfung, insbesondere abgeschlossene Berufsausbildungen oder erforderliche qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten
- 11.) das Vorliegen der für die Externenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 12.) Angaben darüber, inwiefern die für den Hochschulzugang erforderlichen Voraussetzungen (§ 58, 59 LHG) für die jeweilige Externenprüfung erfüllt sind,



13.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs

14.) Angabe über einen etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs und

(2) Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Externenprüfung im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Externenprüfung werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Durchführung der Externenprüfung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

(3) Die Hochschule erhebt für die Erstellung von Hochschulzertifikaten im Rahmen eines Kontaktstudiums erforderliche personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies umfasst

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum und -ort,
- 5.) Bezeichnung und Datum abgelegter Prüfungen sowie deren Ergebnis und erreichte ECTS-Punkte

§ 10 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland

(1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland, folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Matrikelnummer,
- 6.) E-Mail-Adresse,
- 7.) Studiengang,
- 8.) Zielhochschule und
- 9.) Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts
- 10.) Aktueller Notenspiegel,
- 11.) für den Studienaufenthalt erforderliche Sprachkenntnisse

(2) Für die Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.) Lebenslauf und
- 2.) Resultat des Sprachtests.

(3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:

- 1.) Geburtsort,
- 2.) Nationalität,

- 3.) Kontodaten,
- 4.) Anschrift und
- 5.) Name der Krankenversicherung und Versicherungsnummer.

§ 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, auf Exmatrikulation, auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und/oder der Studiengebühren, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs bei Prüfungen, eines Antrags auf Verlängerung der Studiendauer oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

(2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme hat, folgende Daten:

- 1.) Familienname, Vorname
- 2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 13 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studiausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11b.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die gemäß §§ 3- 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 und § 11 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

(4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen. Darüber hinaus können die Kontaktdaten zur Durchführung von Befragungen/Umfragen zum Zweck der Evaluation/Qualitätssicherung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß Aufgabe der Hochschule nach dem Landeshochschulgesetz genutzt werden.

§ 16 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Teilnehmer- für Externenprüfungen, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Prüfungsnummer.



§ 17 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums, Anträge und Bescheide sowie absolvierten Prüfungen dokumentiert werden. Sie dienen der Verwaltung von Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden. Dokumentationen zu Täuschungsversuchen und vom Ordnungsausschuss beschiedene Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 a LHG werden in der Studierendenakte verwahrt.

§ 18 Studierendenausweis und Gästekarte

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis (CampusCaRT) in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Labore, als Nachweis für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden. Die Gästekarte wird für den Zeitraum des vorgesehenen Aufenthaltes ausgegeben.

(2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:

- 1.) Titel „Studierendenausweis CampusCaRT“ und Aussteller der Chipkarte,
- 2.) Familienname, Vorname(n),
- 3.) Benutzertyp,
- 4.) Matrikelnummer,
- 5.) Bibliotheksnummer,
- 6.) Gültigkeitsdauer und
- 7.) Lichtbild.

(3) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:

1. Identifikationsnummer der Karte,
2. Aktivierungsdatum/Uhrzeit und Gültigkeitszeitraum,
3. Matrikelnummer,
4. Bibliotheksnummer,
5. Zutrittsnummer
6. Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.

(4) Der Studierendenausweis können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:

1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.

(5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:

1. Identifikationsnummer der Karte und
2. Information über die Berechtigung der Karte.

(6) Die durch den Chip des Studierendenausweises gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.

(7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht.

(8) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

§ 19 RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

(1) Für jeden Studierenden werden ein RZ-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.

(2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.

(3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

(4) Der RZ-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden 90 Tage nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums.

§ 20 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 19 Abs. 2 und Daten für die Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung.

§ 21 Bescheinigungen

(1) Die Hochschule stellt für die Studierenden Studienbescheinigungen, Studienverlaufsbescheinigungen, Bescheinigungen nach § 9 BaföG und Notenspiegel online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.

(2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält die oder der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung.

§ 22 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

(2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.

(3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 23 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland

(1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurchschnitt.

(2) Im Rahmen der Abwicklung eines verpflichtenden Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

(3) Erfolgt der verpflichtende Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an die

nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger des Erasmus-Programmes.

§ 24 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

(3)

(4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten und Teilnahmelisten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden vom von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie die Protokolle der dazugehörigen Kolloquien werden für einen Zeitraum von zwei Jahren von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(6) Für im Rahmen einer Externenprüfung erbrachter Prüfungsleistungen gilt Abs. 4. Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle, welche im Rahmen eines Hochschulzertifikatskurses erbracht werden, sind ein Jahr nach Erbringung der Prüfungsleistung von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Das Ergebnis der Modulprüfungen wird für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt.

(7) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierenden- bzw. Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

(8) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.



§ 25 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.

(2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Kontaktdaten,
- 2.) Fakultät und Studiengang,
- 3.) Art und Datum des Abschlusses und
- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- 2.) Studiengang, Matrikelnummer, Teilnehmernummer für Externenprüfungen,
- 3.) Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
- 4.) Ergebnis und Datum der Zwischenprüfung
- 5.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten bzw. Einzelnoten und Fehlversuche bei nicht abgeschlossenem Studium und
- 6.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse und Notenspiegel, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis oder ein gefälschter Notenspiegel im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer



Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(7) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

VI. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reutlingen, den 27.07.2023

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Digital Business

Vom 27.07.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 14.07.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 27.07.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelorstudiengang Digital Business beinhaltet interdisziplinäre Studieninhalte, die sich mit der Entwicklung und Anwendung von Informationstechnologien in einem wesentlichen Teilbereich der Wirtschaftsinformatik befassen. Der übergeordnete Kontext des Studiengangs ist durch die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft geprägt. Organisationen müssen sich zunehmend mit der Gestaltung digitaler Geschäfts- und Betriebsmodelle befassen. Innerhalb des Leitthemas Digital Business werden Inhalte der Informatik mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre im Zusammenhang mit der Gestaltung digitaler Geschäftsmodelle, softwarebasierter Produkte und Services, der Entwicklung digitaler Schnittstellen mit unternehmerischen Interessengruppen (z.B. Kunden, Gesellschaft, Politik) sowie der Modellierung und Umsetzung unternehmensinterner Wertschöpfungsprozesse kombiniert. Digital Business spezifiziert sich als Teilbereich der Wirtschaftsinformatik durch die Analyse und Gestaltung von Geschäftsmodellen, die nur durch digitale Technologien umsetzbar sind, Software als zentralen Baustein von Produkten und Services sowie eine Nutzung von Daten zur Gestaltung intelligenter Systeme. Dazu erwerben und vertiefen die Studierenden Kompetenzen in der Informatik, Wirtschaftsinformatik und in den Wirtschaftswissenschaften sowie insbesondere in Bezug auf eine interdisziplinäre Verknüpfung dieser Bereiche in Systemen, Services und Modellen. Der Studiengang setzt eine enge Verknüpfung der Vermittlung von Grundlagen aus Informatik, Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen um. Daher setzt der Studiengang eine ausgeprägte projektorientierte Lehre sowie eine starke Einbindung der Unternehmenspraxis um. Neben der Erlangung von notwendigen Fachkompetenzen wird im Studiengang großer Wert auf die Persönlichkeitsbildung gelegt. Hierzu erwerben die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz, interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie in Bezug auf die

praxisorientierte Kommunikation und Darstellung komplexer Problemstellungen sowie deren Lösungen. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang die Kompetenz zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und für eine wissenschaftliche orientierte Lösung unternehmerischer Fragestellungen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Digital Business ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) und umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- (2) Der Studiengang enthält im fünften Semester ein berufspraktisches Semester.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul „Berufspraktisches Semester " darf nur mit bestandener Zwischenprüfung begonnen werden.
- (2) Das Modul „Bachelor-Thesis" darf nur begonnen werden, wenn mindestens 140 ECTS-Punkte erbracht sind.

§ 5 Berufspraktisches Semester

- (1) Das berufspraktische Semester findet im 5. Semester statt. Es hat einen Umfang von 30 ECTS und umfasst mindestens 95 Präsenztage.
- (2) Als berufspraktisches Semester gilt ein Praktikum in einem IT-Unternehmen oder einer Organisation mit spezifischen Aufgaben aus dem Themenbereich Digital Business.
- (3) Das berufspraktische Semester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (4) Hinweise zum Ablauf des Berufspraktischen Semesters können der „Richtlinie über die Durchführung des berufspraktischen Semesters" entnommen werden.

§ 6 Wahlpflichtmodule

- (1) Im 7. Fachsemester müssen drei Wahlpflichtmodule ausgewählt werden. Die Wahlpflichtmodule sind in Tabelle 2 aufgeführt.

- (2) Ein Anspruch auf das Angebot aller Wahlpflichtmodule in jedem Semester besteht nicht. Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls kann von einer Mindestzahl teilnehmender Studierender abhängig sein.
- (3) Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.
- (4) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Prüfungsversuch in diesem Modul unternommen hat.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Externe Prüfer können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bestellt werden, der Erstprüfer ist immer ein Professor / eine Professorin der Fakultät Informatik.


§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 ermittelt, sofern eine Note vorhanden ist.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Digital Business, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium im ersten Fachsemester beginnen.

Reutlingen, den 27.07.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of exam	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
DB11	Grundlagen der BWL <i>Introduction to Business Administration</i>	4	KL (60)	b	5	1
DB12	Wirtschaftsinformatik <i>Business Informatics</i>	4	KL(90)	b	5	1
DB13	Kommunikationskompetenz <i>Communication Competence</i>	4	RE, MP (30)	b	5	1
DB14	Grundlagen der Informatik <i>Introduction to Computer Science</i>	8	KL (90), PR	b	10	1
DB15	Mathematik <i>Mathematics</i>	4	KL (90)	b	5	1
	Summe 1. Semester	24			30	
DB21	Geschäftsmodelle <i>Business Models</i>	4	RE	b	5	1
DB22	Value Chain Management <i>Value Chain Management</i>	4	KL(60)	b	5	1
DB23	Wissenschaftliche Methoden <i>Scientific Methods</i>	4	HA	b	5	1
DB24	Software Algorithmen <i>Software Algorithms</i>	4	PA	b	5	1
DB25	Praxisprojekt Softwareentwicklung <i>Project Software Development</i>	8	PA	b	10	1
	Summe 2. Semester	24			30	
DB31	Business Process Management <i>Business Process Management</i>	4	KL(60), PA	b	5	1
DB32	Service Engineering <i>Service Engineering</i>	4	HA	b	5	1
DB33	Software Architektur <i>Software Architecture</i>	4	KL (90)	b	5	1
DB34	Enterprise Architektur <i>Enterprise Architecture</i>	4	HA	b	5	1
DB35	Praxisprojekt Modellierung <i>Project Digital Business Modeling</i>	8	PA	b	10	1
	Summe 3. Semester	24			30	
DB41	User Experience <i>User Experience</i>	4	RE	b	5	1
DB42	Cloud Computing <i>Cloud Computing</i>	4	KL (60)	b	5	1
DB43	Big Data Analytics <i>Big Data Analytics</i>	4	PA	b	5	1
DB44	Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>	4	PA	b	5	1
DB45	Praxisprojekt Systementwicklung <i>Project Systems Engineering</i>	8	PA	b	10	1
	Summe 4. Semester	24			30	
DB51	Berufspraktisches Semester <i>Internship</i>		PR	u	30	
	Summe 5. Semester				30	
DB61	Internet of Things <i>Internet of Things</i>	4	PA	b	5	1
DB62	Machine Learning <i>Machine Learning</i>	4	PA	b	5	1
DB63	Praxisprojekt Technologiebasierte Innovation <i>Project Technology-based Innovation</i>	8	PA	b	20	1
	Summe 6. Semester	16			30	
DB71	Wahlpflichtmodul 1	4		b	5	1

	<i>Electives 1</i>					
DB72	Wahlpflichtmodul 2 <i>Electives 2</i>	4		b	5	1
DB73	Wahlpflichtmodul 3 <i>Electives 3</i>	4		b	5	1
DB74	Bachelor-Thesis <i>Bachelor Thesis</i>		BT	b	12	3
DB75	Bachelor-Kolloquium <i>Bachelor Colloquium</i>		MP	b	3	1
	Summe 7. Semester	12			30	
	Summe insgesamt	124			210	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of exam	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
DBW1	Agile Organization <i>Agile Organization</i>	4	HA, RE	b	5	1
DBW2	Social Media <i>Social Media</i>	4	HA, RE	b	5	1
DBW3	Product Management Essentials <i>Product Management Essentials</i>	4	RE	b	5	1
DBW4	Mensch-Maschine-Interaktion <i>Human Machine Interaction</i>	4	KL(60), PA	b	5	1
DBW5	Mobile Computing <i>Mobile Computing</i>	4	CA	b	5	1
DBW6	Mediale Arbeit <i>Media Work</i>	4	CA	b	5	1
DBW7	Psychologie <i>Psychology</i>	4	HA, RE	b	5	1
DBW8	Multimodale Signalverarbeitung <i>Multi-modal Signal Processing</i>	4	KL(120), PA	b	5	1
DBW9	Eingebettete Systeme und Robotik <i>Embedded Systems and Robotics</i>	4	KL(120), PA	b	5	1
DBW10	E-Health <i>E-Health</i>	4	PA	b	5	1

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
 RE Referat
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 PA Projektarbeit
 PR Praktikum
 CA Continuous Assessment
 MP (m) Mündliche Prüfung (Dauer m Minuten)
 BT Bachelor-Thesis

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Textiles Ingenieurwesen“ (B.Eng.)

Vom 27.07.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 14.07.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 27.07.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Textiles Ingenieurwesen“ ist ein Ingenieurstudien- gang, in dem ingenieurmäßige und textiltechnologische Fachkenntnisse entlang der gesamten textilen Fertigungskette in anwendungsorientierter Lehre vermit- telt werden. Diese werden mit betriebswirtschaftlichen Basiskenntnissen und Grundlagen der Design-Prozesse ergänzt. Ingenieurmäßige Fachkenntnisse beinhalten Kenntnisse über technische Zusammenhänge, grundlegende Funk- tionen und den Aufbau von Maschinen und Anlagen zur Fertigung sowie chemi- sche Grundlagen. In den textiltechnologischen Fachkenntnissen wird die textile Verfahrenstechnik ausgehend von den Faserstoffen über Garn- und Flächen- erzeugung sowie die Konfektion und Veredlung von Textilien behandelt.
- (2) Die Nachhaltigkeit als technologisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Ziel ist elementarer Bestandteil dieser Ausbildung.
- (3) Die Absolventen dieses Studiengangs sollen später Führungs- sowie Fachaufgaben in allen Branchen übernehmen, in denen Produkte mit textilen Materialien entwickelt oder produziert werden sowie hiermit gehandelt wird. Dies sind zum einen die Bereiche der klassischen Textil- und Bekleidungswirt- schaft, aber auch zunehmend andere Bereiche, in denen z. B. mit technischen oder medizinischen Textilien oder Faserverbundwerkstoffen gearbeitet wird. Dazu gehören Automobilindustrie, Elektromobilität, Elektro- und Elektronik- industrie, Sporttextilien, Luft- und Raumfahrtindustrie, Erneuerbare Ener- gien, Energietechnik, Chemische Industrie, Architektur, Bautechnik/Bausanie- rung, Medizintechnik, Recyclingindustrie, Leichtbau, Urban Farming, Internet of Things etc. Dies bedeutet, dass die Absolventen ihre textiltechnologischen



Kenntnisse zunehmend auch in fachfremde Bereiche hineinragen und anwenden. Sie übernehmen und gestalten dabei je nach persönlicher Neigung die Bereiche Marktforschung, Entwicklung, Produktion und Beschaffung, Anwendung sowie Vertrieb.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (Leistungspunkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
B.Eng.	156 - 167	240

Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt je nach Wahl der Wahlmodule im sechsten und siebten Semester 156 bis 167 SWS.

- (2) Der Studiengang enthält in Semester fünf ein Praktisches Studiensemester. Das fünfte Semester ist als Industrie-Projekt in einem Unternehmen der Textil- und Bekleidungsbranche oder in einem Unternehmen mit textilen Aufgabenfeldern abzuleisten.
- (3) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. In jedem Studiensemester sollen 30 ECTS-Credits erlangt werden. Die Gewichtung der Module ist aus Tabelle 2 zu entnehmen. Die Module des ersten bis fünften sowie des achten Semesters werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Wahlmodule des sechsten und siebten Semesters können in Einzelfällen jährlich angeboten werden. Ein Anspruch auf alle Wahlmodule in beiden Semestern (Winter und Sommer) besteht nicht. Die Wahlmodule im sechsten und siebten Semesters sind so auszuwählen, dass sich in Summe bei den Management-Wahlmodulen eine Gesamtsumme von 10 ECTS-Credits und bei den Technologie-Wahlmodulen eine Gesamtsumme von 30 ECTS-Credits bildet.

- (4) Das Modul „Soft Skills“ des achten Semesters setzt sich aus einzelnen Veranstaltungen zusammen, die zum Teil zentral von der Hochschule Reutlingen angeboten werden. Mit „Soft Skills“ sollen überfachliche und soziale Kompetenzen der Studierenden gefördert werden, die über den Erwerb fachlichen Wissens hinausgehen.

Die notwendigen ECTS-Credits werden über das ganze Studium hinweg gesammelt. Die im Modul anrechenbaren Veranstaltungen werden pro Semester vom Studiendekan oder von der Studiendekanin und dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs festgelegt.

- (5) Austauschstudierende im Studiengang „Textiles Ingenieurwesen“ aus anderen internationalen Hochschulen dürfen Module des Studiengangs in den Tabellen 2 – 4 mit Ausnahme des fünften Semesters belegen. Zusätzlich dürfen Austauschstudierende für diesen Personenkreis geeignete Module belegen, die zentral von der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen dieser Fakultät für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Modul Industrie-Projekt:

Mit dem Modul TIWB51 Industrie-Projekt kann erst begonnen werden, wenn alle Module der ersten drei Semester bestanden sind (90 ECTS-Credits).

- (2) Die Prüfungen zu den Modulen des sechsten bis achten Semesters dürfen erst angemeldet werden, wenn das Modul TIWB51 Industrie-Projekt erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Das Thema der Bachelor Thesis darf frühestens nach Abschluss des siebten Semesters ausgegeben werden. Dazu müssen mindestens 195 ECTS-Credits in den Pflicht- und Wahlmodulen erreicht worden sein.
- (4) Die Prüfung im Modul Mathematik und Statistik (TIWB12) im ersten Semester darf erst angemeldet werden, wenn der Online Mathematikkurs des Mathematiklabors der Hochschule Reutlingen bestanden wurde.
- (5) Das Modul Physik 2 und Wissenschaftliches Arbeiten (TIWB23) darf nur besucht werden, wenn die Prüfung im Modul Physik 1 (TIWB13) bestanden wurde.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Die Dauer des praktischen Studiensemesters beträgt 24 Wochen. Die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester sind in der „Regelung für die Durch-

führung des Industrie-Projekts“ (VA Industrie-Projekt Bachelor) festgelegt. Das praktische Studiensemester kann im Inland oder Ausland abgeleistet werden. Zum praktischen Studiensemester sind vor- und nachbereitende Begleitveranstaltungen zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen sind.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Die Fakultät ermutigt ihre Studierenden, innerhalb des Studiums ein Semester an einer ausländischen (Partner-)Hochschule zu verbringen. In diesem Fall sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur mit Genehmigung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden oder der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, die oder der das Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, möglich. Werden aus dem Ausland 30 ECTS-Credits nachgewiesen, wird das betreffende Semester des Studienplans vollständig anerkannt mit einer Gesamtnote, die aus den mit den ECTS-Credits- der ausländischen Module gewichteten Modulnoten berechnet wird. Werden aus dem Ausland weniger als 30 ECTS-Credits nachgewiesen, so ist für den Ausgleich ein Learning Agreement mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs zu erstellen und abzuleisten.
- (3) Als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester ist vorrangig das dritte, alternativ das vierte Semester zu nutzen. Nachrangig, beispielsweise bei der Vergabe von Plätzen an Partnerhochschulen, steht auch das sechste oder siebte Semester als Auslandssemester zur Verfügung.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt drei Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt 12 ECTS-Credits. Die Bachelor Thesis kann intern in der Hochschule oder extern in einem Unternehmen, einem Institut oder einer Behörde abgeleistet werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Legende:

RE = Referat / *presentation*

PA = Projektarbeit / *project work*

HA = Hausarbeit / *home work*

KL = Klausur / *written exam*

MP = Mündliche Prüfung / *oral exam*

TES = Testat / *Attestation*

L = Laborarbeit / *laboratory work*

BT = Bachelor Thesis / *Bachelor's Thesis*

b = benotet / *graded*

u = unbenotet / *ungraded*

Spr. / *lang.* = Sprache / *language*

W = Wintersemester

S = Sommersemester

Tabelle 2: Pflichtmodule / Compulsory Modules

Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 1		1	2	3	4	5	6	7	8						
TIWB10.0	Einführungswoche <i>Introduction week</i>		1								TES		u	1		W + S
TIWB10.1	Basics Fashion & Textile Design <i>Basics Fashion & Textile Design</i>	D														W + S
TIWB10.2	Basics Transportation Interior Design <i>Basics Transportation Interior Design</i>	D														W + S
TIWB10.3	Basics Textiles Ingenieurwesen <i>Basics Textile Engineering</i>	D														W + S
TIWB10.4	Basics International Fashion Business <i>Basics International Fashion Business</i>	D														W + S
TIWB11.0	Grundlagen der BWL und VWL <i>Principles of Business Administration and Microeconomics</i>		4								KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB11.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre <i>Principles of Business Administration</i>	D	2													W + S
TIWB11.2	Mikroökonomie <i>Micro Economics</i>	D	2													W + S
TIWB12.0	Mathematik und Statistik <i>Core Skills in Mathematics</i>		6								KL	4 h	b	5	2	W + S
TIWB12.1	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	D	4													W + S
TIWB12.2	Statistik <i>Statistics</i>	D	2													W + S
TIWB13.0	Physik 1 <i>Physics 1</i>		4								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB13.1	Physik 1 <i>Physics 1</i>	D	4													W + S
TIWB14.0	Grundlagen der Textiltechnologie <i>Basics in Textile Technology</i>		6								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB14.1	Einführung Garnerzeugung <i>Introduction to Yarn Production</i>	D	2													W + S
TIWB14.2	Einführung Weberei <i>Introduction to Weaving</i>	D	2													W + S
TIWB14.3	Einführung Maschentechnologie	D	2													W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 1															
	<i>Introduction to Knitting Technology</i>															
TIWB15.0	Technische Grundlagen 1 Technical Basics 1		4								KL, L	1 h	b	5	2	W + S
TIWB15.1	Technisches Zeichnen/ CAD <i>Technical Drawing/ CAD</i>	D	2													W + S
TIWB15.2	Antriebstechnik <i>Drive Technology</i>	D	2													W + S
TIWB16.0	Grundlagen Textilchemie und Faserstoffkunde Basics in Textile Chemistry and Fibre Material Science		4								KL, HA	1 h	b	5	2	W + S
TIWB16.1	Textilchemie <i>Textile Chemistry</i>	D	2													W + S
TIWB16.2	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Fibre Material Science</i>	D	2													W + S
	Summe 1. Semester		29											30	12	

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 2																
TIWB21.0	Betriebliches Rechnungswesen <i>Financial and Managerial Accounting</i>			4								KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB21.1	Betriebliches Rechnungswesen <i>Financial and Managerial Accounting</i>	D		4													W + S
TIWB22.0	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>			4								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB22.1	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	D		4													W + S
TIWB23.0	Physik 2 und Wissenschaftliches Arbeiten <i>Physics 2 and Scientific Work</i>			6								KL, PA L	2 h	b	6	2	W + S
TIWB23.1	Physik 2 (inkl. Dynamik) <i>Physics 2 (incl. Dynamics)</i>	D		2													W + S
TIWB23.2	Physikalisches Labor <i>Physics Laboratory</i>	D		2													W + S
TIWB23.3	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Work</i>	D		2													W + S
TIWB24.0	Werkstoffkunde <i>Material Sciences</i>			4								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB24.1	Werkstoffkunde 2 <i>Material Sciences 2</i>	D		4													W + S
TIWB25.0	Verfahrenstechnik Garnerzeugung <i>Process Engineering in Yarn Production</i>			6								MP	15 min	b	5	2	W + S
TIWB25.1	Verfahrenstechnik Garnerzeugung <i>Process Engineering in Yarn Production</i>	D		4													W + S
TIWB25.2	Praktikum Garnerzeugung <i>Yarn Production Laboratory</i>	D		2													W + S
TIWB26.0	Strick- und Wirkmaschinen <i>Warp and Weft Knitting Machines</i>			6								MP	15 min	b	5	2	W + S
TIWB26.1	Strick- und Wirkmaschinen <i>Warp and Weft Knitting Machines</i>	D		4													W + S
TIWB26.2	Praktikum Maschentechnologie <i>Knitting Technology Laboratory</i>	D		2													W + S
	Summe 2. Semester			30											30	12	

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 3															
TIWB31.0	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>				4						PA		u	4		W + S
TIWB31.1	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>	D			4											W + S
TIWB32.0	Technische Grundlagen 2 <i>Technical Basics 2</i>				4						KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB32.1	Festigkeitslehre <i>Mechanics of Materials</i>	D			2											W + S
TIWB32.2	Mess- und Sensortechnik <i>Measurement and Sensor Technology</i>	D			2											W + S
TIWB33.0	Grundlagen der Textiltechnologie und Textilveredlung <i>Basics in Textile Technology and Textile Finishing</i>				6						KL	3 h	b	5	2	W + S
TIWB33.1	Filament- und Spulentechnologie <i>Filament- and Winding Technology</i>	D/E			2											W + S
TIWB33.2	Vliestechnologie <i>Non-wovens Technology</i>	D/E			2											W + S
TIWB33.3	Textilveredlung 1 <i>Textile Finishing 1</i>	D			2											W + S
TIWB34.0	Strick- und Wirkwaren <i>Knitwear</i>				4						KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB34.1	Strick- und Wirkwaren <i>Knitwear</i>	D			2											W + S
TIWB34.2	Praktikum Maschenwaren <i>Knitwear Laboratory</i>	D			2											W + S
TIWB35.0	Verfahrenstechnik Weberei 1 <i>Process Engineering in Weaving 1</i>				6						MP	15 min	b	5	2	W + S
TIWB35.1	Verfahrenstechnik Weberei 1 <i>Process Engineering in Weaving 1</i>	D			2											W + S
TIWB35.2	Praktikum Weberei <i>Weaving Laboratory</i>	D			4											W + S
TIWB36.0	Textile Prüftechnik 1 und Umwelt- und Qualitätsmanagement <i>Textile Testing Technology 1 and Environmental and Quality Management</i>				4						KL, HA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB36.1	Materialprüfung Garne <i>Yarn Testing</i>	D			2											W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 3															
TIWB36.2	Umwelt- und Qualitätsmanagement <i>Environmental and Quality Management</i>	D			2										W + S	
TIWB37.0	Designprozesse <i>Design Processes</i>				2						TES		u	2	W + S	
TIWB37.1	Kundenorientierte Designprozesse <i>Customer Orientated Design Processes</i>	D			2										W + S	
	Summe 3. Semester				30									30	10	

Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 4															
TIWB41.0	Verfahrenstechnik Weberei 2 <i>Process Engineering in Weaving 2</i>					6					KL L	2 h	b	6	2	W + S
TIWB41.1	Verfahrenstechnik Weberei 2 <i>Process Engineering in Weaving 2</i>	D				4									W + S	
TIWB41.2	Bindungstechnik Weberei <i>Woven Fabric Structures</i>	D				2									W + S	
TIWB42.0	Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology</i>					8					KL, L	2 h	b	8	3	W + S
TIWB42.1	Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology</i>	D				2									W + S	
TIWB42.2	Schnittkonstruktion <i>Pattern Design</i>	D				2									W + S	
TIWB42.3	Praktikum Bekleidungstechnik <i>Clothing Laboratory</i>	D				4									W + S	
TIWB43.0	Technische Textilien <i>Technical Textiles</i>					6					KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB43.1	Verbundwerkstoffe 1 <i>Composites 1</i>	D				2									W + S	
TIWB43.2	Technische Gewebe / Funktionstextilien <i>Technical Woven Fabrics / Functional Textiles</i>	D				2									W + S	
TIWB43.3	Technische Maschenwaren	D				2									W + S	

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 4															
	<i>Technical Knitting Goods</i>															
TIWB44.0	Textilveredlung 2 Textile Finishing 2					4					KL, L	2 h	b	5	2	W + S
TIWB44.1	Textilveredlung 2 <i>Textile Finishing 2</i>	D				2										W + S
TIWB44.2	Praktikum Textilveredlung <i>Textile Finishing Laboratory</i>	D				2										W + S
TIWB45.0	Textile Prüftechnik 2 Textile Testing Technology 2					6					KL, L, TES	2 h	b	6	2	W + S
TIWB45.1	Materialprüfung Flächengebilde <i>Testing of Fabrics</i>	D				2										W + S
TIWB45.2	Praktikum Materialprüfung <i>Textile Materials Testing Laboratory</i>	D				2										W + S
TIWB45.3	Chemische Materialprüfung <i>Chemical Material Testing</i>	D				2										W + S
	Summe 4. Semester					30								30	11	

Semester 5

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 5															
TIWB51.0	Industrie-Projekt Industrial Project						0				PA, RE		b	30	12	W + S
TIWB51.1	Einführung in das Industrie-Projekt <i>Introduction into the Industrial Project</i>	D					0									W + S
TIWB51.2	Industrie-Projekt <i>Industrial Project</i>	D					0									W + S
TIWB51.3	Projektpräsentation <i>Presentation of the Project</i>	D					0									W + S
	Summe 5. Semester						0							30	12	

Semester 6

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6																
TIWB61.0	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary Project</i>								2			PA		b	5	2	W + S
TIWB61.1	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary Project</i>	D/E							2								W + S
TIWB62.0	Projektmanagement <i>Project Management</i>								4			KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB62.1	Projektmanagement <i>Project Management</i>	D							4								W + S
	Auswahl von Management Wahlmodulen mit insgesamt 10 ECTS (siehe Tabelle 3) <i>Choice of Management elective modules with 10 ECTS in total (see Table 3)</i>								6 - 10	x					10		W + S
	Auswahl von Technologie Wahlmodulen mit insgesamt 10 ECTS (siehe Tabelle 4) <i>Choice of Technology elective modules with 10 ECTS in total (see Table 4)</i>								5 - 8	x					10		W + S
	Summe 6. Semester								17 - 24						30	13	

Semester 7

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 7																
TIWB63.0	Planning and Controlling <i>Planning and Controlling</i>									4		KL	1 h	b	5	2	W + S
TIWB63.1	Planning and Controlling <i>Planning and Controlling</i>	E								4							W + S
TIWB64.0	Digitalisierung <i>Digitalisation</i>									4		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB64.1	Grundlagen der Digitaltechnik <i>Basics in Digital Technology</i>	D								2							W + S
TIWB64.2	Visualisierung in 2D und 3D <i>Visualisation in 2D and 3D</i>	D								2							W + S
	Auswahl von Technologie Wahlmodulen mit insgesamt 20 ECTS (siehe Tabelle 4) Choice of Technology elective modules with 20 ECTS in total (see Table 4)								x	12 - 16					20		W + S
	Summe 7. Semester									20- 24					30	12	

Semester 8

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 8															
TIWB65.0	Soft Skills 1-5 <i>Soft Skills 1-5</i>		x	x	x	x	x	x	x	x			u	10		W + S
TIWB65.1	Soft Skills 1 <i>Soft Skills 1</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.2	Soft Skills 2 <i>Soft Skills 2</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.3	Soft Skills 3 <i>Soft Skills 3</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.4	Soft Skills 4 <i>Soft Skills 4</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.5	Soft Skills 5 <i>Soft Skills 5</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB66.0	Recherche und wissenschaftliches Schreiben <i>Research and Scientific Writing</i>									0	PA		u	7		W + S
TIWB66.1	Recherche und wissenschaftliches Schreiben <i>Research and Scientific Writing</i>	D/E								0						W + S
TIWB67.0	Bachelor Thesis und Kolloquium <i>Bachelor's Thesis and Colloquium</i>									0	BT, MP	45 min	b	13	13	W + S
TIWB67.1	Bachelor Thesis <i>Bachelor's Thesis</i>	D/E								0						W + S
TIWB67.2	Thesis Kolloquium <i>Thesis Colloquium</i>	D/E								0						W + S
	Summe 8. Semester									0				30	13	
	Studium gesamt													240	95	

Tabelle 3: Management Wahlmodule / Management Elective Modules

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6																
TIWB69.0	Methoden der empirischen Sozialforschung <i>Methods of empirical Social Research</i>								4	x		PA		b	4	2	W + S
TIWB69.1	Qualitative Methoden Labor <i>Qualitative Methods</i>	D							2	x							W + S
TIWB69.2	Quantitative Methoden Labor <i>Quantitative Methods</i>	D							2	x							W + S
TIWB70.0	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>								4	x		PA		b	8	4	W + S
TIWB70.1	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>	D							4	x							W + S
TIWB71.0	Structure & Development of Sourcing Markets <i>Structure & Development of Sourcing Markets</i>								4	x		KL	2 h	b	6	3	W + S
TIWB71.1	Structure & Development of Sourcing Markets <i>Structure & Development of Sourcing Markets</i>	E							4	x							W + S
TIWB72.0	Marktforschung <i>Market Research</i>								4	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB72.1	Marktforschung <i>Market Research</i>	D							4	x							W + S
TIWB73.0	Sales Management <i>Sales Management</i>								2	x		CA		b	4	2	W + S
TIWB73.1	Sales Management <i>Sales Management</i>	E							2	x							W + S
TIWB74.0	Makroökonomie <i>Macroeconomics</i>								2	x		KL, PA	1 h	b	2	1	W + S
TIWB74.1	Makroökonomie <i>Macroeconomics</i>	D							2	x							W + S
TIWB75.0	Einkauf und Beschaffung <i>Purchasing and procurement</i>								4	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB75.1	Einkauf und Beschaffung <i>Purchasing and buying</i>	D							4	x							W + S
TIWB76.0	Textil- und Modemarketing <i>Textiles and Fashion Marketing</i>								3	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB76.1	Textil- und Modemarketing <i>Textiles and Fashion Marketing</i>	D							3	x							W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6																
TIWB77.0	Soziologie <i>Sociology</i>								2	x		KL	1 h	b	2	1	W + S
TIWB77.1	Soziologie <i>Sociology</i>	D							2	x							W + S
TIWB78.0	Supply Chain Management <i>Supply Chain Management</i>								3	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB78.1	Supply Chain Management <i>Supply Chain Management</i>	D							3	x							W + S
TIWB79.0	Investition und Finanzierung <i>Investment and Financing</i>								4	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB79.1	Investition und Finanzierung <i>Investment and Financing</i>	D							4	x							W + S

Tabelle 4: Technologie Wahlmodule / Technology Elective Modules

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6 und 7																
TIWB80.0	Garntechnologie <i>Yarn Technology</i>								4	x		PA		b	5	2	W
TIWB80.1	Garntechnologie <i>Yarn Technology</i>	D/E							2	x							W
TIWB80.2	Projekt zur Garntechnologie <i>Yarn Technology Project</i>	D/E							2	x							W
TIWB81.0	Vliesstofftechnologie und Recycling <i>Nonwovens Technology and Recycling</i>								4	x		PA		b	5	2	S
TIWB81.1	Vliesstofftechnologie und Recycling <i>Nonwovens Technology and Recycling</i>	D/E							2	x							S
TIWB81.2	Projekt zu Vliesstoffen und Recycling <i>Nonwovens and Recycling Project</i>	D/E							2	x							S
TIWB82.0	Webtechnologie, Modellbildung, Projekt Produktionsplanung und Kosten <i>Weaving Technology, Modelling, Project Work</i> <i>Production Planning and Costs</i>								4	x		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB82.1	Webtechnologie, Modellbildung, Projekt Produktionsplanung und Kosten <i>Weaving Technology, Modelling, Project Work</i> <i>Production Planning and Costs</i>	D							4	x							W + S
TIWB83.0	Produktionsplanung Maschentechnologie mit Projekt <i>Production Planning Knitting Technology with Project</i>								4	x		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB83.1	Produktionsplanung Maschentechnologie <i>Production Planning Knitting Technology</i>	D							2	x							W + S
TIWB83.2	Projekt Maschentechnologie <i>Project in Knitting Technology</i>	D							2	x							W + S
TIWB84.0	Konfektion Technische Textilien <i>Assembly of Technical Textiles</i>								4	x		PA		b	5	2	W + S
TIWB84.1	Konfektion Technische Textilien <i>Assembly of Technical Textiles</i>	D							4	x							W + S
TIWB85.0	Oberflächentechnik <i>Surface Technology</i>								4	x		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB85.1	Textilveredlung, Beschichtung, Oberflächentechnik <i>Textile Finishing, Coating, Surface Technology</i>	D/E							2	x							W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 6 und 7															
TIWB85.2	Projekt Oberflächentechnik Project Surface Technology	D/E							2	x						W + S
TIWB86.0	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD								4	x	HA		b	5	2	W + S
TIWB86.1	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD	D/E							4	x						W + S
TIWB87.0	Projekt Filamenttechnologie Project Filament Technology								2	x	PA, RE	20 min	b	5	2	W + S
TIWB87.1	Projekt Filamenttechnologie Project Filament Technology	D							1	x						W + S
TIWB87.2	Laborpraktikum Prozessoptimierung Laboratory Process Optimisation	D							1	x						W + S
TIWB88.0	Entwicklung von Funktionstextilien Development of Functional Textiles								4	x	KL	2 h	b	5	2	S
TIWB88.1	Entwicklung von Funktionstextilien Development of Functional Textiles	D							4	x						S
TIWB89.0	Verbundwerkstoffe 2 Textile Hybrid Structures 2								2	x	KL	2 h	b	5	2	W
TIWB89.1	Verbundwerkstoffe 2 Textile Hybrid Structures 2	D							2	x						W
TIWB90.0	Entwicklung von Smart Textiles Development of Smart Textiles								4	x	PA		b	5	2	W + S
TIWB90.1	Entwicklung von Smart Textiles Development of Smart Textiles	D/E							4	x						W + S
TIWB91.0	Bildungswissenschaften und Schulpraxis Educational Sciences and School Practice								5	x	CA		b	10	4	W + S
TIWB91.1	Fachdidaktik Textiltechnologie Teaching Methodology Textile Technology	D							2	x						W + S
TIWB91.2	Anwendungsseminar Fachdidaktik Textiltechnologie Workshop Teaching Methodology Textile Technology	D							2	x						W + S
TIWB91.3	Schulpraxis School Practice	D							1	x						W + S

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Textiles Ingenieurwesen, die seit dem Wintersemester 2022/23 eingeschrieben sind.

Reutlingen, den 27.07.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping stroke that curves upwards and then downwards, followed by a horizontal line and a small dot.

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Fashion Business, B.Sc.

Vom 31.07.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 14.07.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 31.07.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs International Fashion Business B.Sc. ist es, Führungsnachwuchs für die Bekleidungs- und Textilwirtschaft auszubilden. Das betriebswirtschaftliche Studium ist ebenso als Vorbereitung einer Fachkarriere in der Bekleidungs- und Textilwirtschaft geeignet.
- (2) Die betriebswirtschaftlichen Module bilden den Kern des Studiums sowie den Großteil der erworbenen Kompetenzen und sind teilweise bereits direkt auf die Bekleidungs- und Textilwirtschaft bezogen. Ergänzend sind Grundlagen der Textiltechnologie und des Designs in dieser Studienordnung aufgenommen, sofern sie für die betriebswirtschaftliche Arbeitswelt der Bekleidungs- und Textilwirtschaft von Relevanz sind. Soft Skills wie Präsentations- und Verhandlungskompetenz bereiten ebenfalls auf die berufliche Praxis der Bekleidungs- und Textilwirtschaft vor. Zukünftigen Anforderungen der Arbeitswelt an die Absolventen wird durch eigens dafür vorgesehene Module begegnet. Aspekte von Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind zudem inhaltlich in diversen Modulen integriert. In jedem Semester werden betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen auch eigenständig und wissenschaftlich angegangen und gelöst. Durch die erstellten Studienarbeiten, durch die Seminare des zweiten, dritten, sechsten und siebten Semesters sowie durch die Bachelorarbeit werden die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens nachhaltig erworben. Diese und die fachlichen Kompetenzen können anschließend in einem wissenschaftlichen Masterstudiengang vertieft werden.
- (3) Die Internationalität des Studienganges wird durch die internationalen Lehrinhalte, durch die Auslandsexkursionen, durch die zahlreichen englischsprachigen Module und durch das

Auslandsstudiensemester gewährleistet. Schriftliche Projekt- und Seminararbeiten müssen teilweise in englischer Sprache erbracht werden.

- (4) Der Kontakt mit Unternehmen der Branche wird durch das verpflichtende Praktische Studiensemester, durch nationale und internationale Exkursionen sowie durch Vorträge von Branchenexperten gewährleistet.
- (5) Der Studiengang fokussiert besonders auf die nationale und internationale Bekleidungs- und Textilwirtschaft mit den Haupteinsatzgebieten der Absolventinnen und Absolventen in der Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, im Bekleidungshandel sowie in verwandten modeorientierten Branchen. Typische Einstiegspositionen sind im Vertrieb und Marketing, im Einkauf, im Produkt- und Category Management, im Controlling sowie im Merchandise Management.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang International Fashion Business mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Verteilung der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen 240 Leistungspunkte (ECTS Punkte), die Anzahl der Prüfungen sowie die Semesterwochenstunden (SWS Kontaktstunden) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1 Leistungspunkte, Prüfungsanzahl, Kontaktstunden:

Semester	Leistungspunkte (= ECTS Punkte)	Anzahl Prüfungen	Semesterwochenstunden
1	30	5	26
2	30	5	27
3	30	4	24
4	30	siehe Hochschule im Ausland	siehe Hochschule im Ausland
5	30	1	1
6	30	je nach Wahlmodulwahl	je nach Wahlmodulwahl
7	30	je nach Wahlmodulwahl	je nach Wahlmodulwahl
8	30	je nach Wahlmodulwahl	je nach Wahlmodulwahl
Summe	240		

- (2) Die ersten drei Semester vermitteln betriebswirtschaftliche und textiltechnische Grundlagen sowie Methodenkompetenzen in Wirtschaftsmathematik, Statistik, Tabellenkalkulation, Präsentationstechnik, Dokumentation sowie Basiskenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten. In verschiedenen Modulen wird soziale Kompetenz vermittelt.
- (3) Das vierte und fünfte Semester sind ein verpflichtendes Mobilitätsfenster, wobei das vierte Semester an einer ausländischen Hochschule und das fünfte Semester als Praktisches Studiensemester in einem Unternehmen der Bekleidungs- und Textilwirtschaft oder in einem Unternehmen mit textilen Aufgabenfeldern abzuleisten ist. In begründeten Härtefällen kann mit schriftlichem Antrag an den Auslandsbeauftragten und nach schriftlicher

Genehmigung durch den Auslandsbeauftragten die Reihenfolge der beiden Semester getauscht werden.

- (4) Im sechsten und siebten Semester sind Wahlmodule im Umfang von 55 Leistungspunkten zu wählen. Die Wahlmodule sowie der zugehörige Wahlmodus sind aus den Tabellen 2 und 3 ersichtlich.
- (5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen, Prüfungsformen und die zugehörigen Leistungspunkte ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen zu absolvieren. Ein Anspruch auf alle Module in jedem Semester (Winter und Sommer) besteht nicht.
- (6) Austauschstudierende im Studiengang International Fashion Business von ausländischen Hochschulen belegen die Module des dritten Semesters als Gesamtblock von 30 Leistungspunkten oder belegen Module, die zentral von der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen der Fakultät für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die Prüfung im Modul IFB04 Methodische Grundlagen im ersten Semester darf erst angemeldet werden, wenn der Online Mathematikurs des Mathematiklabors der Hochschule Reutlingen bestanden wurde.
- (2) Voraussetzung für das Eintreten in das Mobilitätsfenster, das erst mit dem vierten Fachsemester begonnen werden darf, ist das Bestehen aller Modulprüfungen der ersten zwei Semester, d.h. die bestandene Zwischenprüfung.
- (3) Wer zu Beginn des dritten Semesters oder später Prüfungen aus den ersten beiden Semestern offen hat, beginnt das Mobilitätsfenster immer mit dem Praktischen Studiensemester.
- (4) Module des sechsten und siebten Semesters dürfen erst nach der Ableistung der Module des Mobilitätsfensters zur Prüfung angemeldet werden.
- (5) Die Bachelorarbeit darf frühestens zur Zulassung beantragt werden, wenn mindestens 205 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Die Dauer des Moduls IFB17 „Praxissemester Fashion Business“ im Praktischen Studiensemester beträgt 24 Wochen bei maximal 10 Fehltagen.
- (2) Die sonstigen Ausführungsbestimmungen zum Praktischen Studiensemester sind in der „Regelung für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters IFB“ (VA Praktisches Studiensemester IFB) im Modulhandbuch festgelegt. Das Praktische Studiensemester

kann im Inland oder im Ausland abgeleistet werden. Zum Praktischen Studiensemester werden vorbereitende Begleitveranstaltungen angeboten.

§ 6 Auslandsstudiensemester

- (1) Im Auslandsstudiensemester IFB15 sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind.
- (2) Der Aufenthalt soll an Partnerhochschulen mit modebezogenen betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkten erfolgen. Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbildungen ohne Modebezug und Aufenthalte an ausländischen Hochschulen, die keine Partnerhochschulen sind, sind nur nach Rücksprache mit dem/der Auslandsbeauftragten möglich. Generell muss immer vorab ein Learning Agreement abgeschlossen werden.
- (3) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit im Studiengang International Fashion Business bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur mit Genehmigung des/der Auslandsbeauftragten, der das Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, möglich. Werden aus dem Ausland 30 Leistungspunkte nachgewiesen, so wird das betreffende Semester des Studienplans mit einer Gesamtnote, berechnet aus den mit den Leistungspunkten der ausländischen Module gewichteten Modulnoten, vollständig anerkannt. Werden aus dem Ausland weniger als 30 Leistungspunkte nachgewiesen, so ist die zu 30 Leistungspunkten fehlende Anzahl Leistungspunkte durch Ableistung von zusätzlichen Wahlmodulen aus Tabelle 3 nachzuholen, die mit mindestens der fehlenden Anzahl Leistungspunkte bewertet sind. Diese Module zählen, gewichtet mit den Leistungspunkten, gemeinsam mit den im Ausland abgeleisteten Modulen zur Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters und werden nicht im Endzeugnis aufgeführt. Falls weniger als 21 der 30 Leistungspunkte aus dem Ausland zurückgebracht werden, ist auch IFB16 als Ersatzleistung zu belegen.
- (4) Der/die Auslandsbeauftragte kann in Zusammenwirken mit dem Studiendekan/der Studiendekanin und dem/der Prüfungsbeauftragten in begründeten Härtefällen eine Ersatzleistung für das Auslandsstudiensemester IFB15 zulassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Auslandsbeauftragten/die Auslandsbeauftragte einzureichen. Falls die genannten Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen mit Mehrheit dem Härtefallantrag stattgeben, besteht die Ersatzleistung in der Ableistung von IFB16 plus der Ableistung von 20 Leistungspunkten aus Tabelle 3, oder, falls so beantragt, in der Ableistung eines Auslandspraxissemesters. Hierbei gelten alle Regelungen von IFB17 mit dem Unterschied, dass das Auslandspraxissemester im Ausland durchgeführt werden muss. Der/die Auslandsbeauftragte gibt die Entscheidung dem/der Studierenden sowie der Praktikantenamtsleitung schriftlich bekannt.
- (5) Die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester sind in der „Regelung für die Durchführung des Auslandsstudiensemesters IFB“ (VA Auslandsstudiensemester IFB) im Modulhandbuch unter Modul IFB15 festgelegt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprachen in den Modulen und die Prüfungsleistungen sind entweder Englisch oder Deutsch wie in den Tabellen 2 und 3 festgelegt. In deutschsprachigen Lehrveranstaltungen können einzelne Unterlagen oder einzelne Teile der Lehrveranstaltung in Englisch gehalten sein.

§ 8 Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bachelorarbeit kann intern in der Hochschule oder extern in einem Unternehmen, Forschungsinstitut, Behörde oder in einer von der/vom Prüfungsbeauftragten genehmigten Institution abgeleistet werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der Semester 1 bis 8 und der Bachelorarbeit gemäß den in Tabelle 2 und Tabelle 3 angegebenen Modulgewichten.

Legende zu Tabelle 2 und Tabelle 3 / key table 2 and table 3:

b = benotet / graded

D = Deutsch

u = unbenotet / ungraded

E = English

Min. = Minuten / minutes

BT = Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis

CA = Continuous Assessment

HA = Hausarbeit / home work

KL = Klausur / written exam

LA = Laborarbeit / laboratory work

MP = Mündliche Prüfung / oral exam

PA = Projektarbeit / project work

RE = Referat / presentation

TES = Testat / attestation

Tabelle 2: Pflichtmodule 1. – 8. Semester / Table 2: compulsory modules semester 1-8

Semester 1		SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Benotung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
Code	Modul/Kurs module/course	1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 1														
IFB01	Einführungswoche / Introduction Week	1								TES		u	1	0	D
IFB01.1	Basics Textil- & Modedesign / <i>Basics Textile & Fashion Design</i>	,25													
IFB01.2	Basics Transportation Interior Design	,25													
IFB01.3	Basics Textiles Ingenieurwesen / <i>Basics Textile Engineering</i>	,25													
IFB01.4	Basics International Fashion Business	,25													
IFB02	Grundlagen der BWL und VWL Principles of Business Administration and Microeconomics	4								KL	120	b	4	4	D
IFB02.1	Grundlagen der BWL / <i>Principles of Business Administration</i>	2													
IFB02.2	Mikroökonomie / <i>Microeconomics</i>	2													
IFB03	Textil- und Modemarketing Textiles and Fashion Marketing	7								KL+PA	120	b	10	8	D/E
IFB03.1	Textil- und Modemarketing / <i>Textiles and Fashion Marketing</i>	3													D
IFB03.2	Marketingprojekt / <i>Marketing Project</i>	2													D
IFB03.3	Structure and Development of Sales Markets <i>Structure and Development of Sales Markets</i>	2													E
IFB04	Methodische Grundlagen / Methodological Principles	6								KL+PA	120	b	7	7	D
IFB04.1	Wissenschaftliches Arbeiten / <i>Scientific Principles</i>	2													
IFB04.2	Mathematik / <i>Mathematics</i>	4													
IFB05	Textile Grundlagen / Core Skills in Textiles	8								KL+HA	120	b	8	6	D
IFB05.1	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Fibre Material Science</i>	2													
IFB05.2	Einführung Garnerzeugung / <i>Introduction to Yarn Production</i>	2													
IFB05.3	Einführung Weberei / <i>Introduction to Weaving</i>	2													
IFB05.4	Einführung Maschentechnologie <i>Introduction to Knitting Technology</i>	2													
	Summe 1. Semester / sum semester 1					26							30		

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Benotung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 2														
IFB06	Betriebliches Rechnungswesen <i>Financial and Managerial Accounting</i>		4							KL	120	b	4	4	D
IFB07	Makroökonomie und Recht <i>Macroeconomics and Law</i>		4							KL+PA	120	b	4	4	D
IFB07.1	Makroökonomie / <i>Macroeconomics</i>		2												
IFB07.2	Rechtliche Grundlagen / <i>Legal Basics</i>		2												
IFB08	Strategisches Management <i>Strategy Management</i>		6							KL+HA	60	b	7	7	D/E
IFB08.1	Strategisches Management Vorlesung <i>Strategic Management Lecture</i>		2												D
IFB08.2	Strategisches Management Übung <i>Strategic Management Tutorial</i>		2												D
IFB08.3	Seminar Marketing <i>Seminar Marketing</i>		2												E
IFB09	Supply Chain Management und Nachhaltigkeit in der Textilen Kette / <i>Supply Chain Management and Sustainability in the Textile Chain</i>		9							KL+PA	180	b	10	6	D
IFB09.1	Supply Chain Management / <i>Supply Chain Management</i>		3												
IFB09.2	Warenkunde Textil & Bekleidung <i>Merchandise Knowledge Textiles and Clothing</i>		2												
IFB09.3	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>		4												
IFB10	Statistik <i>Statistics</i>		4							KL+LA	120	b	5	5	D
IFB10.1	Deskriptive Statistik mit Excel <i>Descriptive Statistics with Excel</i>		2												
IFB10.2	Statistik / <i>Statistics</i>		2												
	Summe 2. Semester / sum semester 2												30		

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Benotung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 3														
IFB11	Planning and Controlling, Information Systems <i>Planning and Controlling, Information Systems</i>			8						KL+PA	120	b	10	9	E
IFB11.1	Planning and Controlling <i>Planning and Controlling</i>			4											
IFB11.2	Financial Analysis Laboratory <i>Financial Analysis Laboratory</i>			2											
IFB11.3	Information Systems <i>Information Systems</i>			2											
IFB12	International Business <i>International Business</i>			8						KL	120	b	8	7	E
IFB12.1	International Textiles and Fashion Management <i>International Textiles and Fashion Management</i>			4											
IFB12.2	International Marketing <i>International Marketing</i>			4											
IFB13	Structure and Development of Sourcing Markets <i>Structure and Development of Sourcing Markets</i>			4						KL	120	b	5	4	E
IFB14	Sales Management <i>Sales Management</i>			4						CA+HA		b	7	6	E
IFB14.1	Sales Management <i>Sales Management</i>			2											
IFB14.2	Seminar Sales <i>Seminar Sales</i>			2											
	Summe 3. Semester / sum semester 3					24							30		

Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 4 Auslandsstudiensemester														
IFB15	Externes Auslandsstudiensemester <i>External Study Semester Abroad</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			x					Je nach ausländischer Hochschule / <i>according to university abroad</i>	b	30	25		
IFB15 oder alternativ nur in begründeten Härtefällen: IFB16 plus Wahlmodule gemäß §6(4) <i>IFB15 or alternatively in justified hardship cases, only: IFB16 plus elective modules according to §6(4)</i>															
IFB16	International Fashion Business Analysis Project <i>International Fashion Business Analysis Project</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			1					HA		b	10	8	E
Summe 4. Semester / <i>sum semester 4</i>													30		

Semester 5

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 5 Praktisches Studiensemester														
IFB17	Praxissemester Fashion Business <i>Internship Semester Fashion Business</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			1					PA+RE	15	u	30	0	D/E
IFB17.1	Praxissemester Fashion Business <i>Internship Fashion Business</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			x										
IFB17.2	Präsentation Projektergebnisse <i>Presentation Project Results</i>				x										
Summe 5. Semester / <i>sum semester 5</i>		1											30		

Semester 6 + 7

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of Module	Sprache language	
		1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6 Pflichtmodul / obligatory module:	1	2	3	4	5	6	7	8							
IFB18	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary Project</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					2				PA		b	5	5	D/E
	SEMESTER 6 + 7 Wahlpflichtbereich / elective modules:	1	2	3	4	5	6	7	8							
Wählen Sie insgesamt 55 Leistungspunkte. Zur Auswahl stehen die Module IFB19-IFB28 plus maximal 12 Leistungspunkte aus Modulen der Tabelle 3. <i>Elect a total of 55 ECTS credits. Elective modules are IFB19-IFB28, plus a maximum of 12 ECTS credits from modules in table 3.</i>																
IFB19	Strategische Analyse, Organisation und Personal/Strategic Analysis, Organisation and Human Resource Management	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					6				KL+HA	120	b	8	8	D/E
IFB19.1	Predictive and Prescriptive Analytics <i>Predictive and Prescriptive Analytics</i>						2									D
IFB19.2	Seminar International Textiles and Fashion Management <i>Seminar International Textiles and Fashion Management</i>						2									E
IFB19.3	Organisation und Personal <i>Organisation and Human Resource Management</i>						2									D
IFB20	Marktforschung <i>Market Research</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					4				KL	120	b	5	4	D
IFB21	Digital Commerce / Digital Commerce	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					4				KL+PA	120	b	6	6	E
IFB21.1	Digital Commerce / <i>Digital Commerce</i>						2									
IFB21.2	Project Digital Commerce / <i>Project Digital Commerce</i>						2									
IFB22	Einkauf und Beschaffung / Purchasing and Procurement	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					6				KL+TES	120	b	5	4	D
IFB22.1	Kundenorientierte Designprozesse <i>Customer Orientated Design Processes</i>						2									
IFB22.2	Einkauf und Beschaffung / <i>Purchasing and Procurement</i>						4									
IFB23	Bekleidungsproduktion /Clothing Production	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					4				MP	25	b	4	4	D
IFB23.1	Bekleidungsproduktion / <i>Clothing Production</i>						2									
IFB23.2	Praktikum Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology Internship</i>						2									

Fortsetzung Wahlpflichtbereich Semester 6 + 7 siehe folgende Seite / *Continuation of elective modules semester 6 + 7 see next page*

Fortsetzung Wahlpflichtbereich Semester 6 + 7 siehe vorhergehende Seite / *Continuation of elective modules semester 6 + 7 see previous page*

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 6 + 7 Wahlpflichtbereich / elective modules														
IFB24	Investition und Finanzierung, Unternehmensplanspiel <i>Investment and Financing, International Business Simulation</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						8		KL+PA	120	b	12	8	D
IFB24.1	Investition und Finanzierung / <i>Investment and Financing</i>							4							
IFB24.2	Unternehmensplanspiel / <i>International Business Simulation</i>							4							
IFB25	Seminar Future Business and Supply Chain Management *) <i>Seminar Future Business and Supply Chain Management *)</i> *) sinnvoll vorher, aber nicht obligatorisch, ist IFB19 *) <i>useful is IFB19 in advance, but not obligatory</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						4		HA+PA		b	6	6	E
IFB25.1	Seminar Future Business / <i>Seminar Future Business</i>							2							
IFB25.2	Seminar / Labor Supply Chain Management <i>Seminar / Laboratory Supply Chain Management</i>							2							
IFB26	Soziologie und Methoden empirischer Sozialforschung *) <i>Sociology and Methods of Empirical Social Research *)</i> *) sinnvoll vorher, aber nicht obligatorisch, ist IFB20 *) <i>useful is IFB20 in advance, but not obligatory</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						6		KL+PA	60	b	6	4	D
IFB26.1	Soziologie / <i>Sociology</i>							2							
IFB26.2	Qualitative Methoden Labor / <i>Qualitative Methods</i>							2							
IFB26.3	Quantitative Methoden Labor / <i>Quantitative Methods</i>							2							
IFB27	Leadership and Negotiating Skills <i>Leadership and Negotiating Skills</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						5		HA+PA		b	4	3	D/E
IFB27.1	Leadership / <i>Leadership</i>							2						D/E	
IFB27.2	Negotiating Skills / <i>Negotiating Skills</i>							3						E	
IFB28	Grundlagen der Textilveredlung / Textile Finishing Basics	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						4		KL+PA	120	b	4	4	D
IFB28.1	Grundlagen der Textilveredlung / <i>Textile Finishing Basics</i>							2							
IFB28.2	Labor Textilveredlung / <i>Laboratory Textile Finishing</i>							2							

Semester 8

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 8														
IFB29: Wählen Sie 6 Soft Skill Leistungspunkte aus Tabelle 3 gemäß den Angaben im Modulhandbuch <i>IFB29: Elect 6 ECTS Soft Skill credits from table 3 according to specification in module manual</i>															
IFB29	Soft Skills <i>Soft Skills</i>	siehe Tabelle 3 see table 3								siehe Tabelle 3 see table 3		u	6	0	D/E
IFB30	Projekt- & Eventmanagement <i>Project & Event Management</i>	4								CA+PA		b	4	4	D
IFB30.1	Projektmanagement <i>Project Management</i>	2													
IFB30.2	Eventmanagement <i>Event Management</i>	2													
IFB31	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren <i>Working Scientifically and Publishing</i>								x	HA		b	7	6	D/E
IFB32	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>								x	BT+MP	45	b	13	15	D/E
IFB32.1	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>									BT					
IFB32.2	Kolloquium <i>Colloquium</i>									MP	45				
Summe 8. Semester / sum semester 8													30		

Tabelle 3: Wahlmodule / Table 3: Elective Modules:

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	Wahlmodule / Elective Modules of SEMESTER 1-8														
IFB33	Business Plan Seminar <i>Business Plan Seminar</i>	nicht vorzieh- bar / <i>not earlier</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA		b	5	5	D
IFB34	Existenzgründung <i>Start-up Business</i>	nicht vorzieh- bar / <i>not earlier</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA		u	2	0	D
IFB35	Informationstechnik und Digitalisierung <i>Information Technology and Digitalization</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA			u	2	0	D/E
IFB36	Grundlagen Excel <i>Excel Basics</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA			u	2	0	D
IFB37	Ethik und Nachhaltigkeit <i>Ethics and Sustainability</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA			u	2	0	D/E
IFB38	Umwelt- und Qualitätsmanagement <i>Umwelt- und Qualitätsmanagement</i>	2							KL	120		b	2	2	D
IFB39	Lern- und Arbeitstechniken <i>Learning and Working Techniques</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA			u	2	0	D/E
IFB40	Toolbox Wissenschaftliches Arbeiten <i>Toolbox Working Scientifically</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA			u	2	0	D/E
IFB41	Kommunikation und Präsentation <i>Communication and Presentation Skills</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA			u	2	0	D/E
IFB42	International Fashion Business Exkursion <i>International Fashion Business Excursion</i>	ca. 1 Woche ca. 1 week							TES			u	1	0	D/E
IFB43	Fremdsprache 1 / <i>Foreign Language 1</i>	2							PA			b	2	2	
IFB44	Fremdsprache 2 / <i>Foreign Language 2</i>	2							PA			b	2	2	

Fortsetzung Tabelle 3 siehe folgende Seite / *Continuation of table 3 see next page*

Fortsetzung Tabelle 3 siehe vorhergehende Seite / *Continuation of table 3 see previous page*

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	Wahlmodule / Elective Modules of SEMESTER 1-8														
IFB45	Fremdsprache 3 / <i>Foreign Language 3</i>				2					PA		b	2	2	
IFB46	Fremdsprache 4 / <i>Foreign Language 4</i>				2					PA		b	2	2	
IFB47	Fremdsprache 5 / <i>Foreign Language 5</i>				2					PA		b	2	2	
IFB48	Strick- und Wirkwaren <i>Knitwear</i>		Nicht vorzieh- bar / <i>not earlier</i>		4					KL	120	b	4	4	D
IFB48.1	Strick- und Wirkwaren Vorlesung <i>Knitwear</i>				2										
IFB48.2	Praktikum Maschenwaren <i>Knitwear Laboratory</i>				2										
IFB49	Filament- und Vliestechnologie <i>Filament and Non-wovens Technology</i>		Nicht vorzieh- bar / <i>not earlier</i>		4					KL	120	b	4	4	D/E
IFB49.1	Filament- und Spultechnologie <i>Filament and Winding Technology</i>				2										
IFB49.2	Vliestechnologie <i>Non-wovens Technology</i>				2										
IFB50	Strukturen der Transportation Industrie 1 <i>Structures of Transportation Industry 1</i>				2					TES		u	2	0	D
IFB51	Strukturen der Transportation Industrie 2 <i>Structures of Transportation Industry 2</i>				2					TES		u	2	0	D
IFB52	Mode- und Designgeschichte <i>Fashion and Design History</i>				2					TES		u	2	0	D
IFB53	Designgeschichte <i>Design History</i>				2					TES		u	2	0	D
IFB54	Fotografie und Inszenierung *) wählbar in Semester 2-8 <i>Photography and Staging</i> *) <i>electable in Semester 2-8</i>				2					PA		u	2	0	D

§ 10 Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs International Fashion Business, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Studium im 1. Fachsemester beginnen.



Reutlingen, den 31.07.2023

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Global Management & Digital Competencies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Study and Examination Regulations for the Master Degree Programme Global Management & Digital Competencies leading to the degree of Master of Science (M.Sc.)

Vom: 27.07.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 14.07.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 27.07.2023 zugestimmt.

Based on §32 par. 3, sentence 1 in combination with §19 par. 1 sentence 2 no. 9 of the Law on Higher Education Institutions in Baden-Württemberg (State Law on Higher Education – LHG) of 1.04.2014 (GBl. S. 99), last modified by Art. 8 of the law of 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) as well as §1 par. 2 of the General Study and Examinations Regulations for Bachelor and Master Degree Studies of Reutlingen University (StuPro) of 23.05.2022, the Senate of Reutlingen University agreed the following regulations on 14.07.2023. These were approved by the President of Reutlingen University on 27.07.2023.

§ 1 Ziel

Dieser Masterstudiengang soll die Absolventinnen und Absolventen für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen in einem Zeitalter der digitalen Transformation qualifizieren. Dabei stehen folgende Ziele im Fokus:

- Vermittlung theoretischen und praktischen Managementwissens von Fertigkeiten auf fachlich fortgeschrittenem Niveau.
- Vermittlung moderner betriebswirtschaftlicher Lösungsansätze und Managementmethoden, um die organisatorischen und technologischen Herausforderungen global operierender Unternehmen zu bewältigen.



- Vermittlung der erforderlichen Fähigkeiten zur Analyse von Daten, zum Management von Technologien und zur Beherrschung des Tempos und der Prozesse von Innovationen.
- Entwicklung sehr guter Fremdsprachenkenntnisse, da das gesamte Programm in englischer Sprache durchgeführt wird.
- Entwicklung fundierter Kenntnisse des globalen Unternehmensumfelds sowie einer ausgeprägten Sensitivität für internationale kulturelle Unterschiede.
- Stärkung der Initiative und Kreativität der Teilnehmer bei der Identifikation und Erarbeitung von Lösungsansätzen für Management-Probleme. Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen steht daher die Bearbeitung von Fallstudien, bei der die Studierenden projektorientierte Teamarbeit und interdisziplinäres Denken trainieren.
- Entwicklung einer kritischen, ethischen sowie globalen Denkweise, um erfolgreich in einem globalen Managementkontext arbeiten zu können.
- Stärkung der Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§1 Objective

This master degree programme aims to qualify graduates for global leadership, management and expert positions in companies in all sectors and organisations in an era of digital transformation. To this end the following objectives will be pursued:

- Imparting of advanced theoretical and practical management subject knowledge and skills.
- Imparting of modern business solutions and management methods to deal with the organisational and technological challenges which face corporations with global operations.
- Equipping students with the requisite skills to analyse data, to manage technologies and to have a grasp on the pace and processes surrounding innovation.
- Development of very good English language skills as the entire programme is taught in English language.
- Development of a sound knowledge of the global business context as well as a high degree of sensitivity towards international cultural differences.
- Reinforcement of students' initiative and creativity in the identification of and development of solutions for management problems. Case Studies, therefore, play a central role in classes, training students to work in teams on projects and to think in an interdisciplinary manner.
- Development of a critical, ethical as well as global outlook in order to successfully work in a global management context.
- Reinforcement of the ability to undertake independent academic work.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (15 Monaten), von denen das erste Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen (Brock University, St. Catharines; Dublin City University (DCU), Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen und Università Cattolica del Sacro Cuore (UCSC), Piacenza) und die zwei übrigen Semester an der Hochschule Reutlingen studiert werden. Der Studiengang wird je nach Vereinbarungen mit den einzelnen Partnerhochschulen sowohl als Einzelabschluss- als auch als Doppelabschluss-Programm angeboten. Doppelabschlüsse werden in Kooperation mit der DCU (M.Sc. Global Management (Digital Disruption)) and NEOMA Business School (M.Sc. Global Management) angeboten.

§ 2 Academic Title/ Duration

The consecutive Master Degree Programme (Master of Science) consists of three semesters (15 months), of which the first semester is studied at one of the international partner universities (Brock University, St. Catharines; Dublin City University (DCU), Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen and Università Cattolica del Sacro Cuore (UCSC), Piacenza) and the remaining two are spent at Reutlingen University. This programme will be offered as both single and double degree versions depending on the agreements with the individual partner universities. Double degrees will be offered with DCU (M.Sc. Global Management (Digital Disruption)) and NEOMA Business School (M.Sc. Global Management).

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit den ausländischen Partnerhochschulen Brock University, St.Catharines, Kanada, Dublin City University, Dublin, Irland, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Frankreich und Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza, Italien durchgeführt, die insgesamt Mitglieder im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.
- (2) Sowohl Studieninhalte als auch Prüfungsverfahren wurden von allen beteiligten Partnern untereinander abgestimmt. Dem entsprechend werden die jeweils erworbenen Kompetenzen und erbrachten Prüfungsleistungen von der das Abschlusszeugnis vergebenden Hochschule voll anerkannt; bzw. bei der Vergabe eines Doppelabschlusses von beiden Partnerhochschulen anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte, von denen 60 ECTS-Leistungspunkte an der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Partnerhochschule erworben werden.
- (4) Alle Studierenden verbringen den ersten Studienabschnitt an einer der ausländischen Partnerhochschulen.

- (5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für die Studienabschnitte an der Hochschule Reutlingen (2. und 3. Studienabschnitt) ist in Tabelle 1 im Anhang geregelt.
- (6) Wahlpflichtmodule (Regional Electives) werden im 1. und 2. Studienabschnitt angeboten. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die Wahlpflichtmodule erweitert werden. Allerdings besteht keinen Anspruch auf alle Wahlpflichtangebote in jedem Semester.
- (7) Alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben, müssen ein 900 Stunden umfassendes (6-monatiges), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation des künftigen Berufsfelds am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Sofern Studierende über ausreichende Praxiserfahrung nach ihrem Bachelor-Abschluss verfügen, kann diese entsprechend anerkannt werden.

§ 3 Programme Structure

- (1) The study programme is jointly offered by the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and its international partner universities Brock University, St. Catharines, Canada; Dublin City University, Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen and Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza, all of which are members of the consortium International Partnership of Business Schools (IPBS).
- (2) Both the programme content and the examination process have been agreed by all of the participating institutions. Hence, the competencies and grades achieved at the relevant partner university will be fully recognised by the degree-awarding institution or institutions in accordance with whether the degree is a single or double one.
- (3) Upon successful completion of the study programme, students will obtain 90 ECTS-Credits, of which 60 ECTS will be obtained at the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and 30 ECTS at the international partner university.
- (4) All students spend the first Study Block at one of the international partner universities.
- (5) The Curriculum (Module Overview) for the Study Blocks at Reutlingen University (Study Blocks 2 and 3) can be found in Table 1 in the Appendix.
- (6) Regional Electives will be offered in Study Blocks 1 and 2. The Examinations Board can decide to extend the list of Regional Electives offered. There is no compulsion, however to offer all Regional Electives each semester.
- (7) Any student entering the programme with a six-semester Bachelor degree (180 ECTS) must complete an integrated 900 hour (six month) compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before being allowed to proceed to Study Block 3 (Master's Thesis). Where students possess sufficient relevant work experience post graduation from their Bachelor degree, this may be accredited in lieu.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Studiengang ist Zulassungsvoraussetzung für den 2. Studienabschnitt an der Fakultät ESB Business School die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) an der Fakultät ESB Business School ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts. Für alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS-Credits) aufgenommen haben, ist zusätzlich die Absolvierung des integrierten Pflichtpraktikums vor Beginn des dritten Studienabschnitts erforderlich.

§ 4 Prerequisites

- (1) In addition to the general prerequisites for admission to the study programme, to progress to Study Block 2 students must have participated in the classes and successfully passed all the modules in Study Block 1.
- (2) To progress to Study Block 3 (Master's Thesis) at the Faculty ESB Business School, students must have participated in classes and passed all modules in Study Block 2. Any student who entered the programme with a 6-semester bachelor degree (180 ECTS) is additionally required to do the integrated compulsory internship before proceeding to Study Block 3.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum gilt nur für Studierende, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS-Credits) aufgenommen haben. Diese Studierenden müssen ein sechsmonatiges (900 Stunden), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Das Praktikum wird von der Fakultät ESB Business School betreut und geregelt. Der Praktikumsinhalt muss im Voraus von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt werden. Vorgelegt werden muss ein von der oder vom Studierenden und Unternehmen unterschriebener Praktikumsvertrag mit Angabe der Dauer und Art der Tätigkeit sowie ein 15-seitiger Praktikumsbericht. Die Fakultät ESB Business School vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Credits.

§ 5 Internship

The compulsory internship is only for students who entered the programme with a six-semester bachelor degree (180 ECTS-Credits). These students must complete a six-month (900 hours) integrated compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before beginning Study Block 3 (Master's Thesis). The internship will be supervised and regulated by the Faculty ESB Business School. The content of the internship must be approved in advance by the Programme Director. Students are required to submit a contract for the internship, signed by the student and the company, showing duration and content of the work

experience as well as a 15-page report on the internship. The Faculty ESB Business School will award 30 ECTS for this internship if successfully completed according to these regulations.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in Tabelle 1 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, und welchen Umfang diese hat.

§ 6 Assessment Types and Forms

The type and form of assessment for each module (in accordance with §6 (1) of the General Study and Examination Regulations) is detailed in Table 1 in the Appendix.

§ 7 Prüfungen, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Für die Module, die von den Partnerhochschulen im 1. Studienabschnitt angeboten werden, gelten die jeweiligen lokalen Regelungen.
- (2) Entsprechend § 10 (3) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen besteht der kleine Prüfungsausschuss des Studiengangs aus drei Professorinnen oder Professoren.
- (3) Die Prüfungstermine für die Klausuren in allen Modulen des 2. Studienabschnitts werden zu Beginn des 2. Studienabschnitts von der Prüferin oder vom Prüfer angekündigt. Die Anmeldung zur Prüfung wird mit dem Prüfungsamt der Hochschule Reutlingen abgestimmt und den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt. Alle Studierenden sollen an den für ihren Studienabschnitt festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als erfolglose und dem entsprechend „nicht bestandene“ Prüfungsleistung, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des M.Sc. Global Management & Digital Competencies Studienganges unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer oder eines Studierenden hat diese oder dieser unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist dem Studierenden mitzuteilen.
- (4) Für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt haben und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, wird zeitnah nach dem Prüfungstermin ein Nachholprüfungstermin angesetzt. Der genaue Termin wird von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Studiendekanin oder vom Studiendekan festgelegt und bekannt gemacht.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt Termine für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen fest und informiert hierzu die Studierenden. Art

und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (2), (3) und (4) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 7 Examinations, Make Up and Repeat Examinations

- (1) For the modules offered by the partner universities in Study Block 1, their local regulations apply.
- (2) In accordance with §10, paragraph 3 of the General Study and Examination Regulations, this programme will have a small Examinations Board consisting of three Professors.
- (3) The examination dates for the written examinations in all modules for Study Block 2 will be announced by the examiner at the beginning of Study Block 2. The period of registration for all exams will be decided in agreement with the Examinations Office of Reutlingen University and announced to the students in good time. All students must complete the assessment foreseen for the Study Block. Students failing to complete an element of assessment without good reason will be awarded a fail for this element. Any student having valid reason for not being able to take an element of assessment, needs to communicate this immediately in writing to the Head of the Examination Board of the M.Sc. Global Management & Digital Competencies. In case of illness, students need to immediately provide a doctor's note stating the reasons why they are unable to take the examination as well as the expected duration of the illness. The Head of the Examinations Board will decide whether or not these reasons will be recognised. If the reasons are considered valid, the student is given a make-up opportunity. The decision of the Board needs to be communicated to the student.
- (4) Any student missing an assessment date for a reason that has been considered valid, will be given a make-up assessment date as soon as possible after the original assessment date. The exact date will be set by the examiner and the Programme Director and communicated to the student.
- (5) The Examinations Board will set dates for repeat examinations and communicate these to the students. The type of examination as well as its timing will be communicated in the normal university manner at least one week before the actual examination. Paragraphs (2), (3) and (4) pertain also to repeat examinations.

§ 8 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der ausländischen Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed Module Structure, die mit den teilnehmenden IPBS Partnerhochschulen gemeinsam festgelegt wurde (vgl. Tabelle 2), ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul im Umfang von 30 ECTS eingehen. Dieses Modul im 1. Studienabschnitt heißt „International Partner Module“, und wird mit 30 ECTS-Leistungspunkten unter Zugrundelegung der

an der ausländischen Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote angerechnet. Falls die ausländische Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet.

- (2) Die Durchschnittsnote für die im Ausland absolvierten Module wird in das an der Hochschule Reutlingen übliche Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit den Partnerhochschulen vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 3 im Anhang) vorgenommen.

§ 8 Study Block at the Partner University

- (1) The modules completed abroad will be regulated by the local regulations of the relevant international partner university. Table 2 (Agreed Module Structure) shows the agreed structure of the modules that are studied abroad. The concrete organisation is agreed upon on an ongoing basis. Hence, the modules completed at the individual international partner schools will be recorded as one module. This module in Study Block 1 is called "International Partner Module". Credits obtained at the international partner university will be recognized as 30 ECTS and will be evaluated according to the final grade point average achieved at the respective international partner university. Should the international partner university not calculate a final grade point average for the study block, a weighted average will be calculated on the basis of the completed modules and their associated credits.
- (2) The grade point average for the modules taken abroad will be converted into the grading system used by Reutlingen University. All grades will be converted according to the grade conversion table which has been agreed with each participating partner university (see Table 3 in the Appendix).

§ 9 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungs- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 9 Language of Instruction

The language of instruction and examination is English.

§ 10 Abschlussarbeit

- (1) Das Modul Master-Thesis soll darlegen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können. In diesem Modul werden insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Modulprüfung umfasst die beiden Prüfungsformen Master-Thesis (MT) und Kolloquium (mündliche Prüfung, MP). Beide Teile müssen jeweils mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, um das Modul Master-Thesis in Gänze zu bestehen. Die Modulnote im Modul Master-Thesis setzt sich zu zwei Dritteln aus der Bewertung der Prüfungsform Master-Thesis (MT) und zu einem Drittel aus der

Bewertung der Prüfungsform Kolloquium (MP) zusammen.

- (2) Der Bearbeitungszeitraum der Master Thesis beträgt maximal 6 Monate. Studierende können ihre Master-Thesis auch nach einem kürzeren Zeitraum einreichen.
- (3) Für die Master-Thesis sind drei Modelle möglich:
 - a) Modell 1 Theory/Practice: theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen Literatur sowie eigener empirischer Datenerfassung oder
 - b) Modell 2 Theory: umfassende theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen akademischen Literatur oder
 - c) Modell 3 Company-based Project: wissenschaftliche Bearbeitung eines praktischen Projekts bei einem Unternehmen.

Die Wahl des Thesis-Modells kann durch die Wahl der Partnerhochschule festgelegt sein.

- (4) Der Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Thesis ist abhängig vom gewählten Thesis-Modell und dem gegebenenfalls noch vor der Schreibphase zu absolvierenden Pflichtpraktikum. Die Bearbeitungsfrist für die Thesis beginnt mit dem Datum der Anmeldung der Thesis.
- (5) Die Master-Thesis wird von mindestens einem Hochschullehrenden der Hochschule Reutlingen betreut und begutachtet. Zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann eine Praktikumsbetreuerin bzw. Betreuer aus einem Unternehmen oder eine Lehrende oder Lehrender einer Partnerhochschule des ersten Studienabschnitts sein.
- (6) Die Master-Thesis wird in englischer Sprache, oder sofern vom Prüfer und Prüfungsausschuss genehmigt, in deutscher Sprache abgefasst.
- (7) Das Kolloquium wird als Online-Prüfung nach § 5 a der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen durchgeführt.
- (8) Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch ein schriftliches Gutachten der Prüferin bzw. des Prüfers und der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die separaten Bewertungen beider Prüferinnen bzw. Prüfer gehen gleichgewichtet in die Bewertung der Master-Thesis ein. Die Durchführung und Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch dieselben Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Kolloquium wird gemeinsam von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.

§ 10 Master's Thesis

- (1) The module Master's Thesis is intended to demonstrate that students are able to independently methodically work on a problem in their field of study within a specified period of time on a scientific basis. A total of 25 ECTS credit points are awarded in this module. A total of 25 ECTS credits are awarded in this module. The module examination comprises the two examination forms

Master thesis (MT) and colloquium (oral examination, MP). Both parts must each be evaluated with a grade of 4.0 or better in order to pass the Master-Thesis module in its entirety. The module grade in the Master-Thesis module is composed of two thirds of the evaluation of the examination form Master-Thesis (MT) and one third of the evaluation of the examination form colloquium (MP).

- (2) The maximum time period for the Master's thesis is 6 months. Students may also submit their Master's thesis after a shorter period.
- (3) Three models are possible for the Master's thesis:
 - a) Model 1 Theory/Practice: Theoretical treatment of a topic consisting of a literature review and the student's own empirical data collection or
 - b) Model 2 Theory: Comprehensive theoretical treatment of a topic using appropriate academic literature or
 - c) Model 3 Company-based Project: Academic treatment of a practical project in a company.

The choice of the thesis model will in some cases be determined by the study track being pursued.

- (4) The registration date for the Master's thesis depends on the chosen thesis model and, if applicable, the compulsory internship to be completed before the writing phase. The time limit for the thesis begins with the date of registration of the thesis.
- (5) The Master's thesis will be supervised and assessed by at least one university lecturer at Reutlingen University. The second examiner can be an internship supervisor from a company or a lecturer from a partner university of study block 1.
- (6) The Master's thesis is to be written in English, or, if permission is granted by the Examiner and the Examinations Board, it may be written in German
- (7) The colloquium is conducted as an online examination according to § 5 a of the General Study and Examination Regulations for Bachelor's and Master's Degree Program at Reutlingen University.
- (8) The Master's thesis is evaluated in a written report by the examiner and the second examiner, who is appointed by the examination board. The separate evaluations of both examiners are equally weighted in the evaluation of the Master's thesis. The colloquium is conducted and evaluated by the same examiners. The colloquium is evaluated jointly by both examiners.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1. Voraussetzung für die Anerkennung von Noten der Partnerhochschule ist, dass die jeweiligen Module im Notensystem des Partners als bestanden gelten.

§ 11 Calculation of Final Grade

The final grade will be calculated using the weighted average of the module and master's thesis grades in accordance with Table 1. Prerequisite for the recognition of grades for modules taken at the Partner university is that the grades for these modules are considered passing grades in the partner's local grade system.

§ 12 Qualitätssicherung zwischen den Partnerinstitutionen im 1. und 2. Studienabschnitt

Teilnehmende Partnerhochschulen können während des 2. Studienabschnitts einen Vertreter an die Fakultät ESB Business School entsenden, um die Gleichwertigkeit der Qualitätsanforderungen sicherzustellen. Diese Möglichkeit steht im Gegenzug der Fakultät ESB Business School für den 1. Studienabschnitt offen.

§ 12 Quality Control between Partner Institutions in Study Blocks 1 and 2

Participating partner universities are free to send a representative to the Faculty ESB Business School during Study Block 2 to ensure uniform quality levels. This option is also open to the Faculty ESB Business School for Study Block 1.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Global Management & Digital Competencies, Master of Science (M.Sc.), die ab dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium beginnen.

§ 13 Legal Validity/Interim Arrangements

These Study and Examinations Regulations come into effect on the XX.XX.2023. They are valid for all students of the Master of Science (M.Sc.) Global Management & Digital Competencies who commence their studies from the Winter Semester 2023/24.

Reutlingen, den 27.07.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen/Appendices: Tabelle/Table 1: Curriculum
 Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure
 Tabelle 3: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables

Tabelle/Table 1: Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot)

Module/ Courses		ECTS in Study Block			Contact hours per week/ Workload			Type of module	Language	Assessment	Weighting of grade
		1	2	3	h/ week	Self study	Total workload				
M1	International Partner Module	30					900		English	According to partner regulations	30/90
M2	Statistics for Business		5		2	120	150	core	Engl.	CA+KL2	5/90
M3	Data Analytics & Visualisation		5		2	120	150	core	Engl.	PA+CA	5/90
M4	International Finance & Risk Management		5		2	120	150	core	Engl.	KL2	5/90
M5	Regional Elective 1: Smart Operations Management		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	PA	5/90
M6	Regional Elective 2: Leadership in a Digitalized World		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	PA	5/90
M7	Regional Elective 3: Consulting Skills for Digital Transformation		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	PA	5/90
M8	Research Methods			5	2	120	150	core	Engl.	CA+HA	5/90
M9	Master's Thesis			25			750	core	Engl.	MT+MP	25/90
M10	Compulsory integrated Internship		30				900		Depends on country	PR	Unbenotet/ ungraded
Summe/ Sum		30	30	30			2700				90/90

M10 Compulsory integrated internship is only completed by students entering the programme with 180 ECTS. This internship must be completed after Study Block 2 before progressing to the thesis stage. This ensures that all graduates achieve 300 ECTS on graduation. This is graded on a pass/fail basis

- CA Continuous Assessment
- KL# Klausur mit Zeitangabe in h / written exam including timeframe in h
- HA Hausarbeit / individual Research Paper
- MP Mündliche Prüfung / oral examination
- MT Masterthesis / Master's thesis
- PA Projektarbeit / project work (may include written composition or presentation)

Tabelle 2/Table 2: Agreed Module Structure

Study Block 1 (30 ECTS)	Study Block 2 (30 ECTS)	Study Block 3 (30 ECTS)
Canada/France/Ireland/Italy (5/6 ECTS/Module)	Germany (5 ECTS/Module)	Germany
Core Modules Advanced Global Strategy Advanced International Business Advanced International Marketing	Core Modules (15 ECTS) Statistics for Business Data Analytics & Visualisation International Finance & Risk Management	Research Methods (5 ECTS) Master's Thesis (25 ECTS)
Regional Basket (In Total minimum 12 ECTS) e.g. Cross Cultural Agility Economic Geography & GeoPolitics Business Process Innovation Internet and Social Media Marketing Augmented Reality Marketing International Negotiation Skills Personal Branding & Career Management Sustainability Management Advanced Economic Scenario Analysis Global Challenges & Impacts Enterprise Talent and Culture Electives	Regional Basket (15 ECTS) Smart Operations Management Leadership in a Digitalized World Consulting Skills for Digital Transformation	

Tabellen 3/Tables 3: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables



Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table

ESB Business School and NEOMA Business School



NEOMA Business School Reims/Rouen	ESB Business School Reutlingen
18.0-20.0	1.0
17.9-17.2	1.1
17.1-16.4	1.2
16.3-15.4	1.3
15.3-14.8	1.4
14.7-14.0	1.5
13.9-13.8	1.6
13.7-13.6	1.7
13.5-13.4	1.8
13.3-13.2	1.9
13.1-13.0	2.0
12.9-12.8	2.1
12.7-12.6	2.2
12.5	2.3
12.4	2.4
12.3	2.5
12.2	2.6
12.1-12.0	2.7
11.9-11.8	2.8
11.7-11.6	2.9
11.5-11.4	3.0
11.3-11.2	3.1
11.1-11.0	3.2
10.9-10.8	3.3
10.7-10.6	3.4
10.5	3.5
10.4	3.6
10.3	3.7
10.2	3.8
10.1	3.9
10.0	4.0 Pass
<10.0	5.0 Fail

ECTS	Università Cattolica del Sacro Cuore	ESB Business School Reutlingen
A	30 e lode	1,0
	30	1,1
	30	1,2
	30	1,3
	29	1,4
	29	1,5
B	28	1,6
	28	1,7
	28	1,8
	27	1,9
	27	2,0
	27	2,1
	27	2,2
	26	2,3
	26	2,4
	26	2,5
C	25	2,6
	24	2,7
	24	2,8
	23	2,9
	23	3,0
D	22	3,1
	22	3,2
	21	3,3
	21	3,4
	20	3,5
E	19	3,6
	19	3,7
	18	3,8
	18	3,9
	18	4,0

DCU	ESB Business School Reutlingen
100-80	1.0
79-78	1.1
77-76	1.2
75-74	1.3
73-72	1.4
71-70	1.5
69	1.6
68	1.7
67	1.8
66	1.9
65	2.0
64	2.1
63	2.2
62	2.3
61	2.4
60	2.5
59	2.6
58	2.7
57	2.8
56	2.9
55	3.0
54	3.1
53	3.2
52	3.3
51	3.4
50	3.5
49	3.6
48	3.6
47-46	3.7
45-44	3.8
43-42	3.9
41-40	4.0
<40	5.0

**Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table
ESB Business School and Brock University**

Brock %	Brock Letter	ESB Business School Reutlingen
100	A+	1,0
99	A+	1,0
98	A+	1,0
97	A+	1,0
96	A+	1,1
95	A+	1,1
94	A+	1,1
93	A+	1,1
92	A+	1,2
91	A+	1,2
90	A+	1,2
89	A	1,3
88	A	1,3
87	A	1,4
86	A	1,4
85	A	1,5
84	A	1,5
83	A	1,6
82	A	1,6
81	A	1,7
80	A	1,7
79	B	1,8
78	B	1,8
77	B	1,9
76	B	1,9
75	B	2,0
74	B	2,0
73	B	2,1
72	B	2,1
71	B	2,2
70	B	2,3

69	C	2,4
68	C	2,5
67	C	2,6
66	C	2,7
65	C	2,8
64	C	2,9
63	C	3,0
62	C	3,1
61	C	3,2
60	C	3,3
59	D	3,4
58	D	3,5
57	D	3,6
56	D	3,7
55	D	3,8
54	D	3,8
53	D	3,9
52	D	3,9
51	D	4,0
50	D	4,0
<50	F	5,0

Richtlinie zur Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen) der Hochschule Reutlingen

(Geschenkerichtlinie)

Richtlinie zur Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen) der Hochschule Reutlingen.....	1
Präambel	2
1. Geltungsbereich	2
2. Grundsatz	2
3. Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile.....	3
4. Zustimmung-/Genehmigungspflichtige Zuwendungen	4
5. Generell erteilte Zustimmung zu Zuwendungen.....	6
6. Bewirtungen	7
7. Beachtung sonstiger Regelungen	8
8. Rechtsfolgen bei Verstoß	8
9. Berichtspflicht	8
10. Ansprechpartner/-in	8
11. Umsetzung und Bekanntgabe der Richtlinie	8
12. In-Kraft-Treten	8
Anlage 1	9
§ 42 BeamtStG.....	9
§ 71 BBG	9
§ 3 Abs. 3 TV Öffentlicher Dienst der Länder	10
§ 331 StGB Vorteilsannahme	10
§ 332 StGB Bestechlichkeit	10
§ 333 StGB Vorteilsgewährung.....	11
§ 334 StGB Bestechung	11
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung.....	12
§ 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung.....	12

Geschenkerichtlinie

Präambel

Das Vertrauen in die Objektivität und Integrität der in der Hochschule Reutlingen (HSRT) tätigen Beschäftigten ist ein hohes und schützenswertes Gut. Die nachfolgende, vom Präsidium am 23.11.2022 beschlossene, letztmalig am 22.09.2023 geänderte Richtlinie zur Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen), soll Rechtssicherheit und -klarheit sowie Transparenz für die Beschäftigten herstellen. Die Richtlinie dient dem Schutz der Beschäftigten der HSRT und soll diese vor Manipulationsversuchen schützen sowie die Beschäftigten dabei unterstützen, Korruptionsrisiken frühzeitig zu erkennen und Gesetzesverstöße zu vermeiden. Mit dieser Richtlinie soll zudem eine einheitliche Verfahrensweise an der HSRT sichergestellt werden.

Grundlage dieser Richtlinie sind § 42 BeamtStG, § 3 Abs. 3 TV-L, die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV), die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen¹.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der HSRT in Bezug auf Zuwendungen durch Dritte. Sie findet keine Anwendung auf

- die Annahme und Verwendung von Drittmitteln zu Gunsten der HSRT sowie
- Leistungen privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zur Förderung von Tätigkeiten der HSRT (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen),
- Forschungszulagen gem. § 60 Landesbesoldungsgesetz und § 8 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung - LBVO),

die unter Einhaltung der für die HSRT geltenden Regelungen erfolgt sind.

2. Grundsatz

Sowohl für Beamtinnen und Beamte (nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG) als auch für Tarifbeschäftigte, Arbeitnehmer, Praktikanten und Auszubildende nach entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen, zum Beispiel § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L, gilt das Verbot, Belohnungen,

¹ VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 - Az.: 1-0316.4/74 - (GABl. Nr. 2, S. 55) in Kraft getreten am 1. Januar 2013

Geschenkerichtlinie

Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt beziehungsweise mit Bezug auf ihre Tätigkeit anzunehmen, ohne dass die zuständige Stelle zugestimmt hat.

Beschäftigte der HSRT (dazu zählen auch die Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie die emeritierten Professorinnen und Professoren) sowie ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte haben jeden Anschein zu vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung in der HSRT für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Ein besonders strenger Maßstab ist anzulegen, sofern die Zuwendung im zeitlichen Zusammenhang mit Amtshandlungen (z. B. Prüfungen/Notenvergaben/Vertragsabschlüsse) steht. Besondere Zurückhaltung ist auch bei Geschenken einzelner, tatsächlich oder potentiell abhängiger Personen (z.B. Geschenke von Studierenden vor oder nach einer Prüfung) zu wahren. Ausnahmen kann es nur in Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des/der Dienstvorgesetzten, es sei denn, es läge ein Fall einer generell erteilten Zustimmung (gem. Ziffer 5/6) vor.

Zuständiger Dienstvorgesetzter für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen ist für die Gruppe der Hochschullehrenden und Beamten der Präsident oder die Präsidentin. Für alle anderen Beschäftigten der Hochschule ist die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig. Für die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder ist das Wissenschaftsministerium zuständig.

Für den Fall, dass eine Person versucht die Aufgabenerledigung eines Hochschulangehörigen durch das Angebot von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen, ist dies unverzüglich und unaufgefordert dem Beauftragten für Korruptionsprävention mitzuteilen.

Die einschlägigen tarifrechtlichen Regelungen, die Vorschriften des Beamtenrechts und die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte der HSRT keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell objektiv besserstellen. Hierunter sind insbesondere Zuwendungen in Form von Geld, Sachwerten, geldwerten Leistungen oder sonstigen tatsächlichen Besserstellungen zu verstehen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewandt werden, wenn sie bei dem/der Beschäftigten zu einer Ersparnis führen oder wenn sie Beschäftigte in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen.

Neben Geldzahlungen (in bar, aber z.B. auch Darlehen), die auf keinen Fall angenommen werden dürfen, und Sachwerten kommen auch alle anderen Leistungen als Zuwendungen in Betracht. Das sind **beispielsweise**:

Geschenkerichtlinie

- Die Überlassung von Gegenständen zum privaten Gebrauch oder Verbrauch ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, PC's, Laptops o.ä.);
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets;
- Begünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde etc.;
- Eine in der Höhe unangemessene Vergütung bei - auch genehmigten - Nebentätigkeiten wie Gutachten, Vorträgen, Beratung, etc.
- Preisgelder im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ehrung, wenn die Auswahl des/der Preisträger/in nicht durch eine Nominierung und/oder ein unabhängiges Komitee erfolgt ist.
- Sonstige Zuwendungen und Geschenke jeder Art (z.B. Sachwerte wie Schmuck, Spirituosen, Geburtstags- und Weihnachtspräsente), Einladungen mit Bewirtungen ohne erkennbaren dienstlichen Bezug und/oder auf einem Niveau, das in keinem Verhältnis (im Sinne der Ziffer 6) zu dem Dienstgeschäft steht;
- Kostenlose oder günstige Gewährung von Unterkunft ohne erkennbaren dienstlichen Bezug und/oder auf einem Niveau, das in keinem Verhältnis zu dem Dienstgeschäft steht;
- Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung;
- Erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnisse oder Erbeinsetzung).

Ein Bezug zum Amt bzw. zur Tätigkeit (Dienstbezug) liegt vor, wenn sich die zuwendende Person davon bestimmen oder mitbestimmen lässt, dass die/der Beschäftigte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat bzw. eine bestimmte Tätigkeit ausübt. Ausreichend ist dabei ein allgemeiner Dienstbezug, etwa zur dienstlichen Stellung der beschäftigten Person. Ein Zusammenhang mit der Dienstausübung oder einer konkreten Diensthandlung ist nicht erforderlich.

Annahme bedeutet die tatsächliche Entgegennahme der Zuwendung. Eine Annahme liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Benutzen oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn die Zuwendung unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird. Für die Annahme reicht auch schlüssiges Verhalten aus.

4. Zustimmungs-/Genehmigungspflichtige Zuwendungen

Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, haben die Beschäftigten jeweils im Einzelfall rechtzeitig vor der Annahme von Geschenken und Belohnungen die Zustimmung zur Annahme der Zuwendung, mittels Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (verfügbar im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>) zu beantragen. Der Antrag ist per Mail an Korruptionspraevention@Reutlingen-University.DE zu richten. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich (z. B. ein Geschenk wird unvorhergesehener Weise überreicht und kann nicht abgelehnt werden), ist die Genehmigung unverzüglich nachträglich zu beantragen.

Geschenkerichtlinie

Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Fall der generell erteilten Zustimmung i.S.d. Ziffern 5 oder 6 vorliegt).

Der Antrag auf Zustimmung/nachträgliche Genehmigung ist für jeden Einzelfall zu stellen.

Die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung der Annahme einer Zuwendung darf nur dann erteilt werden, wenn:

- die Annahme der Zuwendung nicht bereits generell unzulässig ist (so etwa bei Geldzuwendungen, Zuwendungen, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen -z. B. bei einem Zusammenhang von Zuwendung und dienstlicher Handlung, Zuwendungen, die nach Art und Zweck, Anlass und Umständen unangemessen sind), oder
- durch die Annahme der Zuwendung die objektive Aufgabenerfüllung der/des Beschäftigten nicht beeinträchtigt werden kann, oder
- die Annahme der Zuwendung bei der zuwendenden oder einer dritten Person nicht den Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt,

und von Seiten der zuwendenden Person erkennbar und zweifelsfrei keine Beeinflussung des dienstlichen Handelns der/des Beschäftigten beabsichtigt ist.

Die Genehmigung/Zustimmung hängt ansonsten von den konkreten Umständen ab und ist schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Dabei vermag allein die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, eine Zustimmung zur / die Genehmigung der Annahme nicht zu rechtfertigen.

Die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Fall einer generell erteilten Zustimmung i.S.d. Ziffer 5 b) Unterpunkt 4 oder 6 vorliegt.

Die Zustimmung oder die nachträgliche Genehmigung kann mit einer Auflage verbunden werden, z.B. dienstliche Nutzung der Zuwendung oder Ablieferung an die HSRT. Der/die Dienstvorgesetzte entscheidet über die weitere Verwendung (z.B. bei Büchern Abgabe an die Bibliothek, bei sonstigen Geschenken Ausstellung in der Fakultät, gegebenenfalls dienstliche Verwendung).

Die Zustimmung oder die nachträgliche Genehmigung ist ausnahmsweise mit der Aufforderung zu versehen, den Vorteil oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert der HSRT abzuliefern, wenn dem/der Beschäftigten der Vorteil offensichtlich als Repräsentant/-in der HSRT überreicht worden ist oder die Ablehnung der Annahme als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs der Höflichkeit aufgefasst werden würde. Wird die nachträglich beantragte Genehmigung abgelehnt, ist die Zuwendung grundsätzlich an die zuwendende Person zurückzugeben, es sei denn

Geschenkerichtlinie

- die Rückgabe wäre als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs der Höflichkeit aufzufassen oder
- dass die zuwendende Person die Rücknahme verweigert hat oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern wird oder
- die Rückgabe wäre mit einem Aufwand verbunden, der zum objektiven Wert des Vorteils außer Verhältnis steht.

In den vorgenannten Fällen ist die Zuwendung an die HSRT und konkret an den/die Dienstvorgesetzte/en abzuliefern, diese/r entscheidet über die weitere Verwendung.

In den Fällen der Ablieferung soll die zuwendende Person davon unterrichtet werden.

5. Generell erteilte Zustimmung zu Zuwendungen

a) Zuwendungen mit Anzeigepflicht

Keiner Genehmigung bedarf eine Zuwendung, die einen Wert bis maximal **35,00 €** hat. Jedoch müssen auch diese Zuwendungen angezeigt werden. Hierfür ist das vorgesehene Formular zu verwenden (verfügbar im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>). Das Formular ist per Mail an Korruptionspraevention@Reutlingen-University.DE zu richten.

Die Wertgrenze gilt für Zuwendungen je Zuwendungsgeber und Empfänger/in. Der Betrag gilt in der Summe pro Kalenderjahr, mehrere Zuwendungen des gleichen Zuwendungsgebers werden kumuliert.

Zuwendungen von Mitgliedern einer Personengruppe (z. B. Semester- oder Projektgruppe) werden dieser zugerechnet. Die Zurechnung gilt auch für Zuwendungen durch Angehörige eines Dritten (z. B. Unternehmen, Einrichtungen, Institutionen, Drittmittelgeber, sonstige Zuwendungsgeber). Beispiel: Erhält z. B. ein/e Professor/in eine Zuwendung von einer/einem Mitarbeiter/in eines Unternehmens in Höhe von 25 Euro, darf sie/er von einer/einem Mitarbeiter/in desselben Unternehmens nur noch eine weitere Zuwendung in Höhe von 10 Euro ohne gesonderte Genehmigung annehmen. Die generell erteilte Zustimmung kann im Einzelfall durch die/den Dienstvorgesetzte/en widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

Die Annahme einer Zuwendung eines/r einzelnen Studierenden ist ohne gesonderte Genehmigung nicht zulässig; d. h. eine genehmigungsfreie Zuwendung kann bis zur Wertgrenze nur durch mehrere Studierende gemeinsam erfolgen.

Hinsichtlich der anzeigepflichtigen Zuwendungen haben der/die Beschäftigte und die/der Dienstvorgesetzte darauf zu achten, ob der/die Zuwendungsgeber/-in wiederholt Zuwendungen vornimmt und vor diesem Hintergrund die Zuwendung abzulehnen ist.

Geschenkerichtlinie

b) Zuwendungen ohne Anzeigepflicht

Die nachfolgend aufgezählten Zuwendungen unterliegen keinem Zustimmungserfordernis und dürfen ohne Anzeige entgegengenommen werden:

- **Massenwerbe- oder Streuartikel** einfacher Art, wie z.B.: Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks etc.,
- **Materialien, Gegenstände, die im Zusammenhang mit dienstlichen Veranstaltungen** überlassen werden und sich **im Rahmen des Üblichen** halten, z. B. Konferenzmappen etc.,
- **Geringfügige Dienstleistungen**, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen, wie z.B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof,
- **Dienstlich veranlasste Einladung** und Teilnahme als Repräsentant/in der HSRT an kulturellen Veranstaltungen - gegebenenfalls erforderliche Dienstreisegenehmigungen bleiben hiervon unberührt,
- **Fachliteratur** (z.B. Fachbücher, Monographien) in gedruckter oder elektronischer Form, soweit diese der/dem Beschäftigten vom Verlag oder Autor zum Zwecke der Forschung, Lehre oder zu dienstlichen Zwecken überlassen wurde, im akademisch üblichen und angemessenen Rahmen und eine dienstliche Verwendung erfolgt,
- **Festkolloquien/ehrende Veranstaltungen:** Geschenke im üblichen Rahmen, die bei dienstlichen Festkolloquien und anderen ehrenden Dienstveranstaltungen (Verabschiedungen etc.) von HSRT-internen oder externen Personen überreicht werden.

Auch bei diesen generell genehmigten Zuwendungen ohne Anzeigepflicht hat der/die Beschäftigte darauf zu achten, ob der/die Zuwendungsgeber/-in mehrfach etwas zuwendet und vor diesem Hintergrund daher die Zuwendung abzulehnen oder der/dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen ist.

6. Bewirtungen

Übliche und angemessene Bewirtungen im dienstlichen Zusammenhang sind im Rahmen der folgenden Fallgruppen nicht zustimmungspflichtig:

- Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen, Fachveranstaltungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich die/der Beschäftigte nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Die Angemessenheit orientiert sich dabei insbesondere an der Funktion der/des Beschäftigten und dem Rahmen der Veranstaltung (z.B. Anlass, Dauer, Örtlichkeit, Inhalt, Teilnehmerkreis).
- Angemessene Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, die mit dienstlichem Auftrag oder aus gesellschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des Amtes bzw. der Tätigkeit wahrgenommen werden. Die Teilnahme von Beschäftigten ist immer dann zulässig, wenn die Veranstaltung der Repräsentation der HSRT in der Öffentlichkeit dient und die/der teilnehmende Beschäftigte aufgrund ihrer/seiner

Geschenkerichtlinie

Stellung die HSRT repräsentiert und auch konkret dieser gesellschaftlichen Verpflichtung nachkommen soll.

Die Erlaubnis der Annahme einer Bewirtung entbindet nicht von Angaben nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Erstattung von Bewirtungskosten für Gäste der HSRT, wird auf die Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungskosten verwiesen.

7. Beachtung sonstiger Regelungen

Sonstige Regelungen, insbesondere die Regelungen zum Reisekostenrecht (z.B. Stellung eines Dienstreiseantrags, Angaben bei der Dienstreiseabrechnung), die Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht (z.B. Anzeige von Nebentätigkeiten) und die steuerrechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

8. Rechtsfolgen bei Verstoß

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen kann arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche, strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen für die Beschäftigten nach sich ziehen.

9. Berichtspflicht

Die Hochschule Reutlingen berichtet dem MWK jährlich zum 15. März über die im abgelaufenen Jahr angenommenen und angezeigten Zuwendungen. Die Meldung der Hochschule Reutlingen an das MWK erfolgt zentral über die beauftragte Person für Korruptionsprävention der Hochschule Reutlingen.

10. Ansprechpartner/-in

Bei Fragen zu dieser Richtlinie können sich die Beschäftigten an die beauftragte Person für Korruptionsprävention oder die Abteilung Recht und Organisation wenden.

11. Umsetzung und Bekanntgabe der Richtlinie

Die Richtlinie ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. durch Rundschreiben und durch Wiedergabe im Intranet) bekanntzugeben. Neuen Beschäftigten wird die Richtlinie bei der Einstellung ausgehändigt.

12. In-Kraft-Treten

Reutlingen, den 22. September 2023



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1

Auszug aus dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG), dem Bundesbeamtengesetz (BBG), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) und dem Strafgesetzbuch (StGB).²

§ 42 BeamStG

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

§ 71 BBG

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1

² <https://beck-online.beck.de> – Stand 27. Mai 2022

Geschenkerichtlinie

umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 3 Abs. 3 TV Öffentlicher Dienst der Länder

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(3) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. 2Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. 3Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. 3Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Geschenkerichtlinie

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 StGB Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Geschenkerichtlinie

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat

§ 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.



Amtsblatt 21/2023

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes
und über Vorabstimmungen

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen

Der Wahlvorstand für die Wahl des örtlichen Personalrats Gesamtpersonalrats

bei (Dienststelle)
Hochschule Reutlingen

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands und über Vorabstimmungen

Der Wahlvorstand für die Wahl des		örtlichen	Personalrats besteht aus:	
Laufende Nummer	Familienname, Vorname	Amts- oder Funktionsbezeichnung	Dienstanschrift, Telefon, E-Mail *)	Stellung im Wahlvorstand
1	Schönfelder-Blondel, Sara	Verwaltungspersonal	Büro 4-xxx, Tel.: 07121 / 271 – 1125, Sara.Schoenfelder-Blondel@Reutlingen-University.DE	Vorsitzende,r,
	Zelmer, Antje	Verwaltungspersonal	Büro 9-222, Tel.: +49 (7121) 271 - 4083, Antje.Zelmer@Reutlingen-University.DE	Ersatzmitglied,
2	Dammler, Markus	Verwaltungspersonal	Büro 3-223, Tel.: +49 (7121) 271- 1077, Markus.Dammler@Reutlingen-University.DE	Stellvertretung,
	Asshoff, Anik	Verwaltungspersonal	Büro 9-Aula, Tel.: +49 (7121) 271 - 1116, Anik.Asshoff@Reutlingen-University.DE	Ersatzmitglied,
3	Selcuk,Ramazan	Techn. Amtmann	Büro 1-021, Tel.:+49 (7121) 271 - 8052, Ramazan.Selcuk@Reutlingen-University.DE	Mitglied,
	Ebrecht, Katharina	Oberbibliotheksrätin	Büro 3-018, Tel.: +49 (7121) 271 - 1350, Katharina.Ebrecht@Reutlingen-Universit y.DE	Ersatzmitglied.

Die weiteren Bekanntmachungen des Wahlvorstands werden bis zum Ende der Wahl bekanntgemacht

in / unter
<https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/personalratswahl/>

II. Vorabstimmungen (§ 4 Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz - LPVGWO) über

- eine von § 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats (Sitze) auf die Gruppen (§ 12 Absatz 1 LPVG) oder
- die Durchführung einer gemeinsamen Wahl (§ 13 Absatz 2 LPVG)

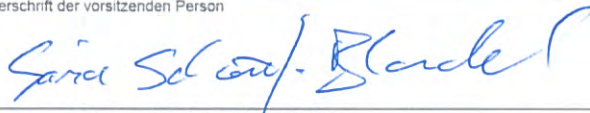


werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis spätestens am

Tag, Datum, Uhrzeit
Donnerstag, 02.11.2023, 24 Uhr

(Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz - LPVGWO.)

dem Wahlvorstand vorliegt und ihm glaubhaft gemacht wird, dass ihr Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist und dem Abstimmungsvorstand mindestens ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehört hat (§ 4 Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz).

49

Ort, Datum Reutlingen, 24.10.2023	Unterschrift der vorsitzenden Person 
Aushang / Bekanntmachung am Datum (bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 1 Absatz 3 Satz 2 LPVGWO) 24.10.2023	Unterschrift der Stellvertretung der vorsitzenden Person 
Abgenommen / Eingestellt am Datum	Unterschrift 

*) Bitte beachten Sie, rechtsverbindliche Erklärungen können nicht per E-Mail übermittelt werden.



Amtsblatt 22/2023

Wahlausschreiben
zur Wahl des örtlichen Personalrates

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wahlvorstand für die Wahl des örtlichen Personalrats Gesamt-Personalrats

bei (Dienststelle)
Hochschule Reutlingen

Wahlausschreiben (§ 9 LPVGWO) Gruppenwahl

Aushang/Bekanntmachung am ¹⁾ <i>(bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses)</i>
Datum Mittwoch, der 08.11.2023
Abgenommen/Eingestellt am
Datum

Gemäß § 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist bei

Bezeichnung der Dienststelle
Hochschule Reutlingen

ein Personalrat zu wählen.
Die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter/innen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Die Wahl findet statt für die Gruppe der Beamten

Dienststelle, Außenstelle, Nebenstelle, Dienststellenteil Hochschule Reutlingen	am (Tag, Datum, Uhrzeit) Dienstag, den 23.01.2024, 9:00 Uhr - 15:00 Uhr	Wahraum 5-003 (Senatssaal)
--	---	-------------------------------

Die Wahl findet statt für die Gruppe der Arbeitnehmer

Dienststelle, Außenstelle, Nebenstelle, Dienststellenteil Hochschule Reutlingen	am (Tag, Datum, Uhrzeit) Dienstag, den 23.01.2024, 9:00 Uhr - 15:00 Uhr	Wahraum 5-003 (Senatssaal)
--	---	-------------------------------

Briefwahl wurde angeordnet für die wahlberechtigten Beschäftigten bei

Bezeichnung der Dienststelle, der Außenstelle, Nebenstelle, des Teils der Dienststelle
RBZ in Rommelsbach, HHZ in Böblingen

Die Zahl der am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens in der Regel - wahlberechtigten - Beschäftigten

beträgt	602	in Prozent	295 = 49,7 %	Männer und	in Prozent	307 = 50,3 %	Frauen
davon in der Gruppe der Beamten	20 = 3,3 %	davon	8 = 40 %	Männer und	12 = 60 %	Frauen	
davon in der Gruppe der Arbeitnehmer	582 = 96,7 %	davon	287 = 50,7 %	Männer und	295 = 49,3 %	Frauen	

Somit beträgt die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (vgl. § 10 Abs. 3, 4 LPVG bzw. § 54 LPVG) Sitze sollen auf Frauen, Sitze auf Männer entfallen.

Von den zu wählenden Personalratsmitgliedern entfallen auf die Gruppe der Beamten	<input type="text" value="1"/> Mitglieder	In der Gruppe der Beamten sollen	<input type="text" value=""/> Sitze auf Frauen,	<input type="text" value=""/> Sitze auf Männer entfallen.
und auf die Gruppe der Arbeitnehmer	<input type="text" value="10"/> Mitglieder.	In der Gruppe der Arbeitnehmer sollen	<input type="text" value="5"/> Sitze auf Frauen,	<input type="text" value="5"/> Sitze auf Männer entfallen.

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 8 LPVG erfüllt und in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 LPVGWO) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt

vom (Datum) 18.12.2023	bis (Datum) 19.01.2024	in/unter Geb. 3, Vorzimmer PSD
---------------------------	---------------------------	-----------------------------------

während der Dienststunden zur Einsicht der Beschäftigten auf.

Während der gleichen Zeit liegen Abschriften des Wählerverzeichnisses zur Einsicht der Beschäftigten auf in

Während der Auflegungsfrist kann jede/r Beschäftigte beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Die Einspruchsfrist endet am Tag, Datum, Uhrzeit

Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/028/708027 W. Kohlhammer GmbH (15060) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung hierzu liegen vom Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Einsicht auf oder können in elektronischer Form eingesehen werden

in/unter, während

<https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/personalratswahl/>

Gewählt werden können nur Beschäftigte, die nach § 9 LPVG wählbar sind und in einen gültigen und vom Wahlvorstand bekanntgemachten Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

Im Personalrat sollen Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle und in den Gruppen entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein (§ 11 Abs. 1 LPVG).

Die zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und 4 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum

Tag, Datum, Uhrzeit

Freitag 24.11.2023, 15:30 Uhr

während der Dienststunden beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind ungültig. Die Wahlvorschläge der wahlberechtigten Beschäftigten müssen für die Gruppe der

Beamten von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen, **Arbeitnehmer** von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterschrieben sein. Die Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- und Funktionsbezeichnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Die nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Die von den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene dieser Gewerkschaften unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber/innen enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen (§ 8 LPVGWO). Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Die Namen der einzelnen Bewerber/innen sind untereinander mit laufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r wählbare Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter/in des Wahlvorschlags) und wer ihn im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als berechtigt. Sie/Er wird von der/dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/in vertreten. Ist auf einem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kein/e Vertreter/in des Wahlvorschlags benannt, so gilt die/der Unterzeichner/in des Wahlvorschlags als Vertreter/in des Wahlvorschlags. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Tag, Datum, Uhrzeit

Dienstag 16.01.2024, 24:00 Uhr

bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dieser Stelle bekanntgemacht.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag bzw. wahlberechtigte Beschäftigte außerhalb der Dienststelle, für die Briefwahl angeordnet worden ist (§§ 24, 25 LPVGWO), erhalten zum Zwecke der **Briefwahl** vom Wahlvorstand

1. die Stimmzettel und den Stimmzettelmuschlag,
2. eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/r gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit sie/er durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist (§ 22 Abs. 2 LPVGWO), durch eine Person des Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
3. einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der/des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, sowie
4. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl

ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie einen Abdruck des Wahlausschreibens und der etwa ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen hierzu.

Die Wahlbriefe müssen spätestens vor Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand vorliegen.

Die Stimmenauszählung und die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet statt - im Anschluss an die Wahlhandlung - am

Tag, Datum, Uhrzeit

Dienstag den 23.01.2024, 15:00 Uhr

in (Ortsangabe)

Hochschule Reutlingen, Geb.5, Zi. 5-003 (Senatssaal)

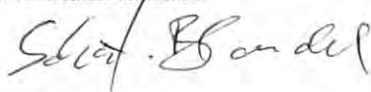
Die Stimmenauszählung und die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens Datum ¹⁾

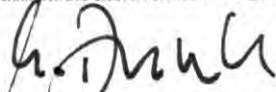
Ort, Datum

Reutlingen, 07.11.2023

Unterschrift der/des Vorsitzenden



Unterschrift der/des stellvertretenden Vorsitzenden



Unterschrift



08/026/7080/27

1) Diese Daten müssen übereinstimmen.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Accounting, Controlling & Taxation“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Vom: 15.11.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.11.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang International Accounting, Controlling & Taxation vermittelt Kompetenzen, die Absolventen in die Lage versetzen, in international agierenden Unternehmen tätig zu sein mit der Perspektive, dort Führungsverantwortung zu übernehmen. Gleichmaßen befähigt der Studiengang für eine Karriere in international agierenden Prüfungs- und Beratungsunternehmen.

Das Konzept des Studienganges besteht darin, sowohl das Wissen und die Kompetenzen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums zu vertiefen als auch thematische Schwerpunkte im Bereich Finance, Accounting, Controlling und Taxation zu verbreitern und ergänzen. Zudem kann jeder Studierende am Ende des Studiums eine mehrmonatige internationale Erfahrung nachweisen.

Das Curriculum ist strukturell und inhaltlich international ausgerichtet.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang International Accounting, Controlling & Taxation (IACT) mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	56	90

Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht entsprechend § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen als „Kleiner Prüfungsausschuss“ aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des IACT-Studiengangs.

§ 5 Wahlpflichtmodule

Im Studienverlauf sind verschiedene Wahlpflichtmodule vorgesehen. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Ergänzungen des Wahlmodulangebots vornehmen.

§ 6 Verpflichtendes Auslandsmodul für Studierende ohne Auslandserfahrung

- (1) Kann zu Vorlesungsbeginn der Nachweis einer studiengangbezogenen Auslandserfahrung nicht erbracht werden, ist diese Qualifikation durch ein verpflichtendes studienergänzendes Auslandsmodul zu erwerben. Diese Qualifikation kann entweder durch ein Auslandsstudiensemester (Absatz 2) oder ein praktisches Auslandssemester (Absatz 3) nachgewiesen werden. Das Auslandsmodul findet im dritten Semester statt und verlängert den Studienverlauf um ein Semester.
- (2) Das Auslandsstudiensemester (Modul M3.A) wird in einem Master-Programm einer anerkannten ausländischen Hochschule erbracht und umfasst eine Workload von in der Regel 30 ECTS in Modulen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden. Die Abstimmung der anzuerkennenden Module wird mittels Learning Agreement geregelt.
- (3) Das praktische Auslandssemester (Modul M3.B) umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Auslandssemester.

§ 7 Optionales Auslands- oder praktisches Studiensemester

Studierende können als Wahloption zusätzliche Auslands- oder Praxisqualifikation im dritten Semester im Rahmen eines studienverlängernden Semesters erwerben.

Hiermit wird ermöglicht, unter Einbezug des vorausgehenden Studiums einen Masterabschluss mit insgesamt 300 ECTS oder mehr zu erreichen. Für das Auslandsstudiensemester gilt § 6 (Modul M3.A). Das praktische Studiensemester umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen und kann im Aus- oder Inland (Modul M3.B oder M3.C) absolviert werden.

§ 8 Veranstaltungssprache und Fremdsprachenwahl

Die Lehrveranstaltungen werden vollständig in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, dies gilt auch für die zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Veranstaltungssprache ist im Modulhandbuch ausgewiesen.

Die Studierenden wählen beim Studienstart im Wahlpflichtfach Business Language I und II eine der angebotenen Sprachen über 2 Semester unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Voraussetzungen.

§ 9 Abschlussarbeit

Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate.

Das Modul Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn das Modul „Data Analytics & Business Research“ und insg. 45 ECTS-Punkte an Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zur Master-Thesis.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflicht- und Wahlmodule

Modul- Bezeich- nung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
M1.1	Data Analytics & Business Research				6	PA	b	6	6/90
	Data Analytics	4							
	Business Research	2							
M1.2	Controlling & Finance				8	CA/RE/ KL(1h)	b	8	8/90
	International Controlling	4							
	International Finance	4							
M1.3	Accounting & Tax				8	KL(3,5h)	b	7	7/90
	International Accounting	4							
	Tax Systems and Income Taxes	4							
M1.4	Strategy & Business Models				2	PA	b	2	2/90
M1.5	Business Ethics & Sustainability Management	4			4	RE/ KL(1h)	b	5	5/90
	Elective - Business Language I (1 of 5)								
M1.6A	Business English I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6B	Business French I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6C	Business Spanish I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6D	Business Chinese I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6E	Business German I	2			2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM							30	
M2.1	International Controlling Projects		4		4	RE / PA	b	7	7/90
M2.2	International Financial Reporting & Auditing				8	KL(3h)	b	8	8/90
	International Financial Reporting Standards and Consolidation		4						
	International Auditing		4						
M2.3	Tax Accounting & International Taxation				4	KL(2h)	b	4	4/90
	Tax Accounting		2						
	International Taxation		2						
M2.4	Transformation Management & Management Workshops				4	PA/ KL(2h)	b	4	4/90
	Transformation Management		2						
	Management Workshops		2						
	Elective – International Management (1 auszuwählen)								
M2.5A	Futures Thinking		4		4	CA	b	5	5/90
M2.5B	Sustainability Dynamics		4		4	CA	b	5	5/90
M2.5C	Teamwork in International Organizations		4		4	CA	b	5	5/90
M2.5D	Entrepreneurship and Industry 4.0		4		4	CA	b	5	5/90

Modul-Bezeichnung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Elective - Business Language II (1 of 5)						
M2.6A	Business English II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6B	Business French II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6C	Business Spanish II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6D	Business Chinese II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6E	Business German II	2	2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM					30	
M3.A	International Study Semester			Gemäß intern. HS	u	30	
M3.B	International Internship		2	PB	u	30	
M3.C	Voluntary Internship					30	
	Summe/SUM					30	
M4.1	Master Thesis			MT	b	30	30/90
	Summe/SUM					30	


Legende: PA=Projektarbeit / HA=Hausarbeit / KL=Klausurarbeit mit Angabe der Klausurlänge in h/ CA=Continuous Assessment / MT=Master Thesis / PB=Praktikumsbericht / RE=Referat / b=benotet / u=unbenotet

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Masterstudiengangs International Accounting and Taxation, die seit dem Sommersemester 2023 ihr Studium im 1. Fachsemester begonnen haben.

Für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 im 1. Fachsemester aufgenommen haben, beträgt die Prüfungsdauer im Modul M1.3 Accounting & Tax im Wintersemester 2023/2024 letztmalig 3 Stunden.

Reutlingen, den 15.11.2023


Prof. Dr. Arjan Kozica
Vizepräsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Business Development“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Vom: 15.11.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.11.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang International Business Development vermittelt Kompetenzen, die Absolventen in die Lage versetzen, in international agierenden Unternehmen tätig zu sein mit der Perspektive, dort Führungsverantwortung zu übernehmen. Hierfür erwerben die Studierenden durch ihren Studienverlauf praxisnahe betriebswirtschaftliche bzw. managementorientierte Fähigkeiten sowie ein internationales „Mindset“.

Das Konzept des Studienganges besteht darin, sowohl das Wissen und die Kompetenzen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums zu vertiefen als auch thematische Schwerpunkte im Bereich des Business Development zu verbreitern und ergänzen. Zudem kann jeder Studierende am Ende des Studiums eine mehrmonatige internationale Erfahrung nachweisen.

Das Curriculum ist strukturell und inhaltlich international ausgerichtet. Hierbei wird besonders auf ein tiefgehendes Verständnis der Strategien, Konzepte und Abläufe von Unternehmen in ihrer Tätigkeit im internationalen Kontext Wert gelegt.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang International Business Development (IBD) mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	52	90

Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht entsprechend § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen als „Kleiner Prüfungsausschuss“ aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des IBD-Studiengangs.

§ 5 Wahlpflichtmodule

Im Studienverlauf sind verschiedene Wahlpflichtmodule vorgesehen. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Ergänzungen des Wahlmodulangebots vornehmen.

§ 6 Verpflichtendes Auslandsmodul für Studierende ohne Auslandserfahrung

- (1) Kann zu Vorlesungsbeginn der Nachweis einer studiengangbezogenen Auslandserfahrung nicht erbracht werden, ist diese Qualifikation durch ein verpflichtendes studienergänzendes Auslandsmodul zu erwerben. Diese Qualifikation kann entweder durch ein Auslandsstudiensemester (Absatz 2) oder ein praktisches Auslandssemester (Absatz 3) nachgewiesen werden. Das Auslandsmodul findet im dritten Semester statt und verlängert den Studienverlauf um ein Semester.
- (2) Das Auslandsstudiensemester (Modul M3.A) wird in einem Master-Programm einer anerkannten ausländischen Hochschule erbracht und umfasst eine Workload von in der Regel 30 ECTS in Modulen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden. Die Abstimmung der anzuerkennenden Module wird mittels Learning Agreement geregelt.
- (3) Das praktische Auslandssemester (Modul M3.B) umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Auslandssemester.

§ 7 Optionales Auslands- oder praktisches Studiensemester

Studierende können als Wahloption zusätzliche Auslands- oder Praxisqualifikation im dritten Semester im Rahmen eines studienverlängernden Semesters erwerben. Hiermit wird ermöglicht, unter Einbezug des vorausgehenden Studiums einen

Masterabschluss mit insgesamt 300 ECTS oder mehr zu erreichen. Für das Auslandsstudiensemester gilt § 6 (Modul M3.A). Das praktische Studiensemester umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen und kann im Aus- oder Inland (Modul M3.B oder M3.C) absolviert werden.

§ 8 Veranstaltungssprache und Fremdsprachenwahl

Die Lehrveranstaltungen werden vollständig in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, dies gilt auch für die zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Veranstaltungssprache ist im Modulhandbuch ausgewiesen.

Die Studierenden wählen beim Studienstart im Wahlpflichtfach Business Language I und II eine der angebotenen Sprachen über 2 Semester unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Voraussetzungen.

§ 9 Abschlussarbeit

Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate.

Das Modul Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn das Modul „Data Analytics & Business Research“ und insg. 45 ECTS-Punkte an Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zur Master-Thesis.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflicht- und Wahlmodule

Modul- Bezeich- nung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
M1.1	Data Analytics & Business Research				6	PA	b	6	6/90
	Data Analytics	4							
	Business Research	2							
M1.2	International Marketing Cases	4			4	CA	b	5	5/90
M1.3	Entrepreneurship	4			4	PA	b	6	6/90
	Elective – Controlling, Finance & Accounting (1 of 3)								
M1.4A	International Controlling	4			4	CA	b	4	4/90
M1.4B	International Finance	4			4	RE/ KL(1h)	b	4	4/90
M1.4C	International Accounting	4			4	KL(2h)	b	4	4/90
M1.5	Strategy & Business Models	2			2	PA	b	2	2/90
M1.6	Business Ethics & Sustainability Management	4			4	RE/ KL(1h)	b	5	5/90
	Elective - Business Language I (1 of 5)								
M1.7A	Business English I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7B	Business French I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7C	Business Spanish I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7D	Business Chinese I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7E	Business German I	2			2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM							30	
M2.1	Market Research and Consulting Projects		4		4	CA	b	7	7/90
M2.2	Transformation Management & Management Workshops				4	PA/ KL(2h)	b	4	4/90
	Transformation Management		2						
	Management Workshops		2						
M2.3	Digital Marketing		4		4	CA	b	5	5/90
	Elective – International Management (1 auszuwählen)								
M2.4A	Futures Thinking		4		4	CA	b	5	5/90
M2.4B	Sustainability Dynamics		4		4	CA	b	5	5/90
M2.4C	Teamwork in International Organizations		4		4	CA	b	5	5/90
M2.4D	Entrepreneurship and Industry 4.0		4		4	CA	b	5	5/90


Modul- Bezeich- ung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
M2.5	International Sales & Innovation Management				6	PA	b	7	7/90
	International Sales		4						
	Innovation Management		2						
	Elective - Business Language II (1 of 5)								
M2.6A	Business English II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6B	Business French II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6C	Business Spanish II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6D	Business Chinese II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6E	Business German II		2		2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM							30	
M3.A	International Study Semester					Gemäß intern. HS	u	30	
M3.B	International Internship			2		PB	u	30	
M3.C	Voluntary Internship						u	30	
	Summe/SUM							30	
M4.1	Master Thesis					MT	b	30	30/90
	Summe/ SUM							30	

Legende: PA=Projektarbeit / HA=Hausarbeit / KL=Klausurarbeit mit Angabe der Klausurlänge in h/ CA=Continuous Assessment / MT=Master Thesis / PB=Praktikumsbericht / RE=Referat / b=benotet / u=unbenotet

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Business Development, die seit dem Sommersemester 2023 ihr Studium im 1. Fachsemester begonnen haben.

Reutlingen, den 15.11.2023


Prof. Dr. Arjan Kozica
Vizepräsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor – Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - International Project Engineering“

Vom: 15.11.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.11.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in sieben Semestern eine berufliche Qualifikation als International Project Engineer zu verleihen. Dies soll durch eine enge Verknüpfung wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht werden, wobei das eigenständige Arbeiten der Studierenden im Mittelpunkt stehen soll.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen aufgrund dieser Ausbildung befähigt werden, technische Projekte zu planen, zu führen und durchzuführen, indem sie ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen, bewährte Projektmanagement-Methoden und soziale Kompetenzen zielgerichtet einsetzen. Diese Qualifikation versetzt die Studierenden in die Lage, verantwortlich und selbständig z.B. in den Bereichen Projekt- und Informationsmanagement, Projektierung und Auftragsabwicklung, Geschäftsprozessmanagement, Qualitätsmanagement, Marketing, Supply Chain Management, Vertrieb oder Entwicklung tätig zu sein.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	125	210

- (2) Der Studiengang enthält im 5. Semester das Internationale Industrieprojekt (Praktisches Studiensemester).
- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.
- (4) Die im 5., 6. und 7. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt neue Wahlpflichtmodule inklusive der Prüfungsform, -dauer, den zugehörigen ECTS-Punkten, der Gewichtung und der Modulbeschreibung und gibt diese bekannt. In Tabelle 3 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul erfolgt verbindlich mit der Prüfungsanmeldung. Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls in einem Semester ist, dass es bis Ablauf der 3. Vorlesungswoche von mindestens 5 Studierenden gewählt wurde.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik I“ (WIPO1) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für die Teilnahme am Physikpraktikum (WIPO8) ist die bestandene Modulprüfung Physik (WIPO2) Zulassungsvoraussetzung.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für das Modul ‚Internationales Industrieprojekt‘ (WIP26): Das Modul ‚Internationales Industrieprojekt‘ darf frühestens im vierten Semester begonnen werden. Darüber hinaus müssen alle Module der ersten beiden Semester bestanden sein (60 ECTS-Punkte) und aus den Modulen des 3. und 4. Semesters müssen mindestens 30 von 61 ECTS-Punkten erbracht worden sein.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Bachelor-Thesis“ (WIP35): Die Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten fünf Semester bestanden worden sind, und die zugeordneten 153 ECTS-Punkte erreicht worden sind.
- (5) Die Zuordnung der Kursteilnehmer zu den einzelnen Projekten im Modul „Integratives Projekt“ erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Hinweise zum Ablauf des Auswahlverfahrens können der „Richtlinie für das Modul Integratives Projekt“ entnommen werden.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das ‚Internationale Industrieprojekt‘ findet im fünften Studiensemester statt und muss im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden. Es umfasst mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit – nachzuweisen sind mindestens 98 Präsenztage in der Praxisstelle. Das Internationale Industrieprojekt ist grundsätzlich als eine abgeschlossene Einheit zu erbringen.

Hinweise zur Durchführung können der „Richtlinie für das Internationale Industrieprojekt“ entnommen werden.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so können bei Rückkehr maximal 30 ECTS-Punkte in Modulen anerkannt werden, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module vorab festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Mindestens 50% aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden in englischer Sprache statt. Die Veranstaltungssprache wird in Tabelle 2 festgelegt. Prüfungen finden in der Veranstaltungssprache statt.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Hinweise zur Durchführung können der „Richtlinie für die Bachelor-Thesis“ entnommen werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen – International Project Engineering der Hochschule Reutlingen sind in den ersten zwei Studiensemestern identisch (Gemeinsames Grundstudium) und die Zwischenprüfung besteht somit aus denselben Prüfungsleistungen. Bei einem Studiengangwechsel innerhalb dieser drei Studiengänge wird die Anzahl der in einem Studiengang verbrachten Semester (Fachsemester) in vollem Umfang anerkannt. Die Frist für die Erbringung der Zwischenprüfung und der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung gilt demnach studiengangsübergreifend.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen - International Project Engineering“, die seit dem Wintersemester 2023/24 im 1. Semester ihr Studium begonnen haben.
- (2) Im Übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierende, die im Wintersemester 2022/23 oder im Sommersemester 2023 das Studium im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - International Project Engineering“ der Hochschule Reutlingen im 1. Fachsemester begonnen haben. In beiden Fällen ist die Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis Ende des Sommersemesters 2025 zu absolvieren.

Reutlingen, den 15.11.2023

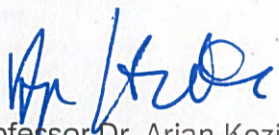

Professor Dr. Arjan Kozica
Vizepräsident

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP01	Mathematik I Mathematics I								4		KL3, TES	b	6	3
	Mathematik I Mathematics I	4								D				
WIP02	Physik Physics								4		KL3	b	6	3
	Physik Physics	4								D				
WIP03	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals								4		KL2	b	6	3
	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals	2								D				
	Werkstoffkunde Materials	2								D				
WIP04	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals								6		CA	b	7	4
	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals	4								D				
	Informatik Projekt Comp. Science Project	2								D				
WIP05	Betriebswirtschaftslehre Business Administration								2		PA	b	3	2
	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2								E				
WIP06	Projektmanagement Project Management										vgl. 2. Sem.	vgl. 2. Sem.		
	Projektführung Project Leadership	2							2	E				
Summe 1. Semester Total 1st semester									22				28	

2. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP06	Projektmanagement Project Management								(2+2)		KL2	b	5	3
	(Teil 1 des Moduls mit 2 SWS im 1. Semester)													
	Projektplanung Project Planning		2						2	E				
WIP07	Mathematik II Mathematics II								4		KL2	b	5	3
	Mathematik II Mathematics II		4							D				
WIP08	Physik Praktikum Physics Lab.								2		L	u	2	-
	Physik Praktikum Physics Lab.		2							D				
WIP09	Technische Mechanik Engineering Mechanics								6		KL3	b	6	3
	Technische Mechanik Engineering Mechanics		6							D				
WIP10	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals								6	D	KL2, L	b	6	3
	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals		4											
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab.		2											
WIP11	Konstruktion Grundlagen Design Fundamentals								4		KL1, L	b	5	3
	Technische Produktdokumentation Technical Product Documentation		2							D				
	CAD CAD		2							D				
WIP12	Rechnungswesen Accounting								2		MP15	b	3	2
	Rechnungswesen Accounting		2							E				
	Summe 2. Semester Total 2nd semester								26				32	

3. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP13	Regenerative Energietechnik Sustainable Energy Technology								4		CA, L	b	6	6
	Regenerative Energietechnik Sustainable Energy Technology			3						D				
	Reg. Energietechnik Praktikum Sust. Energy Techn. Lab.			1						D				
WIP14	Produktentwicklung Product Development								4		KL2	b	6	6
	Produktentwicklung Product Development			3						D				
	Additive Fertigung Additive Manufacturing			1						D				
WIP15	Werkstoffe und nachhaltige Entwicklung Materials and Sustainable Development								2		KL1	b	3	3
	Werkstoffe u. nachh. Entw. Materials a. Sust. Developm.			2						D				
WIP16	Projekt-Qualitätsmanagement Project Quality Management								2		KL1	b	3	3
	Projekt-Qualitätsmanagement Project Quality Management.			2						E				
WIP17	Englisch English								4		KL2	b	5	5
	Technisches Englisch Technical English			2						E				
	Wirtschaftsenglisch Business English			2						E				
WIP18	Finanzierung und Investition Finance and Investment								2		MP15	b	3	3
	Finanzierung und Investition Finance and Investment			2						E				
WIP19	Marketing Projekt Marketing Project								4		PA	u	5	-
	Marketing Marketing			2						E				
	Medien Projekt Media Project			2						E				
Summe 3. Semester Total 3rd semester									22				31	

4. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP20	Energiesysteme und Infrastruktur Energy Systems and Infrastructure								4		KL2, L	b	5	5
	Energiesysteme u. Infrastruktur Energy Systems a. Infrastructure				3					D				
	Energiesysteme Praktikum Energy Systems Lab.				1					D				
WIP21	Anlagenbau Plant Engineering								3		KL2	b	5	5
	Anlagenbau Plant Engineering				3					E				
WIP22	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3		KL1, L	b	5	5
	Elektrische Antriebe Electrical Drives				2					D				
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab.				1					D				
WIP23	Projekt-Budgetierung und Controlling Project Budgeting and Controlling								5		KL2, L	b	7	7
	Projekt-Budgetierung u. Contr. Project Budgeting a. Controlling				4					E				
	Projektlabor Project Lab.				1					E				
WIP24	Fremdsprache I Foreign Language I								2		*)	b	3	3
	Fremdsprache I Foreign Language I				2					n.a.				
WIP25	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication								4		HA	b	5	5
	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication				4					E				
Summe 4. Semester Total 4th semester									21				30	

5. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP26	Internationales Industrieprojekt International Practical Internship									PR, HA	u	26	-	
	Internationales Industrieprojekt International Practical Internship								E					
WIP27	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods							2		PA	u	3	-	
	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods					2			E					
—	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I							2		s. Tab. 3	b	3	3	
	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I					2								
	Summe 5. Semester Total 5th semester							4				32		

6. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP28	Smart Systems Smart Systems								5		PA	b	7	7
	Smart Systems Smart Systems							5	E					
WIP29	Projektmanagement Vertiefung Advanced Project Management								4		KL2	b	5	5
	Projekt-Vertragswesen Project Contract Management							2	E					
	Business Transformation Business Transformation							2	E					
WIP30	Fremdsprache II Foreign Language II								2		*)	b	3	3
	Fremdsprache II Foreign Language II							2	n.a.					
WIP31	Management Simulation Management Simulation								2		L	u	3	-
	Management Simulation Management Simulation							2	E					
WIP32	Strategische Führung Strategic Leadership								6		KL3	b	7	7
	Human Resource Mgmt Human Resource Mgmt.							2	E					
	Strategische Unternehmensführung Strategic Management							4	E					
—	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II							2						
WIP33	Integratives Projekt Integrative Project										vgl. 7. Sem	vgl. 7. Sem		
	Integratives Projekt Integrative Project							4	4	E				
	Summe 6. Semester Total 6th semester								25				28	

7. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP33	Integratives Projekt Integrative Project								(4+1)		PA	b	11	11
	(Teil 1 des Moduls mit 4 SWS im 6. Semester)													
	Integratives Projekt Integrative Project							1	1	E				
WIP34	Informationsmanagement Information Management								2		MP15	b	3	3
	Informationsmanagement Information Management							2		E				
—	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III							2						
WIP35	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis										BT, RE	b	12	20
	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis													
	Kolloquium Bachelor-Thesis Presentation Bachelor-Thesis													
	Summe 7. Semester Total 7th semester								5				29	
	Summe Total								125				210	

Zeichenerklärungen zu Tabelle 2

- *) Prüfungsform der Sprachkurse gemäß Modulhandbuch „StudierenPlus“
Examination form of language courses according to module guide "StudierenPlus"

- b benotet
graded

- u unbenotet
not graded

- BT Bachelor-Thesis
Bachelor thesis

- CA Continuous Assessment
Continuous Assessment

- HA Hausarbeit
Home assignment

- KL Klausur (die Ziffer gibt die Dauer in Stunden an: z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
Written exam (the number means the duration in hours, e.g. KL2: 2 hours exam)

- L Laborarbeit einschließlich zugehörigem Testat (unbenotet)
Laboratory work, test included (not graded)

- PA Projektarbeit
Project work

- PR Praktikum

- RE Referat (Präsentation/Vortrag)
Review (presentation, report)

- TES Testat (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test), siehe auch §4
Test (preparation based on manuscripts, participation, written elaboration or test), see also §4

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Auswahl)
Electives (selection)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungsform Examination form	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Credits	Gewicht Weight of Module
	Supply Chain Management Supply Chain Management	2	E	PA	b	3	3
	IP-Consulting IP-Consulting	2	D	PA	b	3	3
	Projektmanagement Zertifizierung Project Management Certification	2	D/E	KL2	b	3	3
	Six Sigma Six Sigma	2	D	KL1, PA	b	3	3
	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	D/E	KL1, PA	b	3	3
	Bau einer Windkraftanlage Construction of a wind power station	2	D	KL1	b	3	3
	Existenzgründung Grundlagen Start-Up Fundamentals	2	D	PA	b	3	3
	Entwicklungstendenzen in der Energietechnik Development trends in the energy technology	2	D	KL1, RE	b	3	3
	Wirtschaftspsychologie Business Psychology	2	D	PA	b	3	3



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor – Studiengang „Maschinenbau“

Vom: 15.11.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649,650) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.11.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Im Bachelor-Studiengang Maschinenbau erwerben die Studierenden eine berufliche Qualifikation als Maschinenbauingenieur/-in auf dem Gebiet des allgemeinen Maschinenbaus. Dies wird unter anderem durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht. Besonderer Wert wird auf den Praxisbezug des Lehrstoffs sowie auf die individuelle Betreuung der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Tutorinnen und Tutoren gelegt.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Maschinenbau mit dem berufsqualifizierenden Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.



Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	136	210

- (2) Der Studiengang enthält ein praktisches Studiensemester. Dieses wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (3) Die im 7. Semester zu belegenden drei Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt neue Wahlpflichtmodule inklusive der Prüfungsform, der Prüfungsdauer, den zugehörigen ECTS-Punkten, der Gewichtung und der Modulbeschreibung und gibt diese bekannt. In Tabelle 3 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Die Festlegung auf drei Wahlpflichtmodule erfolgt verbindlich mit der Prüfungsanmeldung. Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls in einem Semester ist, dass es bis Ablauf der 3. Vorlesungswoche von mindestens 5 Studierenden gewählt wurde. Zu beachten ist darüber hinaus, dass einige Wahlpflichtmodule nur im Sommer- oder nur im Wintersemester angeboten werden.
- (4) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik 1“ (MBB01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für die Teilnahme am Physikpraktikum (MBB08) ist die bestandene Modulprüfung Physik (MBB02) Zulassungsvoraussetzung.
- (3) Zum Modul Praktisches Studiensemester (MBB26) kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben und die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist, dass die/der Studierende bereits zu Beginn der Bachelor-Thesis mindestens 165 ECTS-Punkte erworben hat und alle Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erbracht worden sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Praktische Studiensemester besteht aus einer Ausbildung im Rahmen einer ingenieurmäßigen Mitarbeit in Projekten, in der Regel in einem Unternehmen des Maschinenbaus (oder artverwandt). Die betriebliche Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 90 Präsenztagen. (Nähere Regelungen siehe Modulhandbuch)

§ 6 Auslandssemester/Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Während des Studiums kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen – International Project Engineering der Hochschule Reutlingen sind in den ersten zwei Studiensemestern identisch (Gemeinsames Grundstudium) und die Zwischenprüfung besteht somit aus denselben Prüfungsleistungen. Bei einem Studiengangwechsel innerhalb dieser drei Studiengänge wird die Anzahl der in einem Studiengang verbrachten Semester (Fachsemester) in vollem Umfang anerkannt. Die Frist für die Erbringung der Zwischenprüfung und der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung gilt demnach studiengangsübergreifend.
- (2) Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt, dass das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängern sich die Fristen für die Zwischenprüfung um ein Semester.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau, die seit dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium begonnen haben.

Reutlingen, den 15.11.2023

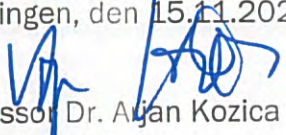

Professor Dr. Alan Kozica
Vizepräsident

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB01	Mathematik I Mathematics I								4		KL3, TES	b	6	3
	Mathematik I Mathematics I	4								D				
MBB02	Physik Physics								4		KL3	b	6	3
	Physik Physics	4								D				
MBB03	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals								4		KL2	b	6	3
	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals	2								D				
	Werkstoffkunde Materials	2								D				
MBB04	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals								6		CA	b	7	4
	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals	4								D				
	Informatik Projekt Comp. Science Project	2								D				
MBB05	Betriebswirtschaftslehre Business Administration								2		PA	b	3	2
	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2								E				
MBB06	Projektmanagement Project Management										vgl. 2. Sem.	vgl. 2. Sem.		
	Projektführung Project Leadership	2							2	E				
	Summe 1. Semester Total 1st semester								22				28	

2. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB06	Projektmanagement Project Management								(2+2)		KL2	b	5	3
	(Teil 1 des Moduls mit 2 SWS im 1. Semester)													
	Projektplanung Project Planning		2						2	E				
MBB07	Mathematik II Mathematics II								4		KL2	b	5	3
	Mathematik II Mathematics II		4							D				
MBB08	Physik Praktikum Physics Lab.								2		L	u	2	-
	Physik Praktikum Physics Lab.		2							D				
MBB09	Technische Mechanik Engineering Mechanics								6		KL3	b	6	3
	Technische Mechanik Engineering Mechanics		6							D				
MBB10	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals								6	D	KL2, L	b	6	3
	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals		4											
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab.		2											
MBB11	Konstruktion Grundlagen Design Fundamentals								4		KL1, L	b	5	3
	Technische Produktdokumentation Technical Product Documentation		2							D				
	CAD CAD		2							D				
MBB12	Rechnungswesen Accounting								2		MP15	b	3	2
	Rechnungswesen Accounting		2							E				
	Summe 2. Semester Total 2nd semester								26				32	

3. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB13	CAx & Data Science CAx & Data Science								5		PA	b	5	5
	Data Science/Statistik Data Science/Statistics			2						E				
	CAD/PLM CAD/PLM			3						D				
MBB14	Technische Mechanik II Engineering Mechanics II								6		KL2	b	7	7
	Dynamik II Dynamics II			2						D				
	Festigkeitslehre II Stress Analysis II			4						D				
MBB15	Werkstoffe Materials								3		KL1, L	b	3	2
	Werkstoffkunde II Materials II			2						D				
	Werkstoffprüfung Material Testing Lab			1						D				
MBB16	Fluidmechanik Fluid Mechanics								4		KL2	b	5	5
	Fluidmechanik Fluid Mechanics			4						D				
MBB17	Technische Thermodynamik Thermodynamics								4		KL2	b	5	5
	Technische Thermodynamik Thermodynamics			4						D				
MBB18	Fertigung Manufacturing								4		KL2	b	5	5
	Fertigung Manufacturing			4						D				
	Summe 3. Semester Total 3rd semester								26				30	

4. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB19	Maschinenelemente I Machine Elements I								4		KL2, HA	b	5	5
	Maschinenelemente I Machine Elements I				4					D				
MBB20	Messen, Steuern, Regeln (MSR) Measure and Control								4		KL2, HA	b	4	4
	Messen, Steuern, Regeln (MSR) Measure and Control				4					D				
MBB21	Produktentwicklung I Product Development I								5		PA	b	6	6
	Design Methodology Design Methodology				2					E				
	Angewandte FEM I Applied FEM I				3					E				
MBB22	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3		KL1, L	b	3	2
	Elektrische Antriebe Electric Drives				2					D				
	Elektrische Antriebe Praktikum Electric Drives Lab.				1					D				
MBB23	Kraft- und Arbeitsmaschinen Power Engines								4		KL2	b	4	4
	Kraft- und Arbeitsmaschinen Power Engines				4					D				
MBB24	Labor Energiesysteme Energy Systems Lab.								4		L	u	4	-
	Thermodynamik- und Strömungslabor Thermodynamics and Fluid Mechanics Lab.				2					D				
	Kraft- und Arbeitsmaschinenlabor Power Engines Lab.				2					D				
MBB25	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems								4		KL2	b	4	4
	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems				4					D				
	Summe 4. Semester Total 4th semester								28				30	

5. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB26	Praktisches Studiensemester Internship										PR, HA	u	26	-
	Praktisches Studiensemester Internship													
MBB27	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods							4			HA	u	4	-
	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods				4				D					
Summe 5. Semester Total 5th semester								4					30	

6. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB28	Maschinenelemente II Machine Elements II								4		KL2, HA	b	5	5
	Maschinenelemente II Machine Elements II						4			D				
MBB29	Smart Systems Smart Systems								5		KL2, HA, L	b	6	5
	Smart Systems Smart Systems						4			D				
	Smart Systems Praktikum Smart Systems Lab.						1			D				
MBB30	Nachhaltige Produktionsketten Sustainable Production Lines								3		KL1, L	b	4	3
	Nachhaltige Produktionsketten Sustainable Production Lines						2			D				
	Nachhaltige Produktionsketten Praktikum Sustainable Production Lines Lab.						1			D				
MBB31	Produktentwicklungsprojekt Product Development Project								2		PA	b	10	10
	Produktentwicklungsprojekt Product Development Project						2			D				
MBB32	Produktentwicklung II Product Development II								4		KL1, L	b	5	3
	Geometrische Produktspezifikation Geometrical Product Specification						2			D				
	M-CAE Praktikum M-CAE Lab.						2			D				
	Summe 6. Semester Total 6th semester								18				30	

7. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MBB33	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul I Elective I							2		D/E				
MBB34	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul II Elective II							2		D/E				
MBB35	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul III Elective III							2		D/E				
MBB36	Recht Law								2		KL1	b	3	3
	Recht Law									D				
MBB37	Sozialkompetenz Soft Skills								4		RE	u	4	-
	Seminare Seminars							4		D/E				
MBB38	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis										BT, RE	b	14	28
	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis													
	Kolloquium Bachelor-Thesis Presentation Bachelor-Thesis													
	Summe 7. Semester Total 7th semester								12				30	
	Summe Total								136				210	152

Zeichenerklärungen zu Tabelle 2

b	benotet <i>graded</i>
u	unbenotet <i>not graded</i>
BT	Bachelor-Thesis <i>Bachelor thesis</i>
CA	Continuous Assessment <i>Continuous Assessment</i>
HA	Hausarbeit <i>Home assignment</i>
KL	Klausur (die Ziffer gibt die Dauer in Stunden an: z. B. KL2: 2-stündige Klausur) <i>Written exam (the number means the duration in hours, e.g. KL2: 2 hours exam)</i>
L	Laborarbeit einschließlich zugehörigem Testat (unbenotet) <i>Laboratory work, test included (not graded)</i>
PA	Projektarbeit <i>Project work</i>
PR	Praktikum <i>Internship</i>
RE	Referat (Präsentation/Vortrag) <i>Review (presentation, report)</i>
TES	Testat (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test), siehe auch §4 <i>Test (preparation based on manuscripts, participation, written elaboration or test), see also §4</i>

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Auswahl)
Electives (selection)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungsform Examination form	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Credits	Gewicht Weight of Module
MBBW01	Zuverlässigkeitstechnik Reliability Technology	2	D	KL1	b	3	3
MBBW02	Polymer Engineering Polymer Engineering	2	E	MP20, TES	b	3	3
MBBW03	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	E	KL1, PA	b	3	3
MBBW04	Speicher- und Energietechnologien für die Energieumwandlung Storage and Energy Technologies for Energy Transformation	2	D	PA	b	3	3
MBBW05	Entwicklungstendenzen in der Energietechnik Development Trends of Energy Technology	2	D	KL1, PA	b	3	3
MBBW06	Nachhaltige Technologien Sustainable Technologies	2	D	KL1, HA	b	3	3
MBBW07	Life Cycle Assessment Life Cycle Assessment	2	D	KL1, HA	b	3	3

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mechatronik“

Vom: 15.11.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.11.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in sieben Semestern eine berufliche Qualifikation als Ingenieur im Bereich der Mechatronik zu verleihen. Dies soll durch eine enge Verknüpfung wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht werden, wobei das eigenständige Arbeiten der Studierenden im Mittelpunkt stehen soll. Die Absolventen dieses Studiengangs können je nach Wahl des Studienschwerpunktes Systeme verschiedener Ausprägung analysieren, entwickeln und betreiben. Sie besitzen überfachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Erfassen von betriebswirtschaftlichen Abläufen und marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozessen sowie rechtliche Grundlagen und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	143	210

- (2) Der Studiengang enthält im 5. Semester eine Praxisphase (Praktisches Studiensemester).
- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.
- (5) Die im 7. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt neue Wahlpflichtmodule inklusive der Prüfungsform, -dauer, den zugehörigen ECTS-Punkten, der Gewichtung und der Modulbeschreibung und gibt diese bekannt. Die Festlegung der im Zeugnis zu berücksichtigenden Wahlpflichtfächer erfolgt mit der Anmeldung der Bachelor-Abschlussarbeit. Die gewählten Wahlpflichtfächer sind mit dieser Anmeldung für die Studierenden verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik I“ (MEB01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für die Teilnahme am Physikpraktikum (MEB08) ist die bestandene Modulprüfung Physik (MEB02) Zulassungsvoraussetzung.
- (3) Voraussetzung für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters (MEB24) ist, dass die Studierenden mindestens vier Semester im Bachelor-Studiengang Mechatronik oder einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten immatrikuliert waren, die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden wurde und mindestens 75 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (4) Das Praktische Studiensemester muss vor Antritt dem Praktikantenamt gemeldet werden. Dazu sind Kopien des aktuellen Transcript of Records sowie des Praktikantenvertrags sowie eine Erklärung der Studierenden über das Erfüllen der in

Absatz 3 genannten Anforderungen vorzulegen.

- (5) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit sind ein erfolgreich absolviertes Praktisches Studiensemester und mindestens 165 erworbene ECTS-Punkte. Zur Bachelor-Abschlussarbeit kann bereits zugelassen werden, wenn von den 165 ECTS-Punkten nur noch die 30 ECTS-Punkte des Praktischen Studiensemesters fehlen, dem Praktikantenamt jedoch alle Unterlagen zum Praktischen Studiensemester gemäß Anlage 1 vollständig vorliegen. Dies ist vom Praktikantenamt zu bestätigen. Liegt diese Bestätigung nicht vor, kann zur Bachelor-Abschlussarbeit nicht zugelassen werden.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Praktische Studiensemester besteht aus den begleitenden Blockveranstaltungen und einer betrieblichen Ausbildung. Die Regelungen über die Art und den Umfang des praktischen Studiensemesters sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so können bei Rückkehr maximal 30 ECTS-Punkte in Modulen anerkannt werden, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden im Ausland zu absolvierenden Module vorab festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch, außer bei Modulen, bei denen explizit vermerkt ist, dass ihre Veranstaltungssprache Englisch ist. Einzelne weitere Lehrveranstaltungen oder Module können in Englisch abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor so vorzugeben, dass die Arbeit parallel zu den Lehrveranstaltungen im siebten Semester durchgeführt werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

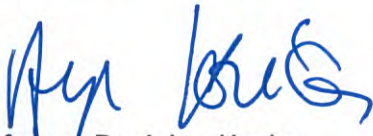
§ 10 Besondere Regelungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen – International Project Engineering der Hochschule Reutlingen sind in den ersten zwei Studiensemestern identisch (Gemeinsames Grundstudium) und die Zwischenprüfung besteht somit aus denselben Prüfungsleistungen. Bei einem Studiengangwechsel innerhalb dieser drei Studiengänge wird die Anzahl der in einem Studiengang verbrachten Semester (Fachsemester) in vollem Umfang anerkannt. Die Frist für die Erbringung der Zwischenprüfung und der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung gilt demnach studiengangsübergreifend.
- (2) Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt, dass das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängert sich die Frist für die Zwischenprüfung um ein Semester. Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt außerdem, dass das Praktische Studiensemester in zwei zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt werden darf.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Mechatronik“, die seit dem Wintersemester 2023/24 im 1. Semester ihr Studium begonnen haben.

Reutlingen, den 15.11.2023



Professor Dr. Arjan Kozica
Vizepräsident

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB01	Mathematik I Mathematics I								4		KL3, TES	b	6	3
	Mathematik I Mathematics I	4								D				
MEB02	Physik Physics								4		KL3	b	6	3
	Physik Physics	4								D				
MEB03	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals								4		KL2	b	6	3
	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Fundamentals	2								D				
	Werkstoffkunde Materials	2								D				
MEB04	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals								6		CA	b	7	4
	Informatik Grundlagen Computer Science Fundamentals	4								D				
	Informatik Projekt Comp. Science Project	2								D				
MEB05	Betriebswirtschaftslehre Business Administration								2		PA	b	3	2
	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2								E				
MEB06	Projektmanagement Project Management										vgl. 2. Sem.	vgl. 2. Sem.		
	Projektführung Project Leadership	2							2	E				
	Summe 1. Semester Total 1st semester								22				28	

2. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Langua ge D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB06	Projektmanagement Project Management								(2+2)		KL2	b	5	3
	(Teil 1 des Moduls mit 2 SWS im 1. Semester)													
	Projektplanung Project Planning		2						2	E				
MEB07	Mathematik II Mathematics II								4		KL2	b	5	3
	Mathematik II Mathematics II		4							D				
MEB08	Physik Praktikum Physics Lab.								2		L	u	2	
	Physik Praktikum Physics Lab.		2							D				
MEB09	Technische Mechanik Engineering Mechanics								6		KL3	b	6	3
	Technische Mechanik Engineering Mechanics		6							D				
MEB10	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals								6	D	KL2, L	b	6	3
	Elektrotechnik Grundlagen Electrical Engineering Fundamentals		4											
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab.		2								L			
MEB11	Konstruktion Grundlagen Design Fundamentals								4		KL1, L	b	5	3
	Technische Produktdokumentation Technical Product Documentation		2							D				
	CAD CAD		2							D	L			
MEB12	Rechnungswesen Accounting								2		MP15	b	3	2
	Rechnungswesen Accounting		2							E				
	Summe 2. Semester Total 2nd semester								26				32	

3. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB13	Informatik Vertiefung I Advanced Computer Science I								6	D	KL2, L	b	6	6
	Informatik Vertiefung I Advanced Computer Science I			4						D				
	Informatik Vertiefung I Praktikum Advanced Computer Science I Lab.			2							L			
MEB14	Elektrotechnik Vertiefung Advanced Electrical Engineering								6		KL2, L	b	6	6
	Elektrotechnik Vertiefung Advanced Electrical Engineering			4						D				
	Elektrotechnik Vertiefung Praktikum Advanced Electrical Engineering Lab.			2						D	L			
MEB15	Digitaltechnik Digital Electronics								6		KL2, L	b	7	7
	Digitaltechnik Digital Circuits			4						D				
	Digitaltechnik Praktikum Digital Circuits Lab.			2						D	L			
MEB16	Mess- und Sensortechnik Measurement and Sensor Technology								6		KL2, L	b	7	7
	Sensortechnik Sensor Technology			2						D				
	Sensortechnik Praktikum Sensor Technology Lab.			1						D	L			
	Elektrische Messtechnik Electronic Instrumentation and Measurement Technologies			2						D				
	Elektrische Messtechnik Praktikum Electronic Instrumentation and Measurement Technologies Lab.			1						D	L			
	Steuerungstechnik Control Systems								3		KL1, L	b	4	4
Steuerungstechnik Control Systems			2						D					
Steuerungstechnik Praktikum Control Systems Lab.			1						D	L				
Summe 3. Semester Total 3th semester									27				30	

4. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB18	Informatik Vertiefung II Advanced Computer Science II								3		KL1, L	b	4	4
	Informatik Vertiefung II Advanced Computer Science II				2					D				
	Informatik Vertiefung II Praktikum Advanced Computer Science II Lab.				1					D	L			
MEB19	Software Engineering Software Engineering								3		KL1, L	b	3	3
	Software Engineering Software Engineering				2					D				
	Software Engineering Praktikum Software Engineering Lab.				1					D	L			
MEB20	Mikrocontroller Microcontroller								6		KL2, L	b	7	7
	Mikrocontroller Microcontroller				4					D				
	Mikrocontroller Praktikum Microcontroller Lab.				2					D	L			
MEB21	Elektronik Electronics								6		KL2, L	b	7	7
	Elektronik Electronics				4					D				
	Elektronik Praktikum Electronics Lab.				2					D	L			
MEB22	Elektromagnetische Verträglichkeit und Signalintegrität Electromagnetic Compatibility and Signal Integrity								3		KL2, L	b	4	4
	Elektromagnetische Verträglichkeit und Signalintegrität Electromagnetic Compatibility and Signal Integrity				2					D				
	Elektromagnetische Verträglichkeit und Signalintegrität Praktikum Electromagnetic Compatibility and Signal Integrity Lab.				1					D	L			
MEB23	Signale und Systeme Signals and Systems								6		KL2, L	b	6	6
	Signale und Systeme Signals and Systems				4					D				
	Signale und Systeme Praktikum Signals and Systems Lab.				2					D	L			
	Summe 4. Semester Total 4th semester								27				31	

5. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB24	Praktisches Studiensemester Practical Internship										PR, HA, L	u	26	-
	Praktisches Studiensemester Practical Internship													
	Wissenschaftliches Arbeiten I Scientific Approaches and Methods I							2			PA, HA, L	u	2	-
	Wissenschaftliches Arbeiten I Scientific Approaches and Methods I					4			D					
	Wissenschaftliches Arbeiten II Scientific Approaches and Methods II							2			PA, HA, L	u	2	-
	Wissenschaftliches Arbeiten II Scientific Approaches and Methods II					4			D					
	Summe 5. Semester Total 5th semester							4					30	

6. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB25	Betriebs- und Kommunikationssysteme Operating and Communication Systems								6		KL2, L	b	7	7
	Betriebssysteme Operating Systems						2			D				
	Betriebssysteme Operating Systems Lab.						1			D	L			
	Kommunikationssysteme Communication Systems							2		D				
	Kommunikationssysteme Praktikum Communication Systems Lab.						1			D	L			
MEB26	Künstliche Intelligenz Artificial Intelligence								3		CA	b	4	4
	Künstliche Intelligenz Artificial Intelligence						2			D				
	Künstliche Intelligenz Praktikum Artificial Intelligence Lab.						1			D				
MEB27	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik Electrical Drives and Power Electronics								7		KL2, L	b	7	7
	Elektrische Antriebe Electrical Drives						2			D				
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab.						1			D	L			
	Leistungselektronik Power Electronics							2		D				
	Leistungselektronik Praktikum Power Electronics Lab.						1			D	L			
MEB28	Regelungstechnik Feedback Control								6		KL2, L	b	6	6
	Regelungstechnik Feedback Control						4			E				
	Regelungstechnik Praktikum Feedback Control Lab.						2			E	L			
MEB29	Robotersysteme Robotics								6		KL2, L	b	7	7
	Robotersysteme Robotics						4			D				
	Robotersysteme Praktikum Robotics Lab.						2			D	L			
	Summe 6. Semester Total 6th semester								27				31	

7. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
MEB30	Independent Studies Independent Studies								2		L	u	2	
	Independent Studies Independent Studies							2		D				
WPM	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I							2		D/E				
WPM	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II							2		D/E				
WPM	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul III (aus Tab. 3) Elective III							2		D/E				
WPM	Wahlpflichtmodul IV (aus Tab. 3) Elective IV								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul IV (aus Tab. 3) Elective IV							2		D/E				
MEB31	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor-Thesis										BT, RE	b	14	28
	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor-Thesis									D/E	BT			
	Kolloquium Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor-Thesis Presentation									D/E	RE			
	Summe 7. Semester Total 7th semester								10				28	

Zeichenerklärungen zu Tabelle 2

- *) Prüfungsform der Lehrveranstaltung entsprechend
Examination form depending on the course
- b benotet
graded
- u unbenotet
not graded
- BT Bachelor-Thesis
Bachelor thesis
- CA Continuous Assessment
Continuous Assessment
- HA Hausarbeit
Home assignment
- KL Klausur (die Ziffer gibt die Dauer in Stunden an: z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
Written exam (the number means the duration in hours, e.g. KL2: 2 hours exam)
- L Laborarbeit einschließlich zugehörigem Testat (TES, siehe unten)
Laboratory work, test included (TES, see below)
- PA Projektarbeit
Project work
- PR Praktikum
Practical work
- RE Referat (Präsentation/Vortrag)
Review (presentation, report)
- TES Testat (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test), siehe auch §4
Test (preparation based on manuscripts, participation, written elaboration or test), see also §4

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Auswahl)/Electives (selection)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of gradIng	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MEBW01	Ausgewählte Themen der Ingenieurmathematik Mathematics in Engineering	2	D	CA, L	b	3	3
MEBW02	Software Intensive Systeme Software Intensive Systems	2	D	PA	b	3	3
MEBW03	Alternative Energien Alternative Energy Systems	2	D	KL1	b	3	3
MEBW04	Gewerblicher Rechtsschutz Law and Commerce	2	D	KL1	b	3	3
MEBW05	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	D	PA	b	3	3
MEBW06	Bau einer Windkraftanlage Construction of a wind power station	2	D	PA	b	3	3
MEBW07	Halbleitertechnology Semiconductor Technology	2	D	KL1	b	3	3
MEBW08	Interaktive Mobile Roboter Interactive Mobile Roboter	2	D	HA, RE, PA	b	3	3
MEBW09	Ingenieurmethodik in der Technikbildung Engineering Methods in Technical Education	2	D	PA, RE	b	3	3
MEBW10	Maschinenelemente Machine Elements	2	D	KL1	b	3	3
MEBW11	Quantencomputing und Quantenkryptography Quantum Computing and Quantum Cryptography	2	D	MP20, L	b	3	3
MEBW12	Automotive Softwarearchitekturen Automotive Software Architecture	2	E	MP20	b	3	3
MEBW13	Fahrzeugkommunikation und -diagnose Automotive Communication and Diagnosis	2	D	KL1, L	b	3	3
MEBW14	Fahrdynamik Vehicle Dynamics	2	D	KL1, L	b	3	3

Anlage 1

Regelungen über Art und Umfang des Praktischen Studiensemesters

Ausbildungsziel

Förderung der Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden in den begleitenden Blockveranstaltungen, Heranführen der Studierenden an das ingenieurmäßige Arbeiten durch praktische Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.

Ausbildungsinhalt

Begleitende Veranstaltungen (4 SWS):

Begleitend zum Praktischen Studiensemester finden Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS statt, die zur Integration der Praxisphase in den Studienablauf dienen (Wissenschaftliches Arbeiten). Die einzelnen Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs jeweils den Anforderungen angepasst.

Betriebliche Ausbildung (20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage):

Selbstständiges Bearbeiten konkreter Aufgaben oder Projekte in einer oder mehreren Fachabteilungen, soweit es die betriebliche Situation erlaubt. Es sollte in verschiedenen Bereichen mitgearbeitet werden, um verschiedene Arbeitsfelder kennen zu lernen und betriebliche Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Für Studierende im „Reutlinger Modell“ gilt, dass der Ausbildungszeitraum in zwei zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt werden darf.

Nachweis über die Absolvierung des Praktischen Studiensemesters

Der Ausbildungsbetrieb stellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus denen die Arten und Zeiten der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Fehltage hervorgehen. Die Studierenden dokumentieren ihre Arbeit in der Praxisstelle ingenieurmäßig, indem sie über jedes bearbeitete Projekt einen technischen Bericht erstellen.

Diese Unterlagen sind dem Praktikantenamt des Studiengangs spätestens 2 Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Unterlagen oder fehlender Anerkennung durch das Praktikantenamt des Studiengangs gilt die Praxisphase als nicht erfolgreich abgeleistet.



Zugangs- und Auswahlsetzung

der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Studiengang

Operations Management

mit dem akademischen Abschluss „Master of Science“

vom 15.11..2023

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 06.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 26.06.2023 (GBl. S. 253) sowie § 5 der gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) Im Masterstudiengang „Operations Management“ werden die Studienplätze für die Auswahlquote gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 1 HZVO nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, sich fristgerecht und in der von der Hochschule geforderten Form gemäß der gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag, Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
bis zum 15. Juli für das Wintersemester,
bis zum 15. Januar für das Sommersemester
beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Alle Unterlagen müssen in elektronischer Form eingereicht werden.
- (3) Einzureichen sind:

- die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
- Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
- Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans in der Fakultät. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre, die mindestens über eine dem Masterabschluss äquivalente Qualifikation verfügen, hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste für die Auswahlquote gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 1 HZVO.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:
 - a) ein qualifizierter Hochschulabschluss mit in der Regel 210 ECTS Punkten

Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 210 ECTS-Punkten können ebenso zugelassen werden. Sie müssen vor Antritt des in der „Studien- und Prüfungsordnung“ festgelegten Studienablaufes zusätzlich 30 ECTS Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Studienganges vereinbart.
 - b) ein qualifizierter Hochschulabschluss aus den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre
 - c) gute Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen entsprechend § 1 der gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen.

§ 5

Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen. In der Stufe 1 wird eine Vorauswahl nach diesen Kriterien durchgeführt:
 - a) Abschlussnote des Studiums (bzw. vorläufige Durchschnittsnote, wenn die Abschlussnote noch nicht vorliegt), das Zugangsvoraussetzung für den Masterstudien-gang ist
 - b) Praxis- und Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten, die eine besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.
- (2) Die Ausgangsnote entspricht der Abschlussnote. Durch den Nachweis von Praxis- und Berufserfahrung kann die Ausgangsnote um maximal 0,3 verbessert werden. Die Ausgangsnote abzüglich dieser Verbesserung ergibt die „Note nach schriftlichen Kriterien“.
- (3) In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens wird ein Auswahlgespräch durchgeführt. Dadurch kann die „Note nach schriftlichen Kriterien“ um maximal 0,7 verringert werden. Es werden fachliche und interdisziplinäre Kriterien betrachtet (Anwendung Fachwissen, Teamarbeit, Internationale Orientierung, Kenntnisse der englischen Sprache, Kommunikationsfähigkeit, Motivation). Bei Nichtteilnahme am Auswahlgespräch wird keine Änderung der Note für die zweite Stufe vorgenommen.
- (4) Zu den Auswahlgesprächen wird die vierfache Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern (mit den geringsten Noten nach schriftlichen Kriterien) eingeladen, wie Studienplätze im jeweiligen ersten Semester zur Verfügung stehen.
Das Auswahlgespräch führen mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine Person hauptamtliche Professorin oder Professor ist, die im Studiengang lehrt. Weitere Personen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Firmenvertreterinnen und Firmenvertreter sein, die mindestens über eine dem Masterabschluss äquivalenten Qualifikation verfügen. Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 45 Minuten und wird als Gruppengespräch geführt. Das Gespräch kann vor Ort an der Hochschule Reutlingen oder in elektronischer Form als Videokonferenz stattfinden. Über den Ablauf werden die Bewerberinnen und Bewerber bei der Einladung informiert. Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die Note nach schriftlichen Kriterien abzüglich der Verbesserungszehntel-Werte aus dem Auswahlgespräch ergibt die finale Note.

§ 6

Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird anhand der erreichten finalen Note eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Den höchsten Rang haben die Bewerberinnen und Bewerber mit der niedrigsten Note.
Erreichen mehrere Bewerberinnen und Bewerber dieselbe finale Note, wird die Person ausgewählt, die über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, verfügt. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang wird von der Leitung der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2024. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang M.Sc. Operations Management vom 12.12.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 15.11.2023...


Prof. Dr. Arjan Kozica
Vizepräsident



Amtliche Bekanntmachung 29/2023

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren
im Studiengang International Management (Full-Time)
mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)
an der Hochschule Reutlingen
vom 15.11.2023

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (GBl. S. 585, 586) am 15. November 2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 15.11.2023 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Full-Time) erhebt die Hochschule Reutlingen eine Studiengebühr.

Die Erhebung von allgemeinen Gebühren und Auslagenersatz richtet sich nach der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung von weiteren Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 3, 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG, sowie Beiträgen nach dem Studierendenwerkgesetz und der Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft bleiben von der Regelung unberührt.

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer in diesem Studiengang immatrikuliert ist.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium im Sinne des § 61 LHG. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für das gesamte Studium (Regelstudienzeit) beträgt 9.600,00 EUR.

Bei Überschreiten der Regelstudienzeit fällt für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500,00 EUR an.

Zusätzliche Gebühren, die den Studierenden an ausländischen Hochschulen entstehen, sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Diese Gebühren werden von den ausländischen Hochschulen separat erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Die jeweilige Studiengebühr wird mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Fälligkeit der ersten Rate: 3.200,- € Studiengebühr für das Studium in der Regelstudienzeit bei der Immatrikulation

Fälligkeit der zweiten Rate: 3.200,- € Studiengebühr für das Studium in der Regelstudienzeit zur Rückmeldung in das 2. Fachsemester

Fälligkeit der dritten Rate: 3.200,- € Studiengebühr für das Studium in der Regelstudienzeit zur Rückmeldung in das 3. Fachsemester

Die Studiengebühr bei Überschreiten der Regelstudienzeit in Höhe von 500,-€/Semester wird jeweils zur Rückmeldung in das 4. bzw. höhere Fachsemester fällig.

§ 4 Gebührenerlass, Gebührenstundung

Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Full-Time) im 1. Fachsemester neu beginnen.

Reutlingen, den 15.11.2023



Prof. Dr. Arjan Kozica

Vizepräsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)

Vom: **15.11.2023**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2023 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.11.2023 zugestimmt.

§ 1 Ziel des Studiengangs

Der weiterbildende Studiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) richtet sich in erster Linie an Personen mit einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss. Er ermöglicht ihnen, aufbauend auf ihrer Berufserfahrung, internationale Managementkompetenzen zu erwerben.

Den Studierenden werden umfassende internationale Managementkompetenzen vermittelt, die sie zur Übernahme von Führungsverantwortung in international tätigen Unternehmen oder internationalen Organisationen befähigen.

Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage

- wissenschaftliche Erkenntnisse und berufliche Erfahrungen im Bereich des internationalen Managements zu integrieren,
- komplexe Problemstellungen in einem dynamischen, globalen Wirtschaftsumfeld zu analysieren, Lösungsalternativen zu entwickeln und zu bewerten sowie zielorientierte Entscheidungen zu treffen,
- unternehmerisch zu denken und zu handeln und verantwortungsvolle Entscheidungen im Sinne des Zielsystems des Unternehmens und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Umfeldes und interkultureller Herausforderungen zu treffen und umzusetzen.

§ 2 Abschluss/Regelstudienzeit

- (1) Der weiterbildende Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) und die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
MBA	42	90

- (2) Das Curriculum (Modul- und Lehrangebot) ist in den Tabellen 2 und 3 geregelt.
- (3) Im zweiten Semester wählen die Studierenden vier Wahlmodule gemäß Tabelle 3. Der Prüfungsausschuss kann das Angebot an Wahlmodulen so ergänzen, dass die vorgesehenen Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden.
- (4) Der Studiengang behält sich vor, nicht in jedem Jahr alle aufgelisteten Wahlmodule anzubieten. Die Entscheidung über die angebotenen Wahlmodule obliegt dem Prüfungsausschuss und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Wahlmodule werden nur durchgeführt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Studierenden eines Jahrgangs belegt werden. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheiden.
- (6) Der Studiengang beinhaltet ein verpflichtendes Unternehmensprojekt (Enterprise Project) im dritten Semester.
- (7) Der Studiengang beinhaltet verpflichtend das Erlernen von Deutschkenntnissen (M6 und M7). Studierende, die Deutsch bereits auf C1 Niveau (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) beherrschen, müssen eine alternative Sprache (Spanisch, Französisch, Chinesisch) wählen, die nicht ihrer Muttersprache entspricht.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht gemäß § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen als kleiner Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der im MBA-Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren.

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis setzt das Bestehen aller Modulprüfungen des ersten Semesters voraus.
- (2) Die Teilnahme am Unternehmensprojekt (Enterprise Project) setzt das Bestehen aller Modulprüfungen des ersten Semesters voraus.

§ 6 Unternehmensprojekt (Enterprise Project)

- (1) Im dritten Semester ist ein Unternehmensprojekt (Enterprise Project) im Umfang von 450 Stunden bzw. drei Monaten (Vollzeit) zu absolvieren.
- (2) Das Unternehmensprojekt (Enterprise Project) ist im Rahmen eines MBA-Pflichtpraktikums in einem international tätigen Unternehmen oder einer internationalen Organisation zu absolvieren. Im Rahmen des Unternehmensprojekts wenden die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung einer praktischen Aufgabenstellung des internationalen Managements an.
- (3) Das Unternehmensprojekt (Enterprise Project) kann auf Antrag der Studierenden angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Anrechnung entscheidet. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geforderten zwei Jahren Berufserfahrung mehr als drei Jahre Berufserfahrung in Managementfunktionen nachgewiesen werden. Die Überprüfung der Kompetenzen erfolgt auf der Grundlage eines Berichts, der dem Bericht über das Unternehmensprojekt (Enterprise Project Report) entspricht.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland

- (1) Im Rahmen des zweiten Semesters können Wahlmodule (M8-11) auch an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Ende des ersten Semesters an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) In einem Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennung auf das Studium an der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 8 Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist - mit Ausnahme der Sprachmodule (M6 und M7) - Englisch.

§ 9 Abschlussarbeit (Master Thesis)

- (1) Der Umfang der Abschlussarbeit (Master Thesis) entspricht 15 ECTS-Punkten. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (2) Die Modulprüfung umfasst die beiden Prüfungsformen Master-Thesis (MT) und Kolloquium (MP = mündliche Prüfung). Beide Teile müssen jeweils mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, um das Modul Master-Thesis in Gänze zu bestehen. Die Modulnote im Modul Master-Thesis setzt sich zu zwei Dritteln aus der Bewertung der Prüfungsform Master-Thesis (MT) und zu einem Drittel aus der Bewertung der Prüfungsform Kolloquium (MP) zusammen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der benoteten ECTS-Punkte gemäß Tabelle 2.

§ 11 Regelung zur Erreichung von 300 ECTS-Punkten bei Studienabschluss

- (1) Die nach Abschluss des Studiums erworbenen ECTS-Punkte errechnen sich aus der Summe der im Erststudium erworbenen Leistungspunkte (z.B. ECTS-Punkte) und den ECTS-Punkten des MBA-Studiums. Dabei können insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht werden.
- (2) Der Erwerb weiterer ECTS-Punkte ist grundsätzlich möglich und folgt den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen.

Tabelle 2: Pflichtmodule (Core Modules)

Code	Module und Kurse	ECTS in Semester			SWS	Prüfungsform ¹	Bewertung
		1	2	3			
M1	Business in Numbers: Accounting and Finance	6				KL(2)	b
M1.1	Fundamentals of Accounting				2		
M1.2	Fundamentals of Corporate Finance				2		
M2	Managing Demand and Supply	6				PA+KL(1)	b
M2.1	Marketing Management				2		
M2.2	Supply Chain Management				2		
M3	Strategizing the Future	6				CA/PA	b
M3.1	Understanding Markets and Environments				2		
M3.2	Business Strategy				2		
M4	Managing People and Culture	6				PA	b
M4.1	Leading People and Change				2		
M4.2	Managing Across Cultures				2		
M5	Legal Frameworks of Management	3			2	KL(2)	b
M6	German 1 / Business Language 1	3			4	CA	u
M7	German 2 / Business Language 2		3		4	CA	u
M8	Business Research Methods		3		2	PA	u
M9	Elective 1		6		3	siehe Tab. 3	b
M10	Elective 2		6		3	siehe Tab. 3	b
M11	Elective 3		6		3	siehe Tab. 3	b
M12	Elective 4		6		3	siehe Tab. 3	b
M13	Enterprise Project			15		PA	u
M13.1	Enterprise Project						
M13.2	Enterprise Project Colloquium				2		
M14	Master's Thesis			15		MT+MP(30)	b

1

CA Continuous Assessment
 HA Hausarbeit
 KL Klausurarbeit
 PA Projektarbeit
 MT Master Thesis
 RE Referat

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Electives)

Code	Modul	ECTS in Semester			SWS	Prüfungsform	Bewertung
		1	2	3			
M9- M12	Focus Area: Management, Strategy and Digitalization						
	Strategy Creation and Execution		6		3	PA	b
	Data Analytics and Decision Making		6		3	PA	b
	Lean Enterprise Management		6		3	PA	b
	Focus Area: Marketing and Sales						
	International Sales Management		6		3	PA	b
	Data-Driven Marketing		6		3	PA	b
	Negotiating across Borders		6		3	PA	b
	Focus Area: Sustainability, Diversity and Change						
	Sustainability Dynamics		6		3	PA	b
	Business Models for a Circular Economy		6		3	PA	b
	Organizational and Business Transformation		6		3	PA	b
	Leveraging Diversity, Equity and Inclusion (DEI) as Organizational Drivers		6		3	PA	b
	International Studies		6		3		b
Vom Prüfungsausschuss ergänzte WPM		6		3		b	

§ 12 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des MBA-Studiengangs International Management (Full-Time), die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Reutlingen, den 15.11.2023

Professor Dr. Arjan Kozica

Vizepräsident



Amtsblatt 31/2023

**Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten**

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen

Der Wahlvorstand für die Wahl des örtlichen Personalrats Gesamtpersonalrats

bei (Dienststelle)
Hochschule Reutlingen

Gruppenwahl

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der

Beamten Arbeitnehmer

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgemachten Frist ist für die Gruppe der

Beamten Arbeitnehmer

kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß § 16 Absatz 1 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz werden die wahlberechtigten Beschäftigten der Gruppe der

Beamten Arbeitnehmer

und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen während der Dienststunden, spätestens am

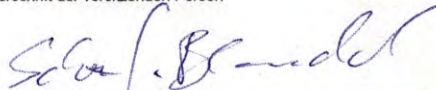
Tag, Datum, Uhrzeit
Dienstag, den 05.12.2023, 15:30 Uhr

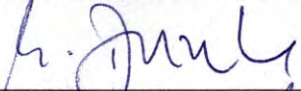
beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen.


Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so können für diese Gruppe keine Vertreter:innen gewählt werden.

Ort, Datum
Reutlingen, den 27.11.2023

Unterschrift der vorsitzenden Person


Unterschrift der Stellvertretung der vorsitzenden Person


Unterschrift


Aushang / Bekanntmachung am

Datum
27.11.2023

Abgenommen / Eingestellt am

Datum

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

55

08/028/7004/90 W. Kohlhammer GmbH (23090)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de



Satzung zur Änderung der Grundordnung

der Hochschule Reutlingen - Technik-Wirtschaft-Informatik-Design

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Reutlingen in seiner Sitzung am 27. Oktober 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG folgende

Änderungssatzung

beschlossen.

Der Hochschulrat hat am 21. Juli 2023 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG zu dem Entwurf der Änderungssatzung Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 05. Dezember 2023 Az.: MWK44-7323-3/18/3 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Hochschule Reutlingen vom 26. März 2019, letztmalig geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 30. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz ergänzt: „Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Gruppe der Studierenden) und Nummer 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) bilden eine gemeinsame Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG.“
2. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „betreute Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der Hochschule eingeschrieben sind“, gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 06. Dezember 2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping stroke that curves upwards and to the right, followed by a smaller, horizontal stroke.

Prof. Dr. Hendrik Brumme